

Informationsdienst Straffälligenhilfe

Migration und Straffälligenhilfe

BAG·S

02

Kriminalität im Kontext von
Migration: Eine kritische Analyse

16

Beratung von traumatisierten
Menschen mit Fluchterfahrung

31

Islamische Gefängnisseelsorge
– aktueller Stand und
Perspektiven für Deutschland

34

Situation von Inhaftierten ohne
Krankenversicherungsschutz vor
und nach der Inhaftierung

43

Wohnsituation von inhaftierten
und haftentlassenen Personen
in Deutschland

50

Menschenrechtliche Schwerpunkte
bei Überprüfung der gesundheit-
lichen Versorgung in Haft

Migration und Straffälligenhilfe

Kriminalität im Kontext von Migration: Eine kritische Analyse

Von Prof'in Dr. Gina Wollinger und Dr.
Nicole Bögelein

02

Migration, Rassismus und Diskriminierung im Strafrecht, in der strafrechtlichen Sozialkontrolle und im Justizvollzug

Prof'in Nadine Bals, Saraya Gomis,
Prof'in Ineke Pruin

09



Beratung von traumatisierten Menschen mit Fluchterfahrung

von Dr. Alexandra Liedl

16

Der „Runde Tisch für ausländische Gefangene und Gefangene mit Migrationshintergrund“ in Berlin

Von Sybill Knobloch

21

Die Europäische Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe Görlitz

von Dr. Mieczyslaw Landowski

26



Islamische Gefängnisseelsorge – aktueller Stand und Perspektiven für Deutschland

Tagungsbericht von Cengiz Ayar

31

Situation von Inhaftierten ohne Krankenversicherungsschutz vor und nach der Inhaftierung

von Maria Wirth, Samira Patz, Daniel
Krauß und Robert Klunker

34

In eigener Sache

Das Grundrecht auf Resozialisierung im Föderalismus garantieren!

Forderungen der BAG-S zu den
Koalitionsverhandlungen 2025

40

Wohnsituation von inhaftierten und haftentlassenen Personen in Deutschland

Ergebnisse einer Anfrage bei den
Landesjustizministerien

43

Berichte

Menschenrechtliche Schwerpunkte bei Überprüfung der gesundheitlichen Versorgung in Haft

von Dr. Peter Kastner

50

Recht

„Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen“ (§ 27b SGB XII) auch für Strafgefangene, selbst wenn ein Taschengeld nach § 41 StVollzG (Hessen) bezogen wird

Von Dr. Manfred Hammel

55

Rubriken

Termine

58

Vorschau

59

Impressum

60

Editorial

Liebe Leser*innen,

in der gesellschaftlich und politisch aufgeladenen Diskussion um Kriminalität und Migration/Flucht bewegen wir uns oft zwischen Fakten und Vorurteilen. In der medialen Berichterstattung und der migrationspolitischen Debatte werden Migration, Flucht und (Jugend)Kriminalität häufig so miteinander verknüpft, dass dies zu einer verzerrten Wahrnehmung in der Bevölkerung sowie zu einer unsachlichen Diskussion zu Fragen der öffentlichen Sicherheit führt. Dabei entsteht oft der Eindruck, dass Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte überproportional in Straftaten verwickelt sind.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil überrepräsentiert. Hierfür gibt es verschiedene Erklärungen, wie zum Beispiel der Wohnort (Ballungsräume mit einer hohen Kriminalitätsdichte), demografische Risikofaktoren wie Geschlecht und Alter unabhängig von der Nationalität oder Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die nur von Ausländer*innen begehbar sind. Migration und Flucht führen nicht automatisch zu einer erhöhten Kriminalitätsrate. Es sind vielmehr die Sozialisationserfahrungen und sozioökonomische Faktoren (zum Beispiel ortsspezifische Faktoren), die das Risiko für Straftaten erhöhen – unabhängig von der Herkunft.

Eine selektive Berichterstattung von Medien führt des Weiteren dazu, dass Einzelfälle von Gewalt oder Straftaten durch Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte große mediale Aufmerksamkeit erhalten, während ähnlich gelagerte Fälle mit deutschen Tatverdächtigen oft nicht so aufbereitet und verbreitet werden. Das führt zu einer verzerrten Vorstellung von der tatsächlichen Kriminalitätslage.

Medienberichterstattung, Social Media und unsere individuellen Bubbles, in denen wir uns bewegen, prägen unser Meinungsbild. Die meisten Menschen, die freiwillig nach Deutschland kommen, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern, oder die vor Krieg, Verfolgung und Not flüchten, sind keine Straftäter*innen. Und trotz-

dem entsteht ein Bild von diesen Menschen, das sie als Bedrohung darstellt. Das hat reale und gesamtgesellschaftliche Konsequenzen. Es werden Ängste geschürt, Ausgrenzung und Stigmatisierung begünstigt, populistische und rassistische Strömungen gestärkt. Nicht nur die Debatte zum Ausländerrecht, sondern auch die ausländerrechtlichen Regelungen verschärfen sich.

Migration und Flucht führen nicht automatisch zu einer erhöhten Kriminalitätsrate. Es sind vielmehr die Sozialisationserfahrungen und sozioökonomische Faktoren, die das Risiko für Straftaten erhöhen.

Mit dieser Ausgabe des Infodiensts möchten wir einen Beitrag zu einer sachlichen und differenzierten Betrachtung und Einordnung von Statistiken und Fakten leisten. Zudem blicken wir auf diskriminierende Strukturen in der Polizeiarbeit und im Justizsystem, um verzerrte Narrative, rassistische Muster, Ängste und Vorurteile zu beleuchten.

Eine Migrations- oder Fluchtgeschichte stellt keine Ursache von Kriminalität dar. Vielmehr müssen die Gründe für kriminelles Verhalten umfassend analysiert werden und daraus die richtigen Schlüsse gezogen werden.

Eine spannende fachliche Lektüre wünscht Ihnen



Angelina Bem

Referentin für Jugendsozialarbeit und Migration sowie
Gefährdetenhilfe im Paritätischen Gesamtverband und
Vorsitzende der BAG-S

Kriminalität im Kontext von Migration: Eine kritische Analyse

Von Prof'in Dr. Gina Wollinger und Dr. Nicole Bögelein

Die Debatte darum, inwiefern Migration mit Kriminalität in einem Zusammenhang steht, ist nicht neu – vor einigen Jahren wurde das Thema als „Ausländer:innen-kriminalität“ verhandelt, jüngst hat sich die Begrifflichkeit verändert zu Kriminalität und Zuwanderung. Dabei ist das gängige Narrativ, dieses Thema würde politisch und medial tabuisiert und wissenschaftlich nicht näher untersucht, nicht haltbar (Walburg 2018). Ganz im Gegenteil: Inwiefern Migrationserfahrungen zu mehr strafbarem Verhalten führen, wird bereits seit Langem intensiv beforscht und immer wieder sowohl politisch als auch medial aufgegriffen (ebd.). Die Debatte wurde in den letzten Jahren stets durch die Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) angestoßen. Seit dem Jahr 2015, in dem die Zuwanderung zahlenmäßig hoch war, erstellt das Bundeskriminalamt (BKA) jährlich ein Lagebild zum Thema „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“; in diesem ist der Terminus „in Deutschland aufhältige Geflüchtete“ zu finden.

Laut PKS 2023 besaßen 34,4 % der Tatverdächtigen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (BKA 2024a). Da dieser Anteil deutlich höher ist als der Anteil von 14,9 % Menschen ohne deutschen Pass in der Gesamtbevölkerung in Deutschland (Statistisches Bundesamt o. J. a), spricht man hier von einer Überproportionalität. Ein weiterer Anlass für Diskussionen um die sogenannte „Ausländer:innenkriminalität“ ist, dass der Anteil nicht-deutscher Tatverdächtiger seit Jahren steigt, von 2022 zu 2023 um 13,5 % (BKA 2023; BKA 2024a). Vor diesem Hintergrund stellt der vorliegende Beitrag spezifische Problematiken in den gängigen Analysen und Schlussfolgerungen zum Phänomen vor und fasst die kriminologischen Kernerkenntnisse zur Thematik zusammen. Des Weiteren wird auf grundlegende Verzerrungen in der medialen Berichterstattung eingegangen.

Die wichtigsten Begriffe

Bereits die Tatsache, dass man Menschen, die einen deutschen Pass besitzen mit denjenigen ohne solchen vergleicht, erzeugt einen Vergleichskategorieneffekt (vgl. Sommer 2012). Schon dadurch entsteht eine Ab-

grenzung, Andersartigkeit wird vorausgesetzt – bestimmte personenbezogene Aspekte scheinen relevant – niemand jedoch würde nach den Unterschieden der Kriminalität von Menschen mit hohem Body-Mass-Index (BMI) und solchen mit niedrigem BMI fragen. Nicht zuletzt daher, weil Menschen, egal wie viele Kilos sie wiegen, als heterogene Gruppe wahrgenommen werden. Bei der Analyse des Zusammenhangs von Migration und Kriminalität allerdings scheint das keine Rolle zu spielen. Hier werden äußerst heterogene Lebensumstände und Biografien subsumiert, die sich kaum in einer einzigen Kategorie sinnvoll erfassen lassen.

Wenn jedoch verhaltensrelevante Erklärungen gesucht werden, können diese wohl kaum in der Staatsangehörigkeit gefunden werden.

Darüber hinaus wird der Begriff der Migration häufig unscharf verwendet und teilweise mit Konzepten wie Flucht oder Migrationshintergrund gleichgesetzt, was zu einer Vermischung und Verwirrung unterschiedlicher Bedeutungsinhalte führt. Drei Bezeichnungen scheinen in Bezug auf die Thematik zentral: Migrant:in, Deutsche:r mit Migrationshintergrund und Ausländer:in. Da teilweise diese Begriffe synonym benutzt werden, sollen sie kurz erläutert werden. Migration bezeichnet den Umstand, dass ein Mensch dauerhaft seinen Wohnort wechselt – die Binnenmigration innerhalb Deutschlands bleibt hier außer Acht, es geht um die internationale Migration, also einen Umzug über Landesgrenzen hinweg. Als Ausländer:innen hingegen werden Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gefasst, unabhängig davon, ob sie migriert sind oder nicht. Im Jahr 2023 waren 14,9 % der Wohnbevölkerung in Deutschland Ausländer:innen.

Weitere 14,8 % waren Deutsche mit Migrationshintergrund. Der Begriff Migrationshintergrund wurde in den 1990er-Jahren von der Soziologin Ursula Boos-Nünning (Will o. J.) genutzt und hat sich seitdem im Sprachge-

brauch etabliert. Eine gängige Definition, wie sie auch vom Bundesamt für Statistik genutzt wird, lautet, dass jemand einen Migrationshintergrund hat, wenn er bzw. sie selbst nicht automatisch bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen hat oder dies auf mindestens ein Elternteil zutrifft (Statistisches Bundesamt, o. J. b). Der Begriff wird heute vornehmlich vom Statistischen Bundesamt genutzt, in der Forschung spricht man eher von Menschen mit Migrationsgeschichte.

In erster Linie handelt es sich bei den drei genannten Begriffen um statistische Gruppen. Die Schwierigkeit besteht nicht so sehr in Bezug auf eine definitorische Abgrenzung, sondern hinsichtlich des Aussagegehalts. Denn fraglich ist, was die Menschen innerhalb dieser Gruppen miteinander verbindet. Eine Migrationserfahrung kann höchst unterschiedlich verlaufen, je nachdem, ob man freiwillig umzieht, beispielsweise wegen einer Beziehung oder eines Berufs. Dann konnte man das Land kennenlernen und ein soziales Umfeld aufbauen. Fluchtmigration auf der anderen Seite kennzeichnet sich durch Unfreiwilligkeit und wenig Vorbereitung. Die Staatsangehörigkeit selbst wiederum sagt wenig über Migrationsbezüge aus. So können Menschen, die als Ausländer:innen in Deutschland erfasst sind, in Deutschland geboren, aufgewachsen und zur Schule gegangen sein und sich von ihrer Sozialisation nicht von anderen unterscheiden, auf die diese Kategorie nicht zutrifft. Ebenso kann dies auf Deutsche mit Migrationshintergrund zutreffen. Ferner erlauben diese Kategorien keine Ableitungen dahingehend, welche Bedeutung eine Migrationsgeschichte für die jeweilige Person hat. In der rein statistischen Betrachtung wird ganz ausgeblendet, inwiefern ein Mensch migrantisiert, d. h. als fremd oder anders, wahrgenommen wird.

Wenn in der Debatte um Migration und Kriminalität also versucht wird, Bezüge zwischen kriminellem Verhalten und einer Staatsangehörigkeit oder Migrationsgeschichte bzw. Migrationserfahrung zu ziehen, werden Gruppen herangezogen, deren Mitglieder sehr heterogen sind und keine Merkmale aufweisen, die allen innerhalb der Gruppe gemein sind, außer die statistischen Kennzahlen. Wenn jedoch verhaltensrelevante Erklärungen gesucht werden, können diese wohl kaum in der Staatsangehörigkeit gefunden werden, sondern es müssten viel eher Faktoren wie Sozialisationserfahrungen sowie prägende Lebensmerkmale, Einstellungen und Persönlichkeitsmerkmale hinzugezogen werden.

Hintergrund: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Debatte um Migration und Kriminalität wird häufig mit der jährlichen Vorstellung der PKS erneut aufgegriffen. Die PKS wird allerdings nicht dafür erstellt, um mehr über Ursachen und Hintergründe von Kriminalität zu erfahren. Vielmehr ist sie ein Nebenprodukt polizeilicher Arbeit. Sie umfasst alle Straftaten sowie weitere Informationen zu diesen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr als abgeschlossen an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden – zu diesem Zeitpunkt handelt es sich um Tatverdächtige. Der weitere Verlauf der Strafverfolgung, z. B., ob es zu einer Einstellung oder einer Verurteilung kommt, wird nicht festgehalten. Die PKS umfasst somit nur Angaben zu tatverdächtigen, und nicht zu abgeurteilten, Personen. Die PKS wird nicht nachträglich korrigiert, wenn beispielsweise die Staatsanwaltschaft das Delikt anders bewertet oder den Tatverdacht fallen lässt.

Die PKS bildet zudem nicht die Kriminalitätslage in Deutschland umfassend ab, sondern nur das sogenannte Hellfeld. Das Dunkelfeld, also das Kriminalitätsaufkommen, welches der Polizei nicht bekannt wird, ist um ein Vielfaches größer. Im Wesentlichen sind es zwei Faktoren, die darüber bestimmen, wovon die Polizei Kenntnis erlangt: das Anzeigeverhalten von Bürger:innen und das eigene Kontrollverhalten (Razzien, Streifenfahrten, Personenkontrollen, Schwerpunkttermittlungsgruppen etc.) – wobei der Anteil von Strafverfahren, die durch Anzeigen von Bürger:innen angestoßen werden, 90 % ausmachen (Neubacher, Bögelein & Bachmann 2021). Bestimmte Delikte, wie beispielsweise im Bereich der sexualisierten Gewalt, werden selten angezeigt, da hier u. a. Scham und Befürchtungen, es werde einem nicht geglaubt, von dem Gang zur Polizei abhalten. Andere werden nicht angezeigt, weil es kaum Aussicht auf Erfolg gibt und das Delikt als nicht so schwerwiegend angesehen wird, z. B. Beleidigung. Ein Anzeigeanreiz wiederum könnte in einer Vorgabe einer Versicherung liegen, wie es sich hinsichtlich eines Fahrraddiebstahls und der Hausratversicherungen meist verhält. Das Kontrollverhalten wiederum ist neben anderen Faktoren abhängig vom Umfang der Personalressourcen oder von (politischen) Schwerpunktsetzungen. Sieht eine innenpolitische Agenda beispielsweise vor, sogenannte Clankriminalität durch eine hohe Anzahl an Razzien in Shisha-Bars zu bekämpfen, werden andere Straftaten und Tatverdächtige aufgenommen, als wenn man gegen arbeitsrechtliche Verstöße in der Fleischindustrie vorgehen möchte.

Aussagekraft der PKS in Bezug auf etwaige Einflüsse durch Migration

Die PKS erfasst nicht, ob jemand eine Migrationsgeschichte aufweist. Zunächst gibt die PKS lediglich Auskunft darüber, wie viele tatverdächtige Personen deutsch¹ oder nichtdeutsch² sind. Seit 2017 wird des Weiteren ein sogenannter Zuwanderungsstatus erfasst. Hierunter werden jedoch nicht alle Zuwanderungsarten subsumiert. Vielmehr ist darin der Versuch zu sehen, Migration im Kontext von Flucht zu erfassen – und wieder wird hier eine Vergleichskategorie verwendet, die annimmt, dass Flucht und Kriminalität zusammenhängen. Als zugewanderte Tatverdächtige werden folgende Personengruppen gezählt: Asylbewerber:innen, Schutzberechtigte und Asylberechtigte, Menschen mit einer Duldung, Kontingentgeflüchtete und Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten. Nicht erfasst wird jedoch der Zeitpunkt der Zuwanderung.

Ein erheblicher Verzerrungsfaktor ist hingegen, dass Menschen, die als fremd wahrgenommen werden, eher in der Kriminalstatistik erfasst werden.

Die Kategorien der PKS, die den Bereich Migration betreffen, sind somit äußerst ungenau. Die Aussagekraft der Kategorien „Deutsch“ und „Nichtdeutsch“ ist aufgrund ihrer Schwächen begrenzt, da „Nichtdeutsch“, ebenso wie „Deutsch“, eine äußerst heterogene Gruppe umfasst. Zudem haben auch viele Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Migrationsgeschichte. Ebenso ist die Gruppe der Zugewanderten sehr unterschiedlich. Sie umfasst Menschen, die erst vor Kurzem oder vor einigen Jahren nach Deutschland immigriert sind. Im Fall der Duldung könnte es aber sein, dass gar keine Migration stattgefunden hat, ein in Deutschland geborener Mensch seit seiner Geburt in Deutschland nur geduldet wird. Hier wirkt sich die politische Entscheidung aus, dass nicht die Geburt in Deutschland ausreicht, um deutsch zu sein, sondern ein Abstammungsrecht gilt. Das ist jedoch nicht das einzige Inter-

1 Als deutsch wird eine tatverdächtige Person geführt, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, auch wenn sie daneben noch weitere Staatsangehörigkeiten hat.

2 Als nichtdeutsch werden Tatverdächtige gefasst, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

pretationsproblem, wenn man auf Grundlage der PKS beantworten will, ob und wie Kriminalität und Migration zusammenhängen.

Einige Straftaten, die sogenannten ausländerrechtlichen Verstöße³, können ausschließlich Ausländer:innen begehen, was die Vergleichbarkeit zwischen deutsch und nicht deutsch weiter erschwert. Allerdings weist die PKS die Daten mit diesen Delikten und ohne diese Delikte aus.

Ein erheblicher Verzerrungsfaktor ist hingegen, dass Menschen, die als fremd, also der Mehrheitsbevölkerung nicht zugehörig, wahrgenommen werden, eher in der Kriminalstatistik erfasst werden (Walburg 2022). Dies hängt zum einen mit spezifischen Kontrollpraktiken wie Racial Profiling, einem Fokus auf bestimmte Delikte sowie der Polizeipräsenz in öffentlichen Räumen und benachteiligten Stadtvierteln zusammen (Ruch 2022). Zum anderen ist auch das Anzeigeverhalten – das ja 90 % des Hellfeldes der Kriminalität bestimmt – durch Diskriminierung und Rassismus beeinflusst.

Die Entscheidung, wann abweichendes Verhalten als so schwerwiegend wahrgenommen wird, dass andere Konfliktregulierungen nicht in Betracht kommen, oder wer eher als verdächtig erscheint, unterliegt häufig unbewussten Stereotypen und Vorurteilen – etwa ist die Anzeigebereitschaft bei nichtdeutsch gelesenen Namen deutlich erhöht (vgl. Häbler & Greve 2012). Beispielsweise zeigte sich in einer Befragung unter Schüler:innen der neunten Klassen in Niedersachsen in Bezug auf Gewaltkriminalität, dass deutsche Opfer in 13 % der Fälle die Tat anzeigten, wenn der bzw. die Täter:in auch als deutsch wahrgenommen wurde. Dieser Anteil war mit 27,2 % deutlich höher, wenn das Opfer deutsch, der bzw. die Täter:in jedoch nicht als deutsch gelesen wurde (Pfeiffer et al. 2018, S. 75).

Überproportional? Der Vergleich mit der Wohnbevölkerung

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen in der PKS wird häufig in Bezug gesetzt zum Anteil der nichtdeutschen Einwohner:innen in Deutschland, um hieraus abzuleiten, ob Nichtdeutsche überproportional im polizeilichen Hellfeld in Erscheinung treten. Dieser ein-

3 Hiermit sind Straftaten gemeint, die das Ausländerrecht verletzen, z. B. eine illegale Einreise.

fache Vergleich scheint auf den ersten Blick eindeutig auszufallen: Mit 34,4 % ist der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger in der PKS deutlich höher als der Anteil von 14,9 % von Nichtdeutschen in der Wohnbevölkerung in Deutschland. Doch dieser Vergleich hinkt. Um dies zu verdeutlichen, ein kleines Beispiel: Würde man die Anzahl deutscher Tatverdächtiger auf Mallorca ins Verhältnis setzen zum Anteil der Deutschen, die auf Mallorca wohnen, würde sicherlich auch eine Überproportionalität das Ergebnis sein. Sind Deutsche also überproportional kriminell? Nein, der Vergleich ist unangemessen, da nicht alle Menschen, die Straftaten in einem Land verüben, auch zur dortigen Wohnbevölkerung gehören.

Ebenso wie auf Mallorca begehen auch in Deutschland Tourist:innen Straftaten, z. B. im Zusammenhang mit Fußballgroßereignissen. Ferner reisen manche Täter:innen gezielt zur Tatbegehung ein und fahren danach wieder zurück. Daher kann man nichtdeutsche Tatverdächtige und deren Anteil an der Bevölkerung nicht korrekt ins Verhältnis setzen, weist die bundesweite PKS keine Tatverdächtigenbelastungszahl für nichtdeutsche Tatverdächtige aus (Heinz 2024, S. 294). Diese Zahl wird in anderen Fällen herangezogen, um die Kriminalitätsbelastung von Gruppen, die in unterschiedlichem Maß innerhalb der Gesellschaft vertreten sind, zu vergleichen, z. B. in Bezug auf Jugendliche und Erwachsene. Dabei können auch Veränderungen berücksichtigt werden, was der Betrachtung der reinen Fallzahlen nicht möglich ist. So ist auch der erwähnte Anstieg von nichtdeutschen Tatverdächtigen erstmal kein Hinweis darauf, dass Nichtdeutsche immer krimineller werden. Es liegt vielmehr nahe, dass diese Entwicklung im Einklang mit dem generellen Zuzug von Nichtdeutschen steht: Nimmt der Anteil von Nichtdeutschen in der Gesellschaft zu, steigt vermutlich auch deren Anteil in der PKS.

Ein weiterer Verzerrungseffekt liegt in Bezug auf Zugewanderte vor, z. B. hinsichtlich geflüchteter Personen. Menschen mit Fluchthintergrund, die in Deutschland ankommen, stellen selten einen Querschnitt ihrer Herkunftsgesellschaft dar. Wandern beispielsweise v. a. junge Männer ein, dann handelt es sich hier per se um Merkmale, die, egal ob mit oder ohne Migrationsbezug, eher mit der Begehung von Straftaten in Verbindung stehen: Junge Männer sind im Verhältnis die Bevölkerungsgruppe, die am häufigsten mit Kriminalität in Erscheinung tritt – das gilt übrigens unabhängig von Nation oder Jahrzehnt (Heinz 2024, S. 296). Diese dann mit der Bevölkerung in Deutschland zu vergleichen, ist auch vor diesem Hintergrund äußerst ungenau.

Insgesamt wird somit deutlich, dass sich die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht eignet, um Befunde zum Zusammenhang von Migration und Kriminalität zu generieren. Dass sie dennoch so oft hierfür herangezogen wird, liegt sicherlich einerseits daran, dass sie sehr medienwirksam im Rahmen einer Bundespressekonferenz präsentiert wird und andererseits an der jährlichen Veröffentlichung, was (scheinbar) Aussagen hinsichtlich von Zu- und Abnahmen im Kriminalitätsgeschehen ermöglicht.

Erkenntnisse aus kriminologischer Forschung

Die Verzerrungen des polizeilichen Hellfelds kann die kriminologische Forschung durch Dunkelfeldstudien ausgleichen. Diese können differenzierte Merkmale im Zusammenhang mit Migration erfassen. Daneben werden nicht nur Aspekte aufgenommen, die unmittelbar mit einer Straftat verbunden sind, sondern auch viele weitere Personenmerkmale, wie z. B. Einstellungen und eigene Erfahrungen.

Eine grundlegende Erkenntnis der kriminologischen Forschung ist hierbei, dass eine Migrationsgeschichte keine Ursache für Kriminalität darstellt. Ebenso verhält es sich mit der Staatsangehörigkeit (Heinz 2024, S. 299). Die Ursachen von Kriminalität sind unabhängig vom Migrationsstatus. Dennoch können bestimmte kriminogene Faktoren, die mit erhöhtem Kriminalitätsrisiko verbunden sind, bei Menschen mit Migrationshintergrund häufiger auftreten. Dies wiederum erklärt mitunter ihren erhöhten Anteil hinsichtlich spezifischer Delikte.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen befragt regelmäßig repräsentativ Schüler:innen der neunten Jahrgangsstufe in Niedersachsen zu Viktimisierungserfahrungen, aber auch zu eigenen strafbaren Handlungen (Dreißigacker et al. 2023). Die aktuelle Befragung ergab, dass sich delikts- und generationsspezifische Unterschiede zeigen (ebd., S. 75 ff.). Hinsichtlich Eigentumsdelikten lag das höchste Aufkommen bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund der zweiten Generation⁴, das geringste bei einheimischen Jugendlichen. Werden nur die Taten der letzten 12 Monate in den Blick genommen, begehen Befragte der ersten

⁴ In dieser Untersuchung wurde unterschieden, ob Jugendliche selbst migriert sind (erste Generation) oder ihre Eltern migriert sind, sie aber in Deutschland geboren wurden (zweite Generation).

Generation am seltensten Eigentumsdelikte. Bei Cybercrimedelikten werden keine Unterschiede zwischen einheimischen und Jugendlichen der ersten Generation sichtbar. Hingegen sind Jugendliche der zweiten Generation stärker deviant. In Bezug auf Gewaltkriminalität werden ebenso Unterschiede sichtbar: Schüler:innen mit Migrationshintergrund (wiederum zweite Generation) üben mehr Gewalt aus als solche ohne dieses Merkmal. Die Höherbelastung der zweiten Zuwanderergeneration ist international zu beobachten und scheint darauf hinzuweisen, dass es sich eher um eine Frage der Aufnahme und Chancen handelt als um eine Frage der Migration (Marshall 1997). Tatsächlich zeigt eine Übersichtsstudie aus den Wirtschaftswissenschaften, dass die Kriminalität weltweit bei zugewanderten Menschen sinkt, wenn sie einen gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten. Weiterhin zeigt sich kein Beleg für einen Zusammenhang von steigenden Kriminalitätsraten und Migration (Marie & Pinotti 2024).

Anhand der Daten der KFN-Schüler:innenbefragung wurden mögliche Erklärungsansätze in Bezug auf Gewaltkriminalität näher untersucht (Baier et al. 2009). Hilfreich war dabei, dass in der Befragung umfangreiche Angaben zu den Jugendlichen erhoben wurden. Im Ergebnis zeigte sich, dass es v. a. fünf Merkmale sind, die

Gewaltkriminalität, egal ob mit oder ohne Migrationshintergrund, begünstigen. Jugendliche, die aus einem Elternhaus mit geringen ökonomischen Ressourcen kommen, selbst Gewalt in der Erziehung erfahren haben, niedrigere Schulformen besuchen und mindestens fünf Freund:innen haben, die sich auch abweichend verhalten, zeigen sich auffälliger in Bezug auf Gewaltkriminalität. Ein weiterer Einflussfaktor bezieht sich auf eigene Einstellungen: Wer eher Aussagen zustimmt, die ein Männlichkeitsbild vermitteln, welches den Einsatz von Gewalt unter bestimmten Umständen legitimiert bzw. voraussetzt, um ein „echter Mann“ zu sein, wendet selbst auch eher Gewalt an. Diese fünf Einflussfaktoren erklären Gewaltverhalten von Jugendlichen, sowohl von deutschen und nichtdeutschen. Werden diese Merkmale in einem statistischen Modell gemeinsam getestet, stellt der Migrationshintergrund keinen signifikanten Einfluss mehr dar, was sich auch in der aktuellen Schüler:innenbefragung zeigt (Dreißigacker et al. 2023, S. 135). Der Migrationshintergrund oder eine Migrationserfahrung erklären nicht eine erhöhte Kriminalitätsbelastung, allerdings kommen kriminogene erklärende Merkmale häufiger bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund vor.

In Befragungen mit Erwachsenen wird selten nach eigenem Tatverhalten gefragt. In Bezug auf Fluchtmigration liegen jedoch interessante Erkenntnisse durch Hellfeldauswertungen vor. So zeigte eine Sonderauswertung kriminologischer Wissenschaftler:innen im Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen, dass der Anstieg von Gewaltkriminalität 2016 bzw. 2017 in Niedersachsen durchaus mit Geflüchteten im Zusammenhang steht (Pfeiffer et al. 2018). Allerdings handelte es sich dabei häufig um Gewaltkriminalität innerhalb von Geflüchtetenunterkünften. Dieser Wohnkontext birgt sicher aufgrund der beengten Verhältnisse mit vielen Menschen und fehlender sinnvoller Beschäftigungsmöglichkeiten ein spezifisches Risikopotential zur Gewaltentstehung. Ferner ist anzunehmen, dass bei Straftaten, welche in solchen Unterkünften passieren, eher der Notruf gewählt wird als bei Gewalt im privaten Raum.

Des Weiteren zeigte sich jedoch, dass nicht alle Geflüchtete gleichermaßen gewaltvoll reagierten: Menschen mit guter Bleibeperspektive waren eher normangepasst, während sich solche mit einer sehr ungewissen und unsichereren Situation eher abweichend verhielten. Dieses Erkenntnis deckt sich auch mit dem Bundeslagebild der Kriminalität im Kontext von Zuwanderung des BKA (2024b).

Autorinnen



Prof. Dr. Gina Wollinger

Dip.-Soziologin, Professur für Soziologie und Kriminologie an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Köln

ginarosa.wollinger@hspv.nrw.de



Dr. Nicole Bögelein

Dipl.- Soziologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln

nicole.boegelein@uni-koeln.de

Also doch: Eine Frage der Kultur?

Bei der Betrachtung der genannten fünf Faktoren zur Erklärung von Gewaltkriminalität unter Jugendlichen fallen zwei Aspekte auf. Zum einen verdeutlichen sie strukturelle Benachteiligungen, die die Lebensrealität vieler Betroffener prägen, wie hinsichtlich der Merkmale des Bildungserfolgs und der finanziellen Situation der Eltern. Hieran knüpfen sich weitere Themen wie Diskriminierungspraktiken im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt, die Anerkennung von Berufs- und Universitätsabschlüssen und Ähnliches. Zum anderen sind hier jedoch auch Einflussfaktoren genannt, die die Frage nach kulturellen Prägungen nahelegen. So sind Erziehungs- und Männlichkeitsvorstellungen gesellschaftlich, man könnte auch sagen kulturell, vermittelt.⁵

Allerdings stellt Kultur ein prägendes Merkmal dar, das neben anderen Faktoren wie Milieu oder Sozialisationserfahrungen die Identität von Menschen beeinflusst. Gleichzeitig bleibt der Begriff Kultur ein schwammiges und schwer fassbares Konstrukt, was immer wieder bei dem Versuch zu definieren, was eine deutsche Leitkultur sein soll, sichtbar wird. Eine solche Argumentation basiert darauf, dass man Menschen als grundsätzlich anders darstellt, und hat damit ein rassistisches Element: In einem gesellschaftlichen Machtverhältnis werden Menschen als „anders“ oder „fremd“ markiert. In diesem Fall ist die Annahme, die Kultur erlaube Rückschlüsse auf kollektive, natürliche und unveränderbare Eigenschaften der Merkmalsträger:innen – nämlich das abweichende Verhalten.

Man spricht heute in der Forschung von einem kulturellen oder differentialistischen Rassismus, der unüberbrückbare Differenzen von Kulturen betont (vgl. Balibar & Wallerstein 1990, S. 29 ff.; Räthzel 2008, S. 278). Die „migrantischen Täter:innen“ werden als wesensmäßig anders gesehen (im Sinn von „So sind sie, die ...“) und damit unveränderbar. Kultur löst insofern den Rassebegriff ab. Dabei stellt sich die Frage, warum die Kulturfrage bei bestimmten Täter:innen, nämlich migrantisierten, thematisiert wird, während sie bei anderen, deutschen, keine Rolle spielt. Dieses selektive Vorgehen zeigt die Problematik einer verengten Perspektive auf kulturelle Aspekte und ihren Einfluss. Kulturelle Einstellungen sind hingegen wandelbar. Deutschland scheint dafür ein geeignetes Beispiel, in dem das Züchtigungsrecht erst im

Jahr 2000 abgeschafft wurde und eine Vergewaltigung in der Ehe bis 1992 straffrei war.

Mediale Darstellung

Das Wissen um Kriminalität ist für die meisten Menschen medial vermittelt. Insofern kommt der medialen Darstellung der Thematik von Kriminalität im Kontext von Migration eine hohe Relevanz zu. Vor dem Hintergrund der Ereignisse von sexualisierter Gewalt gegen Frauen in der Kölner Silvesternacht 2016/2017 wurde der Pressekodex geändert. Während es davor nur geboten erschien, die Herkunft zu nennen, wenn ein „begründbarer Sachbezug“ vorlag, sieht die Regelung seitdem vor, dass es ein „begründetes öffentliches Interesse“ gibt. In der Folge nahm die Nennung der Herkunft bei Gewalttaten deutlich zu: von 17,9 % im Jahr 2017 auf 31,4 % im Jahr 2019.

Auffällig ist, dass dabei überwiegend die nichtdeutsche Herkunft thematisiert wird (41,2 % nichtdeutsche, gegenüber nur 2,9 % deutsche Nennungen). Dies bedeutet, dass eine Staatsangehörigkeit oder Migrationshintergrund meist in den Fällen genannt wird, wenn es eine nichtdeutsche ist. Die Politik nährt den Diskurs, wenn sie wie in NRW plant, künftig bei allen Pressemitteilungen die Nationalität der Täter:innen zu nennen – das erleichtert es den Medien, bestimmte Meldungen herauszugreifen.

Diese Tendenz zeigt sich auch in Fernsehberichten: 2017 wurden nichtdeutsche Tatverdächtige 25-mal häufiger erwähnt, als es ihrem statistischen Anteil in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entspricht, die, wie oben ausgeführt, selbst bereits verzerrt ist. Bei Fernsehberichten über Zugewanderte hatten 34,7 % der Inhalte damit zu tun, diese Personengruppe als mutmaßliche Gewalttäter:innen darzustellen. D. h., wenn über Zugewanderte berichtet wird, dann häufig im Zusammenhang von Straftaten, bei denen sie tatverdächtig sind. Der Medienforscher Thomas Hestermann zieht das Fazit: „Der gewalttätige Ausländer ist eine zentrale Angstfigur“ (2019). Eine Studie in Chile zeigte etwa, dass die Sorge vor dem Zusammenhang von Migration und Kriminalität höher war in Bezirken mit höherer Dichte an lokalen Radiosendern, die Autoren führen dies darauf zurück, dass miteinander im Wettbewerb stehende Medien öffentliche Ängste schürten (Ajzenman, Dominguez & Undurraga 2023).

⁵ Für eine detailliertere Auseinandersetzung zum Zusammenhang von kulturellen Bezügen und Kriminalität siehe Walburg (2024).

Fazit

Die Diskussion um den Zusammenhang von Migration und Kriminalität wird nicht zuletzt im Rahmen der politischen Verschiebung nach rechts, die europaweit und darüber hinaus zu beobachten ist, aufgeladen und instrumentalisiert. Obwohl es sicherlich genügend andere Wahlkampfthemen gäbe. In einem Diskurs, in dem dem damaligen Innenminister Horst Seehofer der Satz „Die Migration ist die Mutter aller Probleme“⁶ zugeschrieben wird und dieser auf offene Ohren stößt, ist das Klima bereits rassistisch. Rassismus ist hier nicht als individuelle Einstellung gemeint. Vielmehr durchzieht er die Gesellschaft an sich – und in einem solchen Satz wird das deutlich.

In einem Diskurs, in dem der Satz „Die Migration ist die Mutter aller Probleme“ auf offene Ohren stößt, ist das Klima bereits rassistisch.

Die Kriminologie als die Wissenschaft, die sich mit dem abweichenden Verhalten und den Reaktionen darauf beschäftigt, muss die Debatte kritisch analysieren. In Bezug auf Kriminalität ist der Satz unwahr und die Situation ist deutlich differenzierter zu betrachten. Man muss mindestens die folgenden Aspekte im Kopf haben, wenn man sich mit dem Zusammenhang von Migration und Kriminalität beschäftigt: Amtliche Statistiken sind

nicht neutral – und sie sind nicht dafür gemacht, sich mit Ursachen von Kriminalität zu beschäftigen. Vielmehr, sie bilden noch nicht einmal ab, wie die Zustände kommen und welche gesellschaftlichen Machtstrukturen und Vorurteile bei ihrer Produktion eine Rolle spielen. Bei 90 % durch Bürger:innen erschaffenem Hellfeld ist der Effekt, wenn man anzeigt, nicht zu unterschätzen. Weiterhin ist bereits die Wahl der Vergleichskategorien „Deutsch“ und „Nichtdeutsch“ fragwürdig. Viel interessanter wären aus kriminologischer Sicht die Sozialisationserfahrungen, Einstellungen und allgemeine Lebenssituation (hinsichtlich Stabilität vs. prekäre und krisenhafte Situationen). Schließlich muss immer betrachtet werden, wen die Statistik als „Deutsch“ und „Nichtdeutsch“ ausweist. Und vor allem muss man sich stets vor Augen führen, dass es sich bei den in der PKS Registrierten um Tatverdächtige handelt, dass Menschen mit deutschem Pass bestimmte Straftaten nicht begehen können (z. B. illegale Einreise) und dass in allen Gesellschaften vor allem junge Männer mit Kriminalität in Erscheinung treten – z. B. ist unter den Asyl-antragstellenden diese Gruppe mit Abstand die größte (bpb 2024).

Schließlich ist der Aspekt der Mehrfachdiskriminierung, wissenschaftlich ausgedrückt, der Intersektionalität, nicht zu vergessen. In unserer Gesellschaft wird Armut und Nichtzugehörigkeit häufig kriminalisiert – und davon überproportional häufig betroffen sind Menschen, die migrantisiert sind (Salikutluk & Podkowik 2024).

⁶ „die Mutter aller Probleme“, geäußert im Jahr 2018; laut www.sueddeutsche.de/politik/horst-seehofer-chemnitz-1.4118883. Andere Medien berichten zwar, er habe die „Migrationsfrage als ‚Mutter aller politischen Probleme‘“ bezeichnet; www.dw.com/de/seehofer-nennt-migration-mutter-aller-probleme/a-45377457. Jedoch entbrannte die Debatte am hier zitierten und meist besprochenen Satz.

Literatur

› Die Literaturliste ist online verfügbar unter www.bag-s.de/infodienst

Zur weiteren Vertiefung



mediendienst-integration.de



true-criminology.podigee.io/7-neue-episode

Migration, Rassismus und Diskriminierung im Strafrecht, in der strafrechtlichen Sozialkontrolle und im Justizvollzug

Prof'in Nadine Bals, Saraya Gomis, Prof'in Ineke Pruin¹

Im Herbst 2024 werden Vorwürfe der Folter und unangemessenen Behandlung gegen Bedienstete der JVA Augsburg-Gablingen bekannt. Für einen „Gefängnis-skandal“ ist die mediale Aufmerksamkeit vergleichsweise hoch. Insbesondere der Bayerische Rundfunk recherchiert und berichtet mehrere Wochen engagiert über den Fall.

Etwa zeitgleich berichtet Mohamed Amjahid in einem Radiofeature über Rassismus und Diskriminierung im Strafvollzug. Ein Jahr lang hat er recherchiert. Er berichtet von Demütigungen und ungleichen Chancen im Gefängnis und in der Zeit danach. Sein Fazit: Rassismus und Diskriminierung werden trotz der bisherigen Erkenntnisse der empirischen Forschung im Justizvollzug im Verborgenen gehalten. Das Aufklärungsinteresse scheint gering und eine Kultur der Besprechbarkeit institutionell nicht vorhanden. Durch strukturelle Benachteiligungen hätten migrantische Inhaftierte, die oft von Armut betroffen sind und/oder keinen deutschen Pass haben, nicht nur ein höheres Risiko für härtere Strafen und schlechtere Haftbedingungen, sondern auch für das Erleiden physischer und psychischer Gewalt, so das Ergebnis seiner Recherchen

(Amjahid 2024).

Dieses Beispiel jüngerer Berichterstattungen – wenn sie überhaupt breitere Beachtung finden – werden oft diametral entgegengesetzt dargestellt: als ‚Einzelfälle‘, bei denen allenfalls strafrechtliche Konsequenzen für einzelne Verantwortliche zu fordern seien, oder als Symptome eines umfassenderen Problems, das grundsätzlichere Fragen aufwirft. Das wären Fragen nach einem Strafrecht und einem Justizvollzug, die historisch gewachsene Ungleichheiten fortschreiben, nach einer

Polizei- und Justizstruktur, die rassistische Muster verstärkt, und nach einem gesellschaftlichen Diskurs, der Migration mit Kriminalität verknüpft. Das Thema Rassismus und Strafvollzug ist, gerade in diesen Zeiten und gerade, wenn wir damit rechnen müssen, dass sich die Menschenrechtssituation von Migrant*innen verschlechtern und verschärfen wird, essentiell.

Im Folgenden soll versucht werden, Dimensionen der Kriminalisierung von Migration, den Zusammenhang zwischen Strafrecht, institutionellem Rassismus und sozial selektiver Strafjustiz, die unter dem Begriff der ‚Klassenjustiz‘² diskutiert werden, unabgeschlossen zu beleuchten. Dies ist vor dem Hintergrund besonderer Herausforderungen des Justizvollzugs wie bspw. Personalmangel oder Sanierungsstau und der Notwendigkeit tiefgreifender Veränderungen mit entsprechenden behörden- und ressortübergreifenden Gesamtstrategien zu diskutieren.

Migration und Kriminalität

Migration wird häufig in Verbindung mit Kriminalität und unter dem Framing der „Überflutung“ diskutiert (Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2015) – ein Narrativ, das auch in strukturellem und institutionellem Rassismus, historisch gewachsenen Ungleichheiten und der Kriminalisierung von Armut wurzelt.

Besonders im Justizvollzug zeigt sich, dass Personen mit einer sog. Migrationsbiografie überproportional vertreten sind und eine andere Behandlung und ‚doppelte Bestrafung‘ erfahren: Ein großer Teil der in Deutschland inhaftierten Personen verfügt nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit. In Berlin z.B. sind das derzeit rund

¹ Der vorliegende Beitrag ist eine gemeinschaftliche Arbeit des Ziethener Kreises. Der Ziethener Kreis besteht aus Wissenschaftler*innen, Praktiker*innen sowie Kriminalpolitiker*innen, die unabhängig und überparteilich rationale und humane kriminalpolitische Reformen erörtern, über sie publizieren und für sie eintreten. Zum Ziethener Kreis gehören Prof. Dr. Nadine Bals, Prof. Dr. Heinz Cornel, Prof. em. Dr. Frieder Dunkel, Staatssekretär a.D. Christoph Flügge, Staatssekretär a.D. Ulrich Freise, Staatssekretärin a.D. Saraya Gomis, Manfred Lösch, Dr. Gero Meinen, Prof. Dr. Ineke Pruin, Prof. em. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen und Anke Stein. Weitere Informationen zum Ziethener Kreis unter <https://www.nomos-elibrary.de/de/10.5771/0934-9200-2015-2-122.pdf>.

² Der Begriff der Klassenjustiz findet auch über die rechtssoziologische und rechtshistorische Forschung hinaus seit einigen Jahren wieder häufiger in unterschiedlichen Definitionen – bspw. als Praxis der Armutsbestrafung, als Reproduktion sozialer Ungleichheit durch Recht und Rechtsprechung oder als Strafpraxis und Instrument der Sozialkontrolle - Verwendung. Populär für ein breiteres Publikum wurde der Begriff mit dem Buch Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich: Eine neue Klassenjustiz von Ronen Steinke.

70 % der Untersuchungsgefangenen. Dieser große Anteil kommt zustande, weil Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Ziff. 2 bei Menschen, die erst kurz in Deutschland sind, nicht über eine eigene Wohnung verfügen und wenige soziale Bindungen in Deutschland haben, leicht angenommen wird und weil gem. § 113 Abs. 2 Ziff. 2 StPO Untersuchungshaft bei fehlendem festem Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich der StPO auch bei leichten Straftaten angeordnet werden kann. Beide Bedingungen liegen bei Nichtdeutschen, vor allem aber geflüchteten Menschen, regelmäßig vor.

Bei Straf- und Untersuchungsgefangenen insgesamt lag der Ausländeranteil 2023 bei 40 %.³ Ähnlich gilt das für die Schweiz, in der 72 % der Gefangenen nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen (im Vergleich: Österreich: 53 %; Griechenland: 57 %; Luxemburg: 78 %, International Center for Prison Studies, 2025).

Nicht nur in den Sozialen Medien werden diese Zahlen angeführt, um die Forderungen nach Begrenzung von Migration, Kontrolle, ‚schärferer‘ Sicherheitspolitik oder sogar weiterem Abbau der Asylgesetzgebung zu untermauern oder über die Staatsangehörigkeit Grenzen zwischen „Bürger*innen“, „Bürger*innen unter Vorbehalt“ und „Nichtbürger*innen“ zu ziehen und auch Personengruppen von politischen und sozialen Rechten auszuschließen. Dabei fallen rassistische Essentialisierung⁴, Homogenisierung und Kulturalisierung in den Beiträgen ebenso auf wie eine biologistische Hierarchisierung von Gruppen von Menschen. Gleichzeitig werden Bemühungen um Aufklärung gegen Des- und Falschinformationen oder Hinweise auf Rassismus häufig mit dem Vorwurf abgewehrt, dies werde nur angeführt, um sich nicht oder nicht ausreichend mit unter dem Begriff islamistische Strömungen gefassten Extremismus auseinanderzusetzen.

Migrant*innen verletzen selbstverständlich auch Strafgesetze. Das Bild aber, das mit Zahlen zu deren Überrepräsentation in polizeilichen Kriminalstatistiken sowie im Strafvollzug und mit Hinweis auf einige schwerste, durch Migranten verübte Straftaten in der jüngsten Vergangenheit durch Teile der Medien und der Politik ver-

mittelt wird, entspricht nicht der Realität (Heinz 2024; Adema / Alipour 2025). Insgesamt nimmt die Diskussion um den Zusammenhang von Kriminalität und Zuwanderung in Medien (Hestermann 2020) und Politik viel Raum ein und wird nicht selten äußerst unsachlich und stark polarisierend geführt.⁵ [...] ⁶

Walburg (2020) weist zur Diskriminierung auf justizieller Ebene darauf hin, es gäbe hinsichtlich der Erledigung von Strafverfahren in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit insgesamt uneinheitliche Befunde, neuere Forschung komme jedoch zu dem Ergebnis einer im Vergleich härteren Strafzumessung gegenüber ausländischen Angeklagten, insbesondere aus Nicht-EU-Staaten (s. für einen Überblick über – ältere – Forschungsbefunde auch Oberwittler / Lukas 2010). Mit Verweis auf Light (2016) konstatiert Walburg, in Deutschland fielen die Unterschiede in der Strafzumessung weniger gravierend aus als in den USA. Allerdings zeige sich, dass der Faktor „Ausländerstatus“ gegenüber legalbiographischen Faktoren bedeutungslos ist (s. Dittmann / Wernetzung 2003; Heinz 2019, S. 1491 ff.). Eine Diskriminierung ist aber bspw. indirekt über die U-Haftpraxis erkennbar, bei der durch das Kriterium des fehlenden Wohnsitzes benachteiligt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine diskriminierende, härtere Strafzumessungspraxis gegenüber Ausländern aufgrund deren Status als Ausländer (nach dem Topos des „Missbrauchs des Gastrechts“) nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung rechtswidrig ist (vgl. z.B. BGH StV 2017, 378; StV 1991, 105).

Letztlich gibt es fundierte Hinweise auf Selektivität in der Strafrechtspraxis. Ein eindeutiger Nachweis scheitert jedoch an fehlenden Daten – Daten, die auch deshalb nicht vorliegen, weil zentrale Kategorien, die in der US-amerikanischen Debatte unter ‚Class‘ und ‚Race‘⁷ diskutiert werden, in Deutschland nicht systematisch erhoben werden. Die bisher verwendete Kategorie des ‚Migrationshintergrundes‘ ist in dieser Hinsicht problematisch, da sie wesentliche Merkmale potenzieller Ungleichbehandlung nicht differenziert abbilden kann.⁸

3 Hinzu kommt, dass eine zumeist nicht genau bekannte Zahl von Tatverdächtigen und Gefangenen mit Migrationshintergrund zwar über einen nationalen Pass verfügt, aber gleichfalls Erfahrungen von Diskriminierung bzw. Ausgrenzung aufweist, mit dem Unterschied, dass sie nicht von Ausweisung bedroht sind.

4 Essentialisierung beschreibt die (Über-)Betonung weniger oder bestimmender Merkmale und die Reduzierung von Personen, Personengruppen oder auch Wissenssystemen auf diese Merkmale, die als dauerhafte „wesentliche natürliche Essenz“ verstanden werden.

5 Etwa wenn CDU-Kanzlerkandidat Merz für seinen Gesetzesvorschlag zur Verschärfung der Migrationspolitik wahrheitswidrig behauptet, es gäbe „tägliche Gruppenvergewaltigungen aus dem Asylmilieu“.

6 Aus Platzgründen musste die Redaktion den Text hier kürzen. Inhaltlich werden die gekürzten Textstellen im Text von N. Bögelein und A. Wollinger in diesem Heft ausführlich behandelt.

7 Vgl. beispielhaft für die Auseinandersetzung im deutschen Kontext auch Barskanmaz, Cengiz: Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts? In Kritische Justiz 3/2011, S. 382-389 oder Liebscher, Doris (2021): Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie, Berlin: Suhrkamp.

8 Mediendienst Integration: Kein Abschied vom Migrationshintergrund (2023) unter: <https://mediendienst-integration.de/artikel/kein-abschied-vom-migrationshintergrund>

Um strukturelle Ungleichbehandlungen im Justizsystem präziser zu erfassen und belastbare Aussagen über rassistische Diskriminierung treffen zu können, ist es dringend erforderlich, diese Dimensionen systematisch in die Datenerhebung einzubeziehen.

Diskriminierung und Rassismus

Diskriminierung und Rassismus sind im Justizvollzug ebenso wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen auf verschiedenen Ebenen erkennbar. Besonders Institutionen, in denen in besonderem Maße Macht ausgeübt wird, benötigen diesbezüglich ein hohes Maß an Wissen, Professionalisierung und Kultur der kritischen Selbstreflexion. Rassismus und Diskriminierung kann sich in unterschiedlichen Facetten manifestieren: So können im Vollzug rassistische Alltagserfahrungen von den Bediensteten untereinander, von Bediensteten gegen Gefangene, von Gefangenen untereinander, von Gefangenen gegen Bedienstete beobachtet werden. Ebenso gibt es bekanntgewordene Fälle von Rechtsextremismus und – analog zu bspw. Schöff*innen (Deutschlandfunk 2023) – Sorgen über eine mögliche Anziehungskraft des Justizvollzugs auf Menschen, die mit rechtsextremen Einstellungen sympathisieren.⁹

Hierzulande über Rassismus zu sprechen, ist immer noch nicht einfach. Dies mag auch daran liegen, dass rassistisches Handeln weiterhin zumeist über ‚Moral und Haltung‘ der Personen, denen ein mögliches rassistisches Handeln vorgeworfen wird, verhandelt wird. Damit wird die Auseinandersetzung eine Auseinandersetzung um ‚Gut und Böse‘ oder ‚strukturelle und institutionelle Diskriminierung versus rassistische Einzelfälle und Erwehren gegen den ‚Generalverdacht‘.¹⁰

Es geht in den Hinweisen und der Kritik von Rassismus in der Gesellschaft und damit auch der Justiz vorrangig nicht nur um ein eventuelles rassistisches Verhalten Einzelner, die in Verwaltung, Gerichten oder Justizvollzug beschäftigt sind, und die ja nicht allein durch die Bindung an das Grundgesetz ein intrinsisches Interesse

an dem Abbau von Diskriminierungen haben sollten. Wie in allen anderen Bereichen der Gesellschaft machen strukturelle Diskriminierungen und eben auch Rassismus nicht vor Gefängnissen Halt; unabhängig von „bedauerlichen Einzelfällen“ und dem Bemühen aller Verantwortlichen.

Wie in allen anderen Bereichen der Gesellschaft machen strukturelle Diskriminierungen und eben auch Rassismus nicht vor Gefängnissen Halt; unabhängig von „bedauerlichen Einzelfällen“ und dem Bemühen aller Verantwortlichen.

Institutioneller Rassismus äußert sich sowohl in rechtlichen Vorgaben als auch durch organisatorische Strukturen. Rassistische Diskriminierung entsteht häufig unbeabsichtigt durch alltägliche Routinen und Handlungslogiken (z.B. wahrgenommene ‚Sachzwänge‘), die als Teil der Kultur einer Organisation etabliert sind und nicht hinterfragt und reflektiert werden (Gomolla 2002). Auch Werte, Normen und Vorschriften, Organisationsstrukturen und Verfahren, Praktiken und Handlungsrouninen können Menschen rassistisch benachteiligen und ausschließen. Weder strukturelle noch institutionelle Diskriminierungen benötigen dabei intentionale Diskriminierungen. Sie sind gleichzeitig nicht ohne gemeinschaftliche individuelle Handlungen zu denken, die einen Beitrag zu einer Diskriminierung leisten oder diese zur Folge haben. Die gemeinschaftlichen Handlungen werden dabei häufig nicht als gemeinschaftlich angesehen, und bleiben auch neben und über sogenannte einzelne gewaltvolle Diskriminierungsvorfälle hinaus als zuverlässig vorkommende Benachteiligungen, Ausschlüsse, Verhinderungen oder Gewalt bestehen – selbst, wenn die einzelnen Vorfälle kritisiert und/oder verurteilt werden und großes Interesse formuliert wird, etwas gegen den „Diskriminierungsfall“ oder die jeweilige Diskriminierung zu unternehmen (Tank et al. 2023: 114f.).

tionshintergrund.html.

⁹ Letzteres ist allerdings abgesehen von der Schnittmenge von Rechtsextremismus und Rassismus sowie den Fragen des institutionellen Umgangs mit derselben kein Schwerpunkt der folgenden Ausführungen.

¹⁰ Darüber hinaus wird dem Begriff des Rassismus bzw. der rassistischen Diskriminierung immer noch das Konzept der Fremdenfeindlichkeit beigelegt oder ersetzt diesen sogar. Dies ist aus juristischer Perspektive überflüssig und aus politischer Perspektive schädlich. Ein angemessenes Verständnis von Rassismus bzw. rassistischer Diskriminierung umfasst auch den bisherigen gesetzgeberischen Begriff der Fremdenfeindlichkeit.

„Angehörige von Justiz und Polizei finden innerhalb der Institutionen zudem Wissensbestände, Abläufe und Herangehensweise vor, die von der Geschichte der Institutionen nicht loszulösen sind. (...) Die Kontinuitäten, die sich nach formaler Beendigung dieser historischen Phasen innerhalb und durch die Institutionen aufgetan haben, wirken bis in die Gegenwart.“

(Deutsches Institut für Menschenrechte 2023, S. 13)

Diskriminierende und rassistische Erfahrungen haben insgesamt einen Einfluss auf den Zugang zur Gesellschaft im Allgemeinen und auf den Zugang zum Recht und soziale Teilhabe im Besonderen. Rassismus tritt auf unterschiedlichen, häufig zusammenwirkenden Ebenen auf und trägt dazu bei, dass bestimmte Gruppen und ihnen zugerechnete Personen beim Zugang zu und der Teilhabe an materiellen und / oder immateriellen Ressourcen benachteiligt oder ausgeschlossen werden. Institutioneller Rassismus im Justizwesen bedeutet eine Justiz, die für einige ‚gerechter‘ ist als für andere und damit den Anforderungen an die rechtmäßige Ausübung von Staatsgewalt in einem Rechtsstaat nicht entspricht.

„Die Gleichheit vor dem Strafgesetz ist [...] die einer Justitia, der die Augen verbunden wurden, so dass sie die sozialökonomischen Folgen nicht zu sehen vermag (...). Es kommt hinzu, dass Arme auch nach dem auf einem Strafgesetz beruhenden Urteil nicht gleich sind, weil ihnen aufgrund des Urteils andere Folgen drohen als Reichen. (...) In noch weiterer Hinsicht erzeugt die Konzeption von Gleichheit vor dem Gesetz im Ergebnis Ungleichheit. Denn bei Nichtdeutschen tritt zum Strafgesetz bspw. noch das Migrationsrecht hinzu. Während Nichtdeutsche vor dem Strafgesetz gleichbehandelt werden wie Deutsche, folgen beim Migrationsrecht zusätzliche – einschneidende – Konsequenzen, die auch schon bei niedrigen Geldstrafen eintreten können.“

(Graebisch 2023, S. 33ff.)¹¹

Fehlendes Rechtsvertrauen und fehlendes Rechtsbewusstsein vermindern das Zugehörigkeits- und Sicherheitsgefühl insgesamt und das Gefühl, durch das Recht geschützt zu sein. Diskriminierende Erfahrungen können

u.a. dazu führen, dass die Betroffenen Vertrauen in das Recht und die entsprechenden Institutionen verlieren, ihr Zugang zum Recht sich dadurch verschlechtert, deshalb noch stärkere Marginalisierungserfahrungen gemacht werden und sie sich insgesamt weniger zugehörig zur Gesellschaft und/oder ungeschützt fühlen.

Diskriminierende Strukturen

Strukturen in Gesetzen und Rechtsprechung sowie der Strafverfolgung sind vor dem Hintergrund ihres diskriminierenden Potentials zu diskutieren und zu überarbeiten. Dies gilt zum Beispiel für das Kriterium des „festen Wohnsitzes“ für die Entscheidung darüber, ob Fluchtgefahr im Fall von Untersuchungshaft oder bei der Planung vollzugsöffnender Maßnahmen angenommen wird. Menschen ohne die jeweilige nationale Staatsangehörigkeit verfügen gerade in Ballungsgebieten seltener als Menschen mit nationaler Staatsangehörigkeit über Wohnungseigentum oder eine eigene mietvertraglich abgesicherte Unterkunft, weil der Zugang zu diesen für Menschen mit bspw. lang gewachsenen Beziehungen – nicht zuletzt wiederum aufgrund von Diskriminierungen – und höheren und hohen Einkommen oder Vermögen leichter ist. Ob somit heutzutage der fehlende „feste Wohnsitz“ als aussagekräftiger und teilweise schablonenhafter Risikofaktor – wenn auch z.T. in Rechtsprechung anerkannt wird, dass auch eine Asylunterkunft als fester Wohnsitz gelten kann – für Fluchtgefahr gewertet werden kann, ist zu überprüfen.

Diese und die oben im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbelastung angesprochenen Faktoren tragen dazu bei, dass gegen Menschen mit Migrationshintergrund eher ein Strafverfahren geführt wird bzw. diese im Vergleich häufiger im Justizvollzug landen als Menschen ohne Migrationshintergrund. Im Vollzug sind beim Umgang mit diesen Personen deren Diskriminierungserfahrungen anzuerkennen und zu dekonstruieren, um Gefühle von Nichtzugehörigkeit im Sinne des Resozialisierungsauftrags zu minimieren.

Das gilt insbesondere auch für Kategorien und Taxonomien (Clankriminalität), die ebenfalls vor dem Hintergrund ihrer diskriminierenden Wirkungen zu diskutieren und zu untersuchen sind (vgl. hierzu Nüschen et al. 2023).

Migrantische Gefangene sind nicht nur häufiger in oben ausgeführten Bereichen, sondern auch innerhalb des

¹¹ An dieser Stelle ist auf das Gesetz zur Überarbeitung des strafrechtlichen Sanktionsrechts vom 7.7.2023 hinzuweisen: In der Theorie darf es keine Benachteiligung über Armut geben, zumal jetzt in § 40 Abs. 2 StGB bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe der Geldstrafe explizit darauf hingewiesen wird, dass den zu Geldstrafe Verurteilten das Existenzminimum verbleiben muss, was eine substantielle Verbesserung gegenüber dem Rechtszustand vor der Reform darstellt. Gleichwohl wissen wir, dass die bei Nichtbezahlung der Geldstrafe eintretende Ersatzfreiheitsstrafe letztlich ein Institut mit hohem Benachteiligungsgrad für Menschen in Armut darstellt, vgl. zur Reform und Problemen der Ersatzfreiheitsstrafe Dünkel 2022 m.w.N.

Strafvollzugs mit strukturellen Benachteiligungen konfrontiert: So machen zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Gefangenengewerkschaft¹² immer wieder darauf aufmerksam, dass migrantische Gefangene seltener Zugang zu Resozialisierungsmaßnahmen oder Ausbildungsprogrammen erhalten. Für junge Menschen in Haft kommen noch Lücken zwischen Jugendstrafrecht und u.a. Aufenthaltsrecht hinzu, die eine Fortführung begonnener Ausbildungen nach der Entlassung verunmöglichen. In der Verwobenheit von Migration, Armutsspirale und Verhinderung von Rückfallprävention und Resozialisierung spielt auch die - in der zu erwartenden zukünftigen Gesetzgebung) weiterhin unzureichende - Vergütung von inhaftierten Menschen eine Rolle (siehe u.a. BVerfG: Urteil des Zweiten Senats vom 20.6.2023 – 2 BvR 166/16).¹³ Allerdings braucht es für die Unterbrechung einer Armutsspirale wesentlich mehr Veränderungen, die über einzelne Maßnahmen wie die Arbeitsentlohnung und auch über die Zuständigkeit der Justiz hinausgehen. Im Hinblick auf das Leben in einer Migrationsgesellschaft, die von Einwanderung abhängig ist, setzt das mehr Bemühen um Möglichkeiten der Integration (siehe bspw. Sprachkurse, Möglichkeit zu arbeiten, usw.), Partizipation, soziale Gerechtigkeit und miteinander voraus – adressiert sind damit auch ganz grundsätzliche und unabhängig vom Thema Migration bestehende Forderungen nach bspw. bezahlbarem Wohnraum, funktionierenden und zugänglichen Ämtern, Digitalisierung oder öffentlichem Nahverkehr.

Handlungsempfehlungen

Rassismus und Diskriminierungen aufgrund des sozio-ökonomischen Status¹⁴ sollten in der staatlichen Verwaltung konsequent bekämpft und abgebaut werden, sowohl beim Zugang zu Behörden, möglichen notwendigen Gesetzesänderungen als auch bei der Gestaltung interner behördlicher Prozesse sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen. Um dies zu erreichen, ist eine behörden- und ressortübergreifende Gesamtstrategie erforderlich, die Vorgaben und Maßnahmen auf der

politischen, rechtlichen und individuellen Ebene und Verwaltungsreformen miteinander verbindet¹⁵.

Dafür braucht es rechtliche Rahmen und Gesetzesnovellen zur Verwirklichung von Gleichheitsgeboten, zur effektiven Durchsetzung von Diskriminierungsverboten und zur Bekämpfung von Armut. Ebenso müssten in Verwaltungen die daraus folgenden Aufgaben nicht nur gesetzt und personell ausgefüllt, sondern hinreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Solche Ressourcen umfassen bspw. auch Arbeitsbedingungen für Bedienstete und soziale Träger, oder auch geeignete institutionelle Begleitung (Evaluation, Bereitstellung von Daten und fachliche Beratung) ebenso wie die Unterstützung von Langzeitanträgen, die nachhaltige Professionalisierungs- und Veränderungsprozesse erlauben. Der Justizvollzug darf vor allem nicht weiter ein Auffangbecken für gesellschaftliche Aufgaben bleiben, denen wir uns nicht ausreichend stellen (u.a. Suchterkrankungen, Wohnungslosigkeit, psychische Erkrankung, (Des-)Integration, Armut) und die ‚hinter Gittern‘ aus unserem Blick verschwinden.

Allerdings braucht es dafür auch politischen Rückhalt und politische Verantwortungsübernahme, die sich auch darin zeigen müssten, dass Rassismus in seinen individuellen, institutionellen und strukturellen Erscheinungsformen als gesamtgesellschaftliches Problem anerkannt wird. Es bedarf darüber hinaus auch eines größeren Interesses der gesamten Bevölkerung und der zivilgesellschaftlichen Organisationen, deren Arbeit im Zusammenhang mit Diskriminierungen und Antidiskriminierung steht, am Justizvollzug sowie der Förderung entsprechender Forschung.

Konkrete Maßnahmen im Rahmen einer solchen noch zu entwickelnden Strategie umfassen beispielsweise die Überprüfung der Untersuchungshaftkriterien (z.B. „fester Wohnsitz“ als Risikofaktor für Fluchtgefahr) sowie die Entkriminalisierung von aufenthaltsrechtlichen Verstößen und des Fahrens ohne Fahrschein. Essentiell ist darüber hinaus eine wirksamere diskriminierungskritische Professionalisierung mit gleichzeitiger Verbesserung von Arbeitsbedingungen und -Begleitung im Justizvollzug, aber auch unabhängige Antidiskriminierungsstellen, die nicht an ein Ministerium gebunden sind und über eigene Befugnisse verfügen.

12 Zur Gefangenengewerkschaft siehe u.a. den benannten Beitrag von M. Amjahid oder unter <https://ggbo.de/zur-situation-auslaendisch-markierter-gefangener-in-saechsischen-knaesten-ein-unvollstaendiger-blick/>.

13 Dabei ist hervorzuheben, dass eine substantielle Erhöhung der Gefangenentlohnung nicht nur der Resozialisierung, sondern auch einer Verbesserung der Opferentschädigung und der Unterstützung der eigenen Familie/Kinder dient und damit ein wichtiger Aspekt zur „Wiederherstellung des sozialen Friedens“ ist.

14 Siehe dazu u.a. die Forderungen nach einem Bundesantidiskriminierungsgesetz unter: https://bundeskonzferenz-mo.de/wp-content/uploads/2020/08/200831_Antirassismus-Agenda-2025_BKMO.pdf

15 Zu notwendigen Strategieentwicklungen innerhalb der Justiz siehe u.a. die Ausführungen von Sina Dörr, Richterin am Landgericht, Autorin und Speakerin, während des 23. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag am 29.3.2023.

Perspektivisch wünschenswert erscheint, dass stärker Möglichkeiten eröffnet und gefördert werden, Konflikte innerhalb einer Gesellschaft auch ohne Hinzuziehung von Instanzen der formellen sozialen Kontrolle zu bereinigen und dass eine größere Auseinandersetzung mit entsprechenden Verfahren stattfindet. Dazu gehört auch, dass grundlegendere, kritische (Forschungs-)Perspektiven auf bspw. Strafverfolgung und Gefängnisse sowie Prävention¹⁶ und Resozialisierung auch aus anderen Forschungsbereichen für die Annäherung an wirksame Veränderungen neugierig aufgegriffen werden (siehe u.a. Arbeiten¹⁷ zu transformativer oder restorativer Gerechtigkeit, z.B. Drenkhahn 2017).

Im Rahmen des Beginns der Strategieentwicklung der ehemaligen Senatsverwaltung Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung in Berlin (2022-2023) wurde u.a. hervorgehoben, dass auch mit Blick auf die Frage der Wirkungen von Strafvollzug die „Institution Gefängnis“ immer wieder kritisch hinterfragt und alternative Unterbringungs- und Behandlungskonzepte in den Fokus genommen werden sollten. Ebenfalls müsse kritisch hinterfragt werden, ob bzw. in welchem Maße die gesetzlich normierten Standards in den zurückliegenden Jahren tatsächlich mit den dazu notwendigen Ressourcen umgesetzt worden sind. Bei der Vollzugsgestaltung werde darüber hinaus nicht ausreichend an Angehörige gedacht; dabei bestehe auch hier eine gesellschaftliche Verantwortung. Die Verstärkung und Ausweitung der bestehenden Ansätze sollten noch viel weitergedacht werden. Ferner sollte man bei Migrant*innen Resozialisierungsangebote auch bei einer anstehenden Ausweisung mit Blick auf die Wiedereingliederung im Heimatland vorhalten (siehe dazu bzgl. der Schweiz Baechtold/Weber/Hostettler 2016; Baechtold 2020; Urwyler et al., 2022).

16 „Zu unbedingter Skepsis gegenüber der allgemeinen präventiven Sehnsucht rieten Christa Schulz und Manfred M. Wambach (vgl. 1983) bereits in den frühen 1980er Jahren (...). Sie befürchteten in der Präventionsbewegung ein „wissenschaftlich legitimes System der Sortierung, Selektion und Platzierung von Menschen, ihrer zusätzlichen Diskriminierung und zusätzlichen Privilegierung“, so dass sich herausstellen könnte, „dass künftig die beste Form von Prävention die sein wird, vor Prävention zu warnen“ (...). Im Namen der Vorbeugung kann daher Humanes wie Inhumanes erfolgen, sie kann Leben verbessern, aber auch Ausschluss erzeugen (...). Grundsätzlich könnte sich die Prävention sogar auf die Bearbeitung ungerechter gesellschaftlicher Bedingungen beziehen. Sie ist als subversive Strategie zumindest denkbar, in der Praxis versucht sie hingegen oft, einen Zukunftsentwurf umzusetzen, der mögliche Subversionen abwehren soll (vgl. Ziegler 2001: 8).“ (Schreiber 2011:12)

17 Wie die abolitionistische oder vielleicht auch nur eine „reduktionistische“ Perspektive in Bezug auf die Freiheitsstrafe prozesshaft erreicht werden kann und wie der Rechtsschutz und Interessenausgleich der Bürger*innen dann aussehen könnte, kann im vorliegenden Beitrag nicht ausgeführt werden, ist aber durchaus eine Fragestellung, mit der sich der Ziethener Kreis auseinandersetzt.

In Berlin gilt das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) als ein Schritt, um auch im Justizvollzug vor u.a. rassistischen Diskriminierungen zu schützen und diese institutionell auch über die Wertschätzung von Vielfalt und Diversity abzubauen. Diversität auf der Ebene der Vertreter*innen des Rechtssystems ist zu befürworten. Eine reine Repräsentation verschiedener Bevölkerungsgruppen im Rechtssystem allein reicht jedoch nicht aus, um Diskriminierung zu verhindern, und scheint mehr eine Demokratisierungs- statt Antidiskriminierungsmaßnahme zu sein. Als Beispiel können Forschungserkenntnisse zur Berliner Polizei dienen: Obwohl diese divers aufgestellt ist (der Anteil der migrantischen Personen wird hier bei neu eingestellten Polizeibeamten für 2022 mit 37% angegeben, Mediendienst Integration 2022), beklagen zivilgesellschaftliche Organisationen andererseits weiterhin vergleichsweise starke rassistische Einstellungen. Darüber hinaus neigen unterrepräsentierte Gruppen tendenziell dazu, sich im System häufig zunächst stark an das vorhandene System anzupassen: „Menschen mit Migrationshintergrund müssen ihre Loyalität zur Polizei stärker unter Beweis stellen als ihre Kolleg*innen ohne Migrationshintergrund – und sich stärker anpassen“, so Astrid Jacobsen (zitiert nach Mediendienst Integration 2022). Andere Untersuchungen weisen darauf hin, dass eine konservativ-männliche Kultur in Gruppen mit einem hohen Männeranteil, niedrigem Durchschnittsalter und hohem operativen Stresslevel stärker ausgeprägt ist. Darüber hinaus sei der einzige signifikante Prädiktor für Institutionspatriotismus der Männeranteil (Gutschmidt & Vera 2021).

Ausblick

Veränderungsprozesse hin zu nicht bzw. weniger diskriminierenden staatlichen Institutionen müssen ganzheitlich angegangen werden. Top down-Vorgaben mit einem klaren Bekenntnis zu antidiskriminierendem, antirassistischem Verhalten und Sprache sind genauso bedeutsam wie Bottom Up-Prozesse.

Antirassismus- bzw. Antidiskriminierungsmaßnahmen sollten dabei nicht als Eingriffe in das private Leben behandelt werden, sondern auf der Basis einer Professionalisierungsstrategie der handelnden Akteure geführt werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch Führungskräften Handlungskompetenzen zum Umgang mit Rassismus und Diskriminierung zu vermitteln. Essentiell ist mit Blick auf nachhaltige Veränderungen eine kritische professionelle Reflexionskompetenz,

die Entwicklung von Analysekompetenzen, um Prozesse und Strukturen angemessen zu überprüfen sowie die stetige Vergewisserung im Hinblick auf gemeinsame Werte und rechtlichen Rahmen.

Antidiskriminierung und Diskriminierungsgefahr müssen sowohl im Querschnitt als auch kontinuierlich im Kompetenzaufbau Thema in Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden sein, insbesondere der Führungskräfte. Damit sind keine Sonderveranstaltungen im Sinne freiwilliger zweitägiger Kurse für die bereits intrinsisch motivierten und professionalisierten Personen gemeint, sondern eine breite Anbindung über Grundausbildungen. Diese sollte auch die Ausbildung der Führungskräfte (juristische und sozialarbeiterische Ausbildung) und aller Dienste (Polizei, AvD, Vollzugspersonal, Sicherheitspersonal) umfassen, und zwar nicht im Sinne von Wahlfächern, sondern als Pflichtmodule und Grundkompetenzveranstaltungen.

Prozesse und Verfahren bei Erfahrungen von Diskriminierungen müssen weiterentwickelt (vgl. hierzu Aden & Bosch 2022) und ebenso Auswirkungen der Sanktionierungen von rassistischen und diskriminierenden Handlungen überprüft werden; zum Beispiel ob etwa die Intervention durch die bzw. der Umgang der Anstalt zu Ausgrenzung und/oder Maßregelung der Betroffenen führt.

Es stellen sich auch Fragen nach Ursachen und zur ‚Prävention‘ in allen Bereichen des Justizvollzugs: Zwingend notwendig ist deutlich mehr unabhängige Forschung beispielsweise zum Zusammenhang zwischen Staatsangehörigkeit und Verweildauer. Insbesondere in den Blick zu nehmen sind zudem die Verwobenheit von Rassismus mit anderen Diskriminierungen oder der Zugang zu Resozialisierungsmaßnahmen. So existiert z.B. das Problem, dass wegen drohender Abschiebung kein Ausbildungsplatz gefunden wird oder dass vollzugsöffnende Maßnahmen wie z.B. Urlaub oder Ausgang vor dem Hintergrund der u.U. nachfolgenden Ausweisung nicht gewährt werden. Auf die angenommene bzw. zugeschriebene Fluchtgefahr wegen fehlendem Wohnsitz wurde bereits hingewiesen.

Aufgrund der aktuellen gesellschaftspolitischen Lage steht der Justizvollzug sicherlich noch mehr als bisher vor großen Herausforderungen. Eine fundierte, kritische Auseinandersetzung mit Migration, Diskriminierung, Rassismus und sozialer Exklusion im Kontext von Strafverfolgung und Strafvollzug ist drängender denn je. Als Ziethener Kreis möchten wir auf mögliche Gefahren hinweisen: Wenn Migration sinngemäß für die größte Bedrohung Europas erachtet wird, könnte das eine tektonische Verschiebung für den Rechtsstaat bedeuten. Hier ergäben sich dann auch Anknüpfungspunkte an die eingangs erwähnten Vorfälle und Systeme in Augsburg-Gablingen. Nicht allein aufgrund dieser Gefahr sind Auseinandersetzungen mit Migration und in diesem Zusammenhang mit race und class auch im Justizvollzug grundlegend.

Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, das Recht der Europäischen Union und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung sowie andere völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum Schutz der Menschenrechte umfassen für staatliche Institutionen die Aufgabe, insbesondere rassistische Diskriminierungen und Rassismus in allen Formen zu unterlassen, vor diesen zu schützen und angemessene Maßnahmen zum Abbau zu ergreifen. Auch wenn wir persönlich (noch) nicht von (spezifischen) Diskriminierungen betroffen sind, muss es uns erschüttern, wenn Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit zunehmend zur Disposition gestellt oder umgedeutet (Pichl 2024) werden.

Autorinnen

Prof. Dr. Nadine Bals

Soziologin, Professorin für an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Dortmund.

nadine.bals@hspv.nrw.de

Saraya Gomis

Staatssekretärin a.D. und u.a. Studentin in Teilzeit

gomis@web.de

Prof. Dr. Ineke Pruin

Juristin, Professorin für Kriminologie am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern.

ineke.pruin@unibe.ch

Literatur

› Die Literaturliste ist online verfügbar unter www.bag-s.de/infodienst

Beratung von traumatisierten Menschen mit Fluchterfahrung

von Dr. Alexandra Liedl

Flucht ist eine erzwungene Form der Migration. Geflüchtete Menschen mussten aufgrund von Krieg, Verfolgung, Diskriminierung, Armut oder anderer Gründe ihre Heimat verlassen.

Die Belastungen von traumatisierten Menschen mit Fluchtgeschichte sind vielfältig und komplex. Für die soziale Beratung ist es zum einen wichtig, um die Komplexität der Belastungen zu wissen. Zum anderen braucht es auch eine Klarheit, was im Beratungskontext geleistet werden kann und wo Grenzen zu ziehen sind.

Dieser Artikel fokussiert auf diese beiden Aspekte und möchte Sozialarbeiter*innen Möglichkeiten des kultursensiblen Umgangs mit Menschen mit Fluchthintergrund eröffnen.

Psychische Belastungen von Menschen mit Fluchtgeschichte

Das Erleben wiederholter, schwerwiegender und von Menschen verursachter Traumata, wie Folter oder Kriegserlebnisse, geht mit einem erhöhten Risiko einher, an einer psychischen Störung zu erkranken. Diese sogenannten Traumafolgestörungen umfassen hauptsächlich die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), Depression oder andere Angststörungen (Johnson & Thompson, 2008; Mollica et al., 1997; Steel et al., 2009).

Die Symptome der PTBS äußern sich durch folgende 3 Symptomgruppen:

1. ein intrusives Wiedererleben des traumatischen Ereignisses in Form von Alpträumen, Flashbacks oder nicht kontrollierbaren Erinnerungen,
2. eine anhaltende Vermeidung von Reizen, die mit dem traumatischen Ereignis verbunden sind,
3. anhaltende Symptome erhöhter Erregung, wie übertriebene Wachsamkeit, Schreckhaftigkeit und anhaltende Bedrohungswahrnehmung.

Studien belegen hierbei einen „Dosis-Wirkungs-Effekt“ zwischen dem Erleben kumulativer Traumata und dem Ausprägungsgrad der Symptomatik einer Traumafolgestörung. Eine Meta-Analyse bei Opfern von Folter und Vertreibung konnte Prävalenzraten von 30,6 % für die posttraumatische Belastungsstörung und 30,8 % für depressive Erkrankungen zeigen (Steel et al., 2009). Im Vergleich dazu liegt die 12-Monats-Prävalenz der PTBS in einer repräsentativen Studie mit sechs europäischen Ländern bei 1,1 % (Alonso et al., 2004). Ebenso leiden traumatisierte Menschen mit Fluchtgeschichte häufig an psychosomatischen Erkrankungen, chronischen Schmerzen und anhaltenden Schlafstörungen. Weitere psychische Folgen schwerwiegender Traumatisierungen sind insbesondere dissoziative Störungen, Substanzmissbrauch und eine erhöhte Suizidalität (Gurris & Wenk-Ansohn, 2009).

Das internationale Diagnosemanual ICD-11 ist um die Diagnose „komplexe PTBS“ erweitert worden. Die komplexe PTBS umfasst neben den Symptomen einer PTBS auch Veränderungen in der Emotionsregulation und Impulskontrolle, in Aufmerksamkeit und Bewusstsein, in der Selbstwahrnehmung, in Beziehungen zu anderen, von Lebenseinstellungen sowie Somatisierung. An einer komplexen PTBS leiden vor allem Menschen, die eine Vielzahl von traumatischen Ereignissen erlebt haben, die meist durch andere Menschen verursacht waren. Gerade Menschen mit Fluchtgeschichte haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, an einer komplexen PTBS zu leiden, da sie im Heimatland, auf der Flucht und zum Teil auch im Exilland traumatischen Ereignissen ausgesetzt waren.

Neben dem Wissen um eine erhöhte Wahrscheinlichkeit psychischer Störungen bei geflüchteten Menschen mit Kriegs- oder Foltererfahrung ist für die Soziale Arbeit die Berücksichtigung von kulturgebundenen Erklärungs- und Ätiologiemodellen für psychische Belastungen ebenso relevant. Als Ursache für psychische Probleme führen Menschen mit Fluchtgeschichte häufig äußere Einflussfaktoren und keine intrapsychischen Prozesse an. Gründe für das aktuelle Befinden sind demnach schwierige Lebensbedingungen, körperliche Beschwer-

den oder spirituelle Einflüsse, wie der Einfluss von Geistern, wie Dschinns oder Ahnen.

Bei mangelndem Verständnis für kulturbedingte Ätiologievorstellungen können derartige Äußerungen zu Fehlinterpretationen führen. So ist das Gefühl, von einer spirituellen Macht beeinflusst zu sein oder auch Stimmen zu hören, häufiger zu beobachten und wird z. T. fälschlicherweise als Zeichen paranoider oder schizophrener Störungen interpretiert.

In bestimmten Phasen der Migration können sogenannte Postmigrationsstressoren für Betroffene genauso belastend oder sogar belastender sein als vergangene traumatische Erlebnisse. Diese Stressoren umfassen aufenthaltsrechtliche wie individuelle Aspekte, z. B. Diskriminierung, Sprachschwierigkeiten, Verlust sozialer Kontakte. Für geflüchtete Menschen sind vor allem die aufenthaltsrechtlichen Postmigrationsstressoren über einen meist langen Zeitraum sehr belastend. Dazu zählen unter anderem die Anhörung, die Dauer des Asylverfahrens, der Aufenthaltsstatus und damit einhergehende Lebensumstände, Arbeitsverbote bzw. -erlaubnis und soziale Unterstützung sowie die gesundheitliche Versorgung, die ebenfalls an den Aufenthaltsstatus gekoppelt ist.

Weitere häufig berichtete Postmigrationsstressoren sind Heimweh sowie der schmerzhafte Verlust bzw. die Trennung von geliebten Menschen. Viele Geflüchtete mussten Familie und Freund*innen im Heimatland zurücklassen oder haben sie vor oder während der Flucht verloren. Sie fühlen sich einsam und isoliert und empfinden mitunter starke Trauer. Der Verlust von sozialen Bezügen, die für viele im Heimatland identitätsstiftend waren, und der damit einhergehende Verlust an Ressourcen stellen eine große Belastung dar.

Einhergehend mit den zuvor beschriebenen Postmigrationsstressoren leiden viele Menschen mit Fluchtgeschichte unter den resultierenden Alltagsbedingungen. In der Regel ist der Alltag geprägt von dem Gefühl mangelnder Einflussmöglichkeiten und Kontrolle sowie Ohnmachtserfahrungen. Viele Geflüchtete leben über Jahre in Gemeinschaftsunterkünften, wo sie sich mit mehreren, zum Teil fremden Personen, ein Zimmer teilen müssen. Dadurch fehlt es an Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten, die besonders bei stark belasteten Personen dringend nötig wären. Trotz der fehlenden Privatsphäre fühlen sich viele isoliert und leiden unter Einsamkeit. Die räumliche Trennung bzw. der Verlust von familiären Strukturen schmerzt, das Gefühl „alleine

zu sein“ stellt für viele eine große Belastung dar. Hinzu kommt eine „verordnete Passivität“ (Abdallah-Steinkopf & Soyer, 2013), die sich aufgrund des Wartens auf behördliche Prozesse und Entscheidungen ergibt und auf die kein Einfluss besteht. Diese Form der strukturellen Diskriminierung führt zu einer unsicheren Zukunftsperspektive.



Karsten Winegeart auf Unsplash

Nicht selten werden Migrant*innen Opfer diskriminierenden Verhaltens, welches sich auch im behördlichen Setting zeigt. So berichten Menschen mit dunkler Hautfarbe, dass sie häufiger Personenkontrollen unterzogen werden oder in Ämtern sehr viel längere Wartezeiten in Kauf nehmen müssen.

Umgang im Beratungskontext

Beraten im kontextsensiblen Setting

Grundlage für eine gute Interaktion zwischen Berater*in und Menschen mit Fluchtgeschichte sollte die Haltung des professionellen Umgangs mit dem „Nichtwissen“ sein. Dies bedeutet, dass interkulturelle Kompetenz nicht als umfassende kulturelle Kenntnis im ethnologischen Sinne verstanden werden kann, sondern als Haltung der anteilnehmenden Neugier, mit der Verhalten beobachtet wird und zugrundeliegende Motive und Wertvorstellungen für kulturspezifische Einstellungen gegenseitig exploriert und erklärt werden

Die Interaktion zwischen Berater*in und Menschen mit Fluchtgeschichte ist ein gutes Feld, in dem für beide

Seiten ein erkenntnisreicher interkultureller Austausch gepflegt werden kann. Allerdings besteht in Beratungssituationen häufig die Gefahr, unvertraute Verhaltensweisen und Einstellungen als nicht normal und unrichtig abzulehnen, sie defizitär zu interpretieren oder im schlimmsten Falle zu pathologisieren. Ausgehend von der Annahme, dass Wertvorstellungen und entsprechenden Verhaltensweisen im jeweiligen kulturellen Kontext eine Funktion für das gesellschaftliche und existentielle Überleben haben/hatten, sollten Motive für gezeigtes Verhalten zunächst eruiert werden. Das „dialogische Pendeln“ (Abdallah-Steinkopff, 2015) als Kommunikationstechnik hat sich dabei bewährt:

1. Erfragen und Verstehen der ursprünglichen Vorstellungen und der entsprechenden Lebensbedingungen
2. Anschauliches Erklären der hiesigen Vorstellungen, Verhaltensweisen, Umgangsformen
3. Gemeinsames Abwägen beider Vorstellungen für Entscheidungsfindung
4. Erfragen der Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Entscheidung (z. B. Wer muss bei der Entscheidung berücksichtigt werden?).

Häufig erleben es Berater*innen, dass Menschen mit Fluchtgeschichte erst am Ende der Sitzung ein zentrales Thema ansprechen, während sie zuvor über allgemeine, sogar eher belanglose Themen gesprochen haben. Kahrman (2006) hat die Bezeichnung „Spiralförmige Problemdarstellung“ benutzt, um einen Kommunikationsstil zu beschreiben, der in vermehrt kollektivistisch geprägten Gesellschaften häufig zu beobachten ist.

Demnach wird bei einer „Spiralförmigen Problemdarstellung“ ein „annähernd einkreisender Stil“ gebraucht und weniger ein „linear-problemfokussierter Stil“, bei

dem Probleme auf den Punkt gebracht werden und Details einbezogen werden, um ein besseres Verständnis zu erzielen. Zudem bedient man sich in eher kollektivistisch geprägten Kontexten des indirekten Ausdrucks, in Form von Anspielungen oder nonverbal im Schweigen oder Blickkontakt meiden. Nicht selten beklagen Richter*innen, Ärzt*innen, Berater*innen oder auch Psychotherapeut*innen, dass geflüchtete Menschen lange und ausschweifend erzählen und Probleme nicht klar und präzise ausdrücken können. Teilweise werden Probleme oder Schwierigkeiten nicht direkt angesprochen, sondern nur angedeutet oder umschrieben. Ein von Seiten des/der Berater*in nicht reflektiertes Aufeinanderprallen beider Stile kann zu negativen Auswirkungen auf die Beziehung führen. Studien haben gezeigt, dass bei Patient*innen im interkulturellen Kontext Eigenschaften wie Verständnis, Geduld, Respekt, Höflichkeit, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit und Offenheit bei Behandler*innen mehr geschätzt werden als Fachwissen (Gilson et al., 1994; Kizilhan, 2009). Wichtig ist daher, insbesondere zu Beginn der Beratung, sich Zeit zu nehmen und mithilfe von zirkulären Fragen die Problematik der Betroffenen zu explorieren. Zudem kann es hilfreich sein, Beratern wenn nötig mehrmals zu erklären, dass die Beratungssitzung ideal genutzt werden sollte und es daher hilfreich wäre, bereits zu Beginn zentrale und wichtige Themen anzusprechen.

Psychoedukation

Ein sehr hilfreicher und erster entlastender Schritt im Umgang mit der Symptomatik ist die Psychoedukation, also das Informieren und Aufklären über die Entstehung und Auswirkungen der Beschwerden. Besonders im kultur- bzw. kontextsensiblen Setting ist dieses Vorgehen für Betroffene meist sehr entlastend, da die Symptome nicht selten als beängstigend, unverständlich und z. T. beschämend empfunden werden. Für Betroffene stellt die Information, dass die Symptome eine normale Reaktion auf abnormale Ereignisse darstellen und nicht Zeichen dafür sind, verrückt zu werden, eine enorme Entlastung dar. Zudem bietet die Psychoedukation neben der Informationsvermittlung bereits auch Hilfestellungen für den Alltag im Umgang mit Symptomen, wie Alpträume oder Schlafstörungen.

Viele traumatisierte geflüchtete Menschen, die an unwillkürlichen Erinnerungen, dissoziativem Erleben, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen leiden, befürchten, den Verstand zu verlieren. Die bereits beschriebenen Erklärungsmodelle für psychische Beschwerden im Heimatland verstärken häufig die Scham.

Autorin



Dr. Alexandra Liedl

Dipl.-Psych. Psychologische Psychotherapeutin; centra, Koordinierendes Zentrum für traumatisierte Geflüchtete in Hamburg; Wissenschaftliche und therapeutische Schwerpunkte: Folgen von erzwungener Migration, kultursensible Therapiekonzepte.

a.liedl@centra.hamburg

Aufgrund vegetativer Angstsymptome wie Herzklopfen, Zittern und somatischer Symptome, wie Kopf- oder Rückenschmerzen, machen sich viele Betroffene große Sorgen über die eigene körperliche Verfassung. Nicht selten werden körperliche Reaktionen als Anzeichen einer somatischen Erkrankung missverstanden. Betroffene beobachten an sich selbst Veränderungen der Wahrnehmung und des Bewusstseins wie z. B. Vergesslichkeit, Nervosität und Gereiztheit bis hin zu aggressiven Durchbrüchen, was wiederum Angst, Scham und Schuldgefühle auslöst. Auch depressive Verstimmungen bzw. Episoden und Schlafstörungen veranlassen Betroffene häufig zu Selbstvorwürfen. Informationsvermittlung und Aufklärung über die möglichen Reaktionen auf traumatische Ereignisse sind daher ein wichtiger Bestandteil von Sozialer Arbeit im interkulturellen Setting, um Betroffenen eine Entlastung sowie Verständnis für ihre Beschwerden zu bieten.

Emotionsregulationstraining

Wie bereits beschrieben, umfassen die Symptome einer komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung, die bei Menschen mit wiederholten traumatischen Erfahrungen häufiger vorkommt, auch Veränderungen in der Emotionsregulation und Impulskontrolle

Ein Jugendlicher aus Afghanistan hat seine Schwierigkeiten, Emotionen zu regulieren, folgendermaßen beschrieben: „Es ist wie eine Störung in der Gangschaltung. Ich kann nicht mehr kontrolliert von einem Gang in den nächsten schalten, sondern es geht automatisch der Aggressions-Gang rein.“ Ein anderer Jugendlicher hat seine Schwierigkeiten und die damit einhergehenden Konsequenzen folgendermaßen beschrieben: „Hier in Deutschland ist alles anders. Da wo ich herkomme, sind Konflikte heftig, aber dann auch schnell wieder vorbei. Hier tötet man mit Worten, nicht mit Taten. Und die Konsequenzen von Konflikten sind noch ewig zu spüren.“

So wie diesen beiden Jugendlichen geht es vielen psychisch belasteten Menschen mit Fluchtgeschichte, die aufgrund traumatischer Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht sowie der Lebensbedingungen im Exil Schwierigkeiten haben, ihre Emotionen zu regulieren. Auch wissenschaftliche Studien bestätigen die Rolle von Emotionsregulation bei der psychischen Belastung von Menschen mit Fluchterfahrung. Da es bislang keine kultursensiblen Manuale zu dieser Thematik gibt, haben eine Gruppe von erfahrenen Psychotherapeut*innen von Refugio München sowie Forscher*innen der Ludwig-

Maximilians-Universität München das Gruppenkonzept „Skills-Training der Affektregulation – Ein kultursensibler Ansatz: STARK“ (Koch und Liedl, 2018) entwickelt. Da dieses Training auch außerhalb des therapeutischen Kontextes eingesetzt werden kann, wird im Nachfolgenden das Vorgehen im Manual beschrieben.

*Studien haben gezeigt, dass bei im interkulturellen Kontext Patient*innen Eigenschaften wie Verständnis, Geduld, Respekt, Höflichkeit, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit und Offenheit bei Behandler*innen mehr geschätzt werden als Fachwissen.*

STARK ist ein hochstrukturiertes, wöchentliches, geschlossenes Gruppenprogramm, an dem 6 bis 8 Betroffene des gleichen Geschlechts teilnehmen können. Bei Bedarf übersetzen geschulte Sprach- und Kulturdolmetschende. Das Manual umfasst 15 Sitzungen à 90 Minuten und basiert auf einem kognitiv-behavioralen Behandlungsansatz. Das übergeordnete Ziel ist es, durch die Behandlung des transdiagnostischen Prozesses der Emotionsregulation eine breite Wirkung auf verschiedene Symptom- und Funktionsbereiche zu erzielen.

Ein wesentlicher Aspekt des Manuals, wodurch es sich von bereits existierenden Emotionsregulationsmanualen unterscheidet, ist seine Kultursensibilität. Emotionen sowie Emotionsregulation sind keine rein intrapsychischen Prozesse, sondern kulturell geprägt und von dem jeweiligen Lebenskontext beeinflusst (Mesquita, De Leersnyder & Albert, 2013). Auch Krankheits- und Heilungsmodelle, die einen direkten Einfluss auf die emotionale Reaktion einer Person, ihre Krankheit, ihr Coping-Verhalten sowie ihre Compliance haben, sind von Lebenskontexten geprägt. Aus diesem Grund ist in der therapeutischen Arbeit an Emotionen ein kultursensibles Vorgehen unumgänglich. Im STARK-Manual zeigt sich dieser Aspekt neben verschiedenen Techniken vor allem in der offenen Haltung des Nicht-Wissens und der anteilnehmenden Neugier, mit der Verhaltensweisen beobachtet und zugrundeliegende Motive und Wertvorstellungen als kulturell geprägt gegenseitig exploriert und erklärt werden (Liedl und Abdallah-Steinkopff, 2017). Konkret bedeutet dies, dass der Austausch über den Umgang mit intensiven Gefühlen in den Heimatländern und im Exil in den Vordergrund gestellt wird.

Durch den Ansatz des Geschichten-Erzählens, den Einsatz von Metaphern und religiösen Versen wie islamischen Hadithe oder christlichen Psalmen sowie den Einbezug verschiedener Medien wie Videos und Bilder wird versucht, psychologische Konzepte einfach und bildhaft zu vermitteln. Alle Teilnehmenden erhalten in der ersten Sitzung eine Schatztruhe, die im Laufe der 15 Sitzungen mit Erinnerungshilfen für das Gelernte, wie kleinen Bildern oder Symbolen, gefüllt werden kann. Damit soll die Übertragung des Gelernten in den Alltag sowie die Anwendung der erlernten Techniken und Strategien zwischen den Sitzungen erhöht werden. Es ist besonders hilfreich, in den Sitzungen konkrete Techniken, wie Entspannungsverfahren, möglichst ritualisiert anzuwenden, da die Teilnehmenden den Effekt der Übungen dann unmittelbar erleben.

STARK gliedert sich in drei inhaltliche Module. Im ersten Modul liegt der Fokus auf dem Training der emotionalen Wahrnehmung. Im zweiten Modul werden spezifische Emotionsregulationsstrategien eingeübt und trainiert. Grundlage dafür ist der im ersten Modul eingeführte Teufelskreis von Körperreaktionen, Gedanken und Gefühlen. Erlernt werden Techniken mit Hilfe derer der sich aufschaukelnde Teufelskreis unterbrochen werden kann. Die Sitzungen im dritten Modul konzentrieren sich auf den Umgang mit spezifischen Emotionen, wie Ärger/Aggression, Traurigkeit, Angst sowie Positive Emotionen. Als Ideen für Strategien werden auch religiöse Verse z. B. aus dem Koran und der Bibel eingesetzt und diskutiert. In allen Sitzungen erhalten die Teilnehmer kleine Erinnerungshilfen, mit denen sie ihre Schatztruhe füllen können und so eine Vielzahl an Emotionsregulationsstrategien sammeln.

STARK kann auch im Einzelsetting durchgeführt werden. Zudem ist es möglich, einzelne Elemente aus dem Manual für die Einzelfallberatung zu nutzen.

Sowohl Psychoedukation als auch ein Training der Emotionsregulation sind in der Sozialberatung gut möglich und stellen für Betroffene meist eine große Hilfestellung und Entlastung dar.

Grenzen in der Beratung

Neben den zuvor beschriebenen Interventionen, die gut in der Sozialberatung möglich sind, sind diesem Setting

auch klare Grenzen gesetzt. So ist eine Bearbeitung der traumatischen Erlebnisse und der damit einhergehenden Symptome nur im therapeutischen Setting durchführbar.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass eine vertrauensvolle und zugewandte Beziehung entscheidend dafür ist, dass Betroffene sich öffnen und frei von ihren Symptomen, Ängsten und Beschwerden berichten können. Dafür braucht es Rahmenbedingungen, die es Betroffenen ermöglichen, ohne Sorge vor möglichen Konsequenzen frei erzählen zu können. Insbesondere Menschen, die Folter und Krieg erlebt haben, fürchten aufgrund der eigenen traumatischen Erlebnisse, dass Informationen an Dritte weitergegeben werden. Daher sind sie auch im Beratungskontext häufig misstrauisch und brauchen wiederholte Zusagen, dass die in der Beratung besprochenen Inhalte vertraulich behandelt werden. Wenn diese Vertraulichkeit von Seiten der Berater*innen nicht möglich ist, sollte dies offen thematisiert werden.

Literatur

- › Abdallah-Steinkopff, B. & Soyer, J. (2013). Traumatisierte Flüchtlinge – Kultursensible Psychotherapie im politischen Spannungsfeld. In: Feldmann R, Seidler G (Hrsg.). Traum(a) Migration. Aktuelle Konzepte zur Therapie traumatisierter Flüchtlinge und Folteropfer. Gießen: Psychosozial-Verlag; 137-166.
- › Abdallah-Steinkopff, B. (2015). Kultursensible Elternberatung bei Flüchtlingsfamilien.
- › Zeitschrift für systemische Therapie und Beratung, Jg. 33(3), 109-117.
- › Alonso, J., Angermeyer, M.C., Bernert, S. et al (2004). Prevalence of mental disorders in Europe: results from the European Study of the Epidemiology of Mental Disorders (ESEMeD) project. Acta Psychiatr Scand 420, 21-27.
- › Gilson L, Alilio M., Heggenhougen K. (1994). Community satisfaction with primary health care services: an evaluation undertaken in the Morogoro Region of Tanzania. Social Science & Medicine, 39, 767-780.
- › Gurrus, N. F. & Wenk-Ansohn, M. (2009). Folteropfer und Opfer politischer Gewalt. In A. Maercker (Hrsg.), Posttraumatische Belastungsstörung (S. 477-499). Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- › Johnson, H. & Thompson, A. (2008). The development and maintenance of post-traumatic stress disorder (PTSD) in civilian adult survivors of war trauma and torture: a review. Clin Psychol Rev, 28(1), 36-47.
- › Kahraman, B. (2006). Die Therapiebeziehung bei Kulturverschiedenheit. München: unveröffentlichte Dissertationsschrift.
- › Kizilhan, J. (2009). Interkulturelle Aspekte der somatoformen Schmerzstörung. Psychotherapeut, 52, 281-288.
- › Koch, T. & Liedl, A. (2018). Skills Training zur Affektregulation – ein kultursensibler Ansatz: STARK. Stuttgart: Schattauer.
- › Liedl, A. & Abdallah-Steinkopff, B. (2017). Psychotherapeutische Behandlung von Flüchtlingen. In Liedl, A., Böttche, M., Abdallah-Steinkopff, B. & Knaevels-rud, C. (Hrsg.). Psychotherapie mit Flüchtlingen. Neue Herausforderungen, spezifische Bedürfnisse. Stuttgart: Schattauer; 71-89.
- › Mesquita, B., De Leersnyder, J., Albert, D. (2013). The cultural regulation of emotions. In: Gross JJ (Hrsg.). Handbook of emotion regulation. 2. Aufl. New York: Guilford Press; 284-301.
- › Mollica, R. F., Poole, C., Son, L., Murray, C. C., & Tor, S. (1997). Effects of war trauma on Cambodian refugee adolescents' functional health and mental health status. J Am Acad Child Adolesc Psychiatry, 36(8), 1098-1106.
- › Steel, Z., Chey, T., Silove, D., Marnane, C., Bryant, R. A. & van Ommeren, M. (2009). Association of torture and other potentially traumatic events with mental health outcomes among populations exposed to mass conflict and displacement: A systematic review and meta-analysis. JAMA, 302 (5), 537-549.

Der „Runde Tisch für ausländische Gefangene und Gefangene mit Migrationshintergrund“ in Berlin

Von Sybill Knobloch

Seit 2010 finanziert die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz einen „Runden Tisch für ausländische Gefangene und Gefangene mit Migrationshintergrund“. Zwischen 2010 und 2024 fanden jeweils mindestens fünfmal jährlich zweistündige Sitzungen des „Runden Tisches“ zu unterschiedlichen Themen statt, die sich mit der spezifischen Problematik von ausländischen Inhaftierten und Inhaftierten mit Migrationsgeschichte beschäftigten. Zu diesen Themen gehörten:

- Integration im Vollzug in Bezug auf Sprache und interkulturelle Verständigung, Teilhabe an vollzuglichen Maßnahmen und Zugang zu vollzuglichen Ressourcen wie Gruppenangeboten
- Berücksichtigung besonderer kultureller Bedürfnisse z. B. im Rahmen von Religion oder Ernährung
- Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 BtMG
- Besondere Rechtslage: Möglichkeit des Absehens von Strafvollstreckung nach § 456a StPO oder Überstellung verurteilter Personen
- Berücksichtigung von Besonderheiten bei der medizinischen und psychologischen Betreuung
- Besonderheiten im Rahmen des Übergangsmanagements:
 - Zulassung zu Vollzugslockerungen und Verlegung in den offenen Vollzug
 - Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status, Zugang zu Konsularischen Diensten, Zugang zu Transferleistungen, Ausweisung oder Abschiebung
 - Rückkehrorientierung
- Haftvermeidung in Bezug auf Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

Rund um den „Runden Tisch“ entstanden zwischen 2010 und 2024 kleinere Arbeitsgruppen zu Themenbereichen und Problemfeldern, die einen speziellen Aspekt weiterverfolgt und Lösungsvorschläge angedacht haben – wie beispielsweise zum Thema „Krankenversicherung in der Entlassungsvorbereitung unter Berücksichtigung ausländischer Gefangener“ oder eine „Checkliste zur Entlassungsvorbereitung ausländischer Gefangener“.

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen wurden zu gegebener Zeit bei den Sitzungen des „Runden Tisches“ eingebracht. Außerdem entwickelten sich praxisnahe Projekte, die Ideen von Hilfestellungen für ausländische Inhaftierte konkret umsetzten. Beispiele dafür sind: die Vermittlung von Vollzugshelfer:innen mit Migrationshintergrund für die JVA Tegel oder die Organisation einer kostenlosen aufenthaltsrechtlichen Erstberatung für die Untersuchungshaftanstalt Moabit in Zusammenarbeit mit dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. Die Beratung kann seit einigen Monaten auch in der JVA Plötzensee stattfinden.

Ein größeres Projekt, an dessen Entstehung und Umsetzung sich der „Runde Tisch“ seit 2010 stark beteiligte, ist die „Religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter in Berliner Vollzugsanstalten“. Aktuell sind in den Berliner Anstalten des geschlossenen Vollzugs 15 muslimische und alevitische Betreuer:innen tätig, die folgendes regelmäßiges und verlässliches Angebot umsetzen: Freitagsgebete, Alevitische Gottesdienste, Islamische Gesprächskreise, Einzelgespräche und die Durchführung von muslimischen und alevitischen Festen.

Die Arbeit des „Runden Tisches“ erfolgt gemeinsam mit anderen Akteuren. Die Sitzungen finden in Kooperation mit dem Berliner Vollzugsbeirat (BVB) statt.¹

Im März 2020 fand die letzte Sitzung des „Runden Tisches“ vor der Coronapandemie in Präsenz, in den Räumen der Berliner Integrationsbeauftragten, statt. Seitdem haben sich die Sitzungen vorwiegend ins Netz verlagert und bieten so die Gelegenheit, auch Interessierte und Referent:innen aus anderen Bundesländern bzw. dem deutschsprachigen Ausland einzuladen. Neben den Online-Sitzungen finden in der jüngsten Vergangenheit auch wieder Sitzungen vor Ort, in Justizvollzugsanstalten, statt.

1 Der BVB besteht aus den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte, Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlicher Institutionen wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Ärztekammer, Wohlfahrtspflege und anderen geeigneten Personen. Die Mitglieder werden von der Justizverwaltung berufen. Der BVB wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Seine Tätigkeit ist im Berliner Strafvollzugsgesetz verankert. (StVollzBln §§ 111-115)

Worum geht es: Ausländer:in oder Migrant:in?

Der Begriff „Ausländer“ ist heute negativ konnotiert und wird häufig durch „nicht deutsch“ ersetzt. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik wird der Begriff „nicht deutsch“ verwendet. Es bleibt jedoch in beiden Fällen die gleiche Definition. In Art. 116 Abs. 1 GG wird als Deutscher definiert, wer (1) „die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern.“ (Statusdeutsche)² Ausländer ist nach § 2 Abs. 1 AufenthG, wer nicht Deutscher im Sinn des Art 116 Abs. 1 GG ist. Auch Staatenlose gelten als Ausländer. Personen, die zusätzlich zur deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, werden der deutschen zugerechnet.³ Die Staatsangehörigkeit wird im Vollzug statistisch festgehalten.

Wer „Migrant“ ist, wird nicht in der Vollzugsstatistik

² www.gesetze-im-internet.de/gg/art_116.html

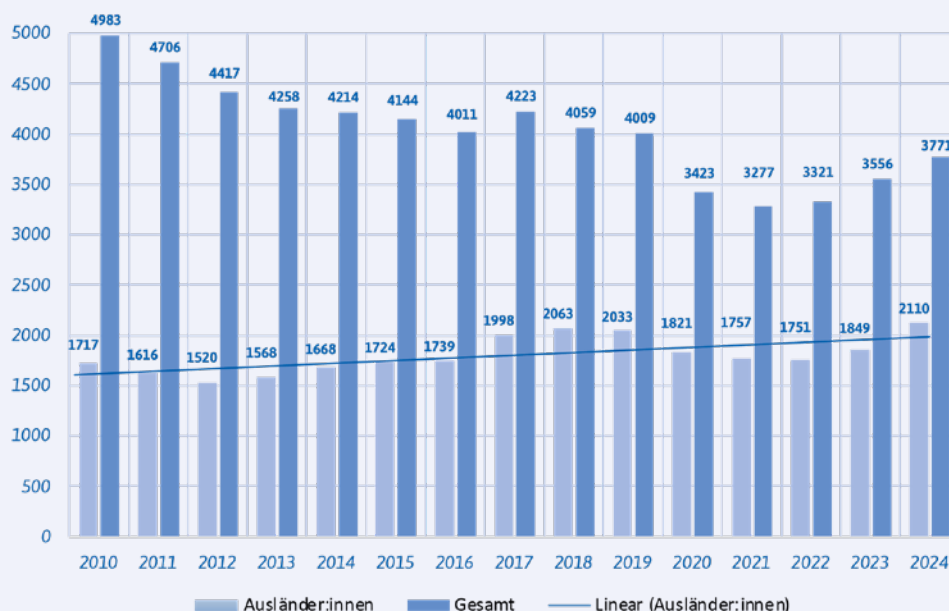
³ Zitiert nach: Edith Arians: Migranten im nordrhein-westfälischen Vollzug, Kölner Krim.wiss. Schriften, Band 76, S. 31,33

erfasst. Der Begriff schließt einen viel größeren Personenkreis ein. Im Berliner Partizipationsgesetz gelten als „Personen mit Migrationsgeschichte, Personen mit Migrationshintergrund, Personen, die rassistisch diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen. Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ (§ 3, PartMigG)⁴

Ausländische Inhaftierte und Inhaftierte mit Migrationshintergrund als Sonderthema?

Seit dem Jahr 2000 stiegen die Zahlen der nicht deutschen Inhaftierten im Berliner Vollzug jährlich um insgesamt 21,5 % – bei gleichzeitig sinkenden Gesamtbelegungszahlen. Die zehn größten Nationalitätengruppen kamen am 31.3.2024 aus: Polen, Türkei, Serbien, Georgien, Rumänien, Bulgarien, Syrien, Libanon, Moldau und der Russischen Föderation. Ein signifikanter Anteil der ausländischen Gefangenen besteht jedoch aus Kleinstgruppen von unter zehn Personen oder vereinzelt Personen pro Anstalt.

⁴ www.berlin.de/lb/intmig/themen/partizipation-in-der-migrationsgesellschaft/



Tab. 1, Quelle: SenJustV

Der größte Anteil an nicht deutschen Inhaftierten befand sich am 31.3.2024 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit mit 78 %, gefolgt von der Jugendstrafanstalt Berlin mit 62 %. Der Bereich des Offenen Vollzugs hatte mit 35 % den niedrigsten Anteil an ausländischen Inhaftierten.⁵ Da die Zahl der Migrant:innen im Vollzug nicht erfasst wird, kann sie hier nicht dargestellt werden. Es ist jedoch von einer noch größeren Gruppe auszugehen. Tabelle 1 verdeutlicht den Anstieg der ausländischen Inhaftierten in Berliner Vollzugsanstalten von 2010 bis 2024, jeweils am Stichtag 31.3.

Ausländische Gefangene und Gefangene mit Migrationshintergrund bilden im Vollzug keine homogene Gruppe. Neben den in Deutschland aufgewachsenen und mit der hiesigen Kultur und Sprache vertrauten befinden sich zunehmend mehr Ausländer:innen im Vollzug, denen Deutschland fremd ist. Die Herkunftsländer der ausländischen Gefangenen spiegeln die ca. 190 weltweit existierenden Nationen wider. Diese Vielfalt allein stellt bereits eine Herausforderung für den Vollzug dar. Aus aufenthaltsrechtlicher Sicht ergibt sich für die Gruppe der Drittstaatler:innen, der EU-Bürger:innen und der Staatenlosen bzw. denen mit unbekannter Staatsangehörigkeit eine unterschiedliche Bleiberechtsperspektive nach der Entlassung. Haben diese Gruppen – trotzdem – vergleichbare gemeinsame besondere Bedarfe, die gebündelt angegangen werden können? Oder handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die individuell behandelt werden sollte? Zwei Beispiele:

Die erste Suche nach Gemeinsamkeiten führt zu den für den Haftalltag so wichtigen Sprachkenntnissen. Folgende Fragen haben den „Runden Tisch“ dabei häufig beschäftigt: Inwieweit und an welchen Stellen sind ausländische Gefangene und Gefangene mit Migrationshintergrund durch ihre mangelnden Sprachkenntnisse von vollzuglichen Maßnahmen oder Gruppenangeboten ausgeschlossen und dadurch benachteiligt? Inwieweit ist es überhaupt möglich, im Vollzug ausreichend Sprachkenntnisse zu erwerben, um beispielsweise an einer Straftataufarbeitung mitzuwirken? Genügen dafür wöchentliche Sprachkurse? Sicher ist: Gefangene mit mangelnden Deutschkenntnissen sind zwangsläufig von allen Maßnahmen ausgeschlossen, die auf das Vorhandensein von Deutschkenntnissen aufbauen, und sind im Haftalltag für Bedienstete schwieriger zu erreichen.

Ein zweites gemeinsames Thema sind die „Besonderen Rechtsfragen“. Eine strafrechtliche Verurteilung hat meist aufenthaltsrechtliche Konsequenzen. Allen nicht deutschen Inhaftierten ist deshalb gemeinsam, dass sie

nach ihrer Haftentlassung nicht selbstverständlich – so wie ihre deutschen Mitgefangenen – mit einem Verbleib in Deutschland rechnen können. Die Erfahrung mit dem Projekt „Aufenthaltsrechtliche Erstberatung“ hat gezeigt, dass diese Problematik bei ausländischen Inhaftierten oft erst im späteren Haftverlauf Bedeutung erlangt. Gerade im Übergangsmanagement und den entlassungsvorbereitenden Maßnahmen sind aufenthaltsrechtliche Fragen jedoch entscheidend. Für diejenigen, die nicht in Deutschland bleiben können, kommt als besonders belastend die Entlassung in ein Land hinzu, in dem sie noch nie gelebt haben oder das sie nicht mehr als „Heimat“ empfinden: eine Entlassung an einen Ort ohne Perspektive oder persönliche Bindungen. Der „Runde Tisch“ hat sich deshalb mit der Frage beschäftigt, inwieweit eine „Rückkehrorientierung“ im Rahmen des Übergangsmanagements helfen kann und wie sie aussehen sollte.

Wer nimmt aktuell am „Runden Tisch“ teil?

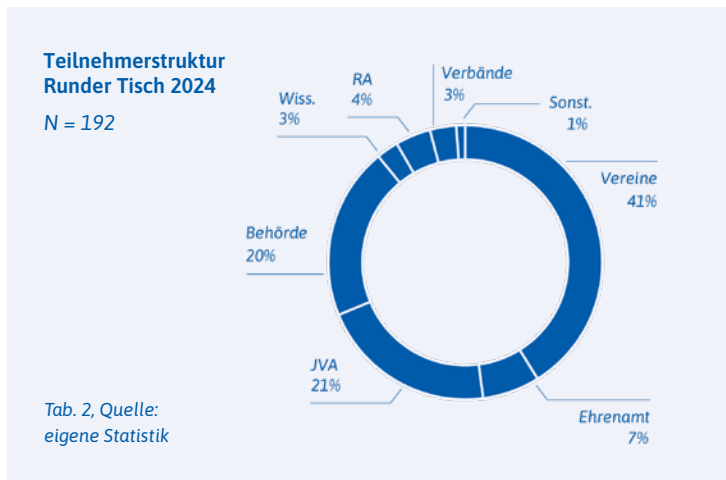
Das Netzwerk des „Runden Tisches“ besteht aus ca. 200 unterschiedlichen Akteuren, die je nach Thema unterschiedlich häufig an den Sitzungen teilnehmen. Vollzugsanstalten, bestimmte Behörden und Vereine schicken regelmäßig Vertreter:innen. 2024 nahmen durchschnittlich 38 Personen an einer Sitzung des „Runden Tisches“ teil. Zwei der fünf Sitzungen fanden in Präsenz statt. Ausländische Inhaftierte und Inhaftierte mit Migrationshintergrund können nur in Ausnahmefällen an den Sitzungen des „Runden Tisches“ dabei sein. Deren Perspektive wird jedoch über persönliche Kontakte und Gespräche der am „Runden Tisch“ Teilnehmenden miteinbezogen. Die Zielgruppe des „Runden Tisches“ setzt sich zusammen aus:

- Mitarbeiter:innen von Freien Trägern
- Mitarbeiter:innen von Verwaltungen und Behörden
- Mitarbeiter:innen von Justizvollzugsanstalten
- Richter:innen, Staatsanwälte:innen
- Ehrenamtliche/Beiräte/Vollzugshelfer:innen
- Rechtsanwälte:innen
- Politiker:innen
- Vertreter:innen von Kirchen und Verbänden

Aufgrund der drei Online-Veranstaltungen konnten 2024 Referent:innen auch außerhalb Berlins berichten: aus Köln, Hannover und Zürich. Die Referent:innen kamen aus folgenden Bereichen: Vollzug, Senatsverwaltungen und anderen Behörden (Agentur für Arbeit, Kantonales Sozial-

⁵ Vortrag S. Pörschke, SenJustV, Runder Tisch am 31.5.2024, Stichtag jeweils der 31.3.

amt Zürich), Wissenschaft (Institut für Kriminologie Köln, Freie Universität Berlin), Freie Träger und Sonstige wie z. B. Rechtsanwält:innen.



Ziele des „Runden Tisches“

Die Zahl der Inhaftierten ohne deutsche Staatsbürgerschaft sowie Inhaftierten mit Migrationsgeschichte liegt im Vollzug deutlich über den Vergleichszahlen in der Bevölkerung. Die sich aus dem höheren Anteil dieser Gefangenengruppe ergebenden rechtlichen und gesellschaftlich-kulturellen Reibungspunkte, Herausforderungen und möglichen Spannungen sind im engen vollzuglichen Raum spürbar. Nicht deutsche Inhaftierte und Inhaftierte mit Migrationshintergrund haben im Vergleich zu anderen Gefangenen zusätzliche Probleme wie mangelnde Sprachkenntnisse und eine problematische Bleibeperspektive. Der „Runde Tisch“ will dabei unterstützen:

- Lösungswege und -strategien für die Bewältigung der besonderen Probleme und Anliegen von Inhaftierten ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Inhaftierten mit Migrationshintergrund zu finden,
- Das Behandlungs- und Betreuungsangebot im Hinblick auf die Bedarfe von nicht deutschen Inhaftierten und Inhaftierten mit Migrationsgeschichte zu verbessern,
- Benachteiligungen vermeiden helfen.

Was kann ein „Runder Tisch für ausländische Gefangene und Gefangene mit Migrationshintergrund“ bewirken? Der „Runde Tisch für ausländische Gefangene und Ge-

fangene mit Migrationshintergrund“ ist auf Diversität ausgerichtet. An den Sitzungen und Arbeitsprozessen beteiligen sich Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Ländern, mit verschiedenen Arbeitsweisen, Interessen und Perspektiven. Der „Runde Tisch“ selbst ist vor diesem Hintergrund mit seinem Netzwerk und seiner Arbeit Teil der Entwicklung eines notwendigen interkulturellen Öffnungsprozesses im Justizvollzug.

Ein „Runder Tisch“ kann sensibilisieren und aufmerksam machen sowie dabei helfen, dass Akteure aufeinander zugehen. Die Entwicklung und Umsetzung von konkreten Angeboten für ausländische Inhaftierte und Inhaftierte mit Migrationshintergrund steht neben der Informationsversorgung und dem Austausch bei den Sitzungen im Fokus der Arbeit des „Runden Tisches“.

Entstehungsgeschichte des „Runden Tisches“

Die Idee zur Gründung eines „Runden Tisches“ für ausländische Gefangene entstand bereits 1999 im Anschluss an eine Podiumsdiskussion im Gemeindesaal der Heilandsgemeinde in Berlin-Moabit. Die Veranstaltung war vom Verein Freiabonnements für Gefangene e.V. organisiert worden. Die damalige Berliner Ausländerbeauftragte Barbara John sowie Vertreter:innen aus Berliner Vollzugsanstalten und aus der Berliner Politik diskutierten auf dem Podium zum Thema „Alleingelassen – werden ausländische Gefangene ausreichend informiert?“ Anlass für Freiabonnements für Gefangene e.V., eine Veranstaltung zu diesem Thema zu organisieren, war die deutlich gestiegene Zahl an Inhaftierten, die sich in den 90er-Jahren mit einem Wunsch nach fremdsprachigen Zeitungen an den Verein gewandt hatten.

Die Veranstaltung „Alleingelassen – werden ausländische Gefangene ausreichend informiert?“ verdeutlichte nicht nur, wie die Zahl an nicht deutschen Inhaftierten im Vollzug, gestiegen ist, sondern auch welche vielschichtigen Probleme sich im Haftalltag hinter der veränderten Zusammensetzung der Gefangenenpopulation verbergen können. Sie zeigte, dass ein enormer Bedarf an Austausch und Kommunikation bei denjenigen bestand, die mit der Betreuung von ausländischen Inhaftierten beschäftigt waren. Einige Veranstaltungsteilnehmer:innen äußerten ihren Wunsch zur Einrichtung eines Arbeitskreises, der sich speziell um Themen und Probleme rund um ausländische Inhaftierte kümmerte.

Im Oktober 2000 konnte eine erste Sitzung des „Runden Tisches – Betreuung und Informationsversorgung ausländischer Inhaftierter“ stattfinden. Geplant war für den 1. Teil der Sitzungen ein Fachvortrag mit anschließender Diskussion. In einem 2. Teil sollten dann Berichte aus Projekten und aktuelle Fragen folgen. Als Ziele wurden formuliert: Informationsaustausch, unbürokratische Zusammenarbeit, Kommunikation zwischen Politik und Praxis, Entwicklung von konkreten Hilfsangeboten. Ein erstes Ergebnis lag bereits im März 2002 in Form eines Informationsflyers für fremdsprachige Neuinhaftierte in elf Sprachen vor. Weitere Vorhaben waren: gezielte Suche nach ehrenamtlichen Helfer:innen aus anderen Kultur- und Sprachkreisen für die JVA Tegel, die Entwicklung eines ausländerrechtlichen Stichwortverzeichnis, Lösungsvorschläge für die langwierigen Post- und Gesprächskontrollen in der Untersuchungshaft bei nicht deutschsprachigen Briefen sowie eine Liste fremdsprachiger Rechtsanwält:innen.

Hier beispielhaft einige Themen aus den Sitzungen des „Runden Tisches“ zwischen 2000 und 2009: „Haftverlauf für nicht deutsche Inhaftierte – zwischen persönlichen Voraussetzungen und strukturellen Bedingungen“ mit Referent:innen aus der Praxis der Vollzugsanstalten, „Straffälligkeit und Migration“ – ein Beitrag aus der Senatsverwaltung für Inneres, Berlin, oder „Zwischen Ausgrenzung und Integration – Konzepte für die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen“, mit Referent:innen aus unterschiedlichen Bereichen. Neben den Sitzungen wurden in diesem Zeitraum einige etwa vierstündige Seminare angeboten, die mehr Raum für Fragen und Diskussion ließen.

Was heißt eigentlich „Runder Tisch“?

Die Rolle, die das Format „Runder Tisch“ in der Zeit der Auflösung der DDR und dem Beitritt der neuen Bundesländer zum Geltungsbereich des Grundgesetzes spielte, prägte den Begriff „Runder Tisch“ als ein Synonym für einen diskursiv angelegten Politikstil. In der Folgezeit wurde der Begriff „Runder Tisch“ allerdings für ganz unterschiedliche Veranstaltungsformen genutzt. Deshalb ist es notwendig zu klären, welche Art „Runder Tisch“ gemeint ist.

„Runde Tische“ – wie sie von der Breuninger Stiftung in den vergangenen Jahren entwickelt wurden⁶ – ver-

stehen sich ganz allgemein als ergebnisorientierte, auf Konsens angelegte Prozesse. In diesem Sinn können „Runde Tische“ sowohl zur Lösung von Konflikten als auch zur Suche nach neuen Wegen und zur Projektentwicklung genutzt werden oder gemeinsame Stellungnahmen hervorbringen (Gutachterfunktion). Ein so funktionierender „Runder Tisch“ lebt von der Heterogenität der Teilnehmenden und der Unterschiedlichkeit ihrer Interessen. Die Teilnehmenden repräsentieren nach Möglichkeit alle Interessen, die für das jeweilige Thema, die konkrete Fragestellung wesentlich und relevant sind. Ihre Fachkompetenz wird durch eine professionelle Moderation am „Runden Tisch“ in einen produktiven Dialog gebracht. „Runde Tische“ sollen die Orientierung an Interessen erleichtern und im Verfahren und in den Ergebnissen transparent sein.

Der „Runder Tisch“-Prozess wird durch Meilensteine strukturiert. Erreichte Ergebnisse und Grundlagen für nächste Schritte werden protokolliert. Wichtig ist, dass sich die Teilnehmer:innen des „Runden Tisches“ bemühen, gleichberechtigt und kooperativ an einem für alle akzeptablen Ergebnis zu arbeiten. Ergebnisse werden durch Übereinstimmung erzielt und sind nicht im Voraus als Auftrag definiert.⁷

Ein wesentliches Element der so verstandenen „Runden Tische“ ist das soziale Netzwerk. Unter Netzwerk ist dabei eine Organisationsform zu verstehen, bei der eine zeitlich begrenzte vertrauensvolle Kooperation zwischen autonomen Akteuren stattfindet, die in ihrer Gesamtheit ein miteinander verbundenes System bilden. Ziel ist der Synergieeffekt und die verbesserte Kommunikation bisher getrennt handelnder Akteure. In Netzwerken können hierarchische und horizontale Organisationsformen nebeneinander bestehen.

⁷ Schulungsmaterialien „Qualifizierung zur Leitung Runder Tische“, Die Runden Tische der Breuninger Stiftung

Autorin

Sybill Knobloch

Seit 1992 Geschäftsführerin des Freiabonnements für Gefangene e.V. in Berlin; leitet seit 2000 den „Runden Tisch für ausländische Gefangene und Gefangene mit Migrationshintergrund“.

info@freiabos.de

⁶ www.runde-tische.net/runde-tische/konzept.html

Die Europäische Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe Görlitz

von Dr. Mieczyslaw Landowski

1. Einführung

Die Europäische Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe Görlitz (EBS Görlitz) wurde am 01.09.2003 als Anlauf- und Beratungsstelle in Trägerschaft des Sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege e. V. eröffnet. Zum 01.01.2024 erfolgte der Trägerwechsel zu Brücke e.V. Bautzen. Die Sach- und Personalkosten (1 Vollzeitäquivalenz) der Beratungsstelle werden im Rahmen einer jährlichen Projektförderung durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz gefördert. Ziele der Beratungsstelle sind

- die Beratung und Betreuung polnischer Bürger, die in Sachsen straffällig geworden sind, sowie ihrer Angehörigen,
- die Beratung und Betreuung deutscher Bürger, die in Polen straffällig geworden sind, sowie ihrer Angehörigen,
- die Beratung und Betreuung von deutschen und polnischen Opfern von Straftaten,
- die Aufnahme und Pflege von Kontakten,
- die Zusammenarbeit mit Behörden und sozialen Einrichtungen in Sachsen (Deutschland) und Woiwodschaft Dolny Śląsk (Niederschlesien Polen).

Durch ihre Tätigkeit bietet sie ein grenzüberschreitendes Angebot sowohl für die Ratsuchenden als auch für Behörden und weitere Beratungsstellen auf beiden Seiten der Grenzregion – Sachsen (Deutschland) und Woiwodschaft Dolny Śląsk (Niederschlesien Polen).

Das Büro der Beratungsstelle befindet sich in Görlitz. In Zgorzelec (Polen) finden regelmäßige Sprechstunden statt. Das Angebot der Beratungsstelle wird jährlich von über 300 Ratsuchenden (straffällige Menschen, deren Angehörige sowie durch Straftaten Geschädigte) in Anspruch genommen.

2. Geschichte und Entwicklung der Beratungsstelle

Sachsen ist nach Bayern das Bundesland mit der längsten Außengrenze. In Sachsen sind dies die Nachbarländer Polen (123 km) und die Tschechische Republik (454 km). Daher ist Sachsen viel stärker mit grenzüberschreitender Kriminalität konfrontiert als andere Bundesländer. Unter grenzüberschreitender Kriminalität fasst man alle Verbrechen, die über nationale Grenzen hinweg geplant oder ausgeführt werden oder Auswirkungen haben, zusammen.

Hierbei spielen vor allem Diebstähle, Körperverletzungen, die Einfuhr illegaler Waren und Güter sowie Rauschgiftdelikte und anderes eine Rolle. Daher erfasst die Polizei jährlich eine nicht unerhebliche Anzahl von Delikten im Bereich der sächsischen Außengrenze (ohne ausländerrechtliche Verstöße).¹ Da wir der Überzeugung sind, dass ein Ausbau und eine weitere Vernetzung auf judikativer und exekutiver Ebene zwischen Sachsen und Polen nicht ausreicht, um sich ganzheitlich mit grenzüberschreitender Kriminalität auseinanderzusetzen, wird sich seit Gründung der EBS Görlitz um die sozialarbeiterische Bearbeitung bemüht. Der Mitarbeiter in Görlitz ist ausgebildeter Sozialarbeiter und Mediator in Strafsachen. Er spricht muttersprachlich polnisch und deutsch.

2007 wurde das erfolgreich implementierte Angebot der EBS Görlitz für die Zielgruppe der tschechischen straffällig gewordenen Menschen im Freistaat Sachsen erweitert. Seit 2010 existiert in Pirna die Europäische

Autor

Dr. Mieczyslaw Landowski

Sozialarbeiter, Leiter der Europäischen Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Görlitz.

ebs.goerlitz@bruecke-ev-bautzen.de
www.bruecke-ev-bautzen.de

¹ Polizei Sachsen (2024): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. 20240319_PKS_Handout.pdf

Beratungsstelle Dresden. Der ausführende Mitarbeiter ist ebenfalls Sozialarbeiter, der muttersprachlich tschechisch und deutsch spricht.

3. Angebote und Leistungen

Grundlegend sind die Angebote der EBS Görlitz als Komm-Struktur implementiert, d. h. die unterstützungs-suchenden Straffälligen und deren Angehörige können frei entscheiden, ob sie die Dienste der Beratungsstelle in Anspruch nehmen wollen. Dieses Vorgehen ist ein wichtiger Bestandteil des Hilfe-Konzeptes, denn es stärkt und betont die Handlungsautonomie der Betroffenen. Um einen niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungsangeboten innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen, bemüht sich die Beratungsstelle in Zusammenarbeit mit den Justizbehörden, vielfältige und zielgruppenspezifische Zugangswege zu schaffen.

a. Informationsvermittlung

Bei Verfolgung von Straftaten durch Behörden eines anderen Landes benötigen viele straffällig gewordene Menschen umfassende Informationen. Die Inhalte richten sich dabei immer an der Lebenswelt des Betroffenen aus. Typische Schwerpunkte sind:

- Vorhandene Unterstützungsangebote
- Ablauf und Folgen einer Inhaftierung
- Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten
- Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung
- Tilgungsmöglichkeiten bei Geldstrafen sowie Gerichts- und Abschiebekosten
- Ableisten gemeinnütziger Arbeit

Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede besteht großer Informationsbedarf.

b. Beratung

Eine umfassende persönliche Beratung kann in der Regel zeitnah nach Terminvereinbarung angeboten werden. Dies kann in den Räumen der Beratungsstelle in Görlitz und in der Außenstelle Zgorzelec geschehen sowie nach Vereinbarung an einem anderen Ort. Vorrangig sind hier die betreffenden Justizvollzugsanstalten in Sachsen zu nennen. Die Beratung erfolgt in der Regel im Einzelgespräch, auf Wunsch der Betroffenen können auch Angehörige oder andere Bezugspersonen an den

Gesprächen teilnehmen. Die Ziele der Beratungen sind u. a.:

- die Überwindung einer aktuellen Krise bei einer Inhaftierung aufgrund fehlenden Kontakts zu den Angehörigen,
- die Übernahme der Verantwortung durch den Klienten für das eigene Leben, um weitere Straftaten zu verhindern, z. B. bei Gewalt in der Ehe und Partnerschaft oder anderen andauernden Konflikten,
- die Unterstützung bei Entscheidungsprozessen über das Leben nach der Inhaftierung,
- die Vorbereitung (der Angehörigen) auf einen Strafprozess und die eventuellen Folgen,
- die Klärung der Möglichkeit zur Zahlung einer Geldstrafe und Ableistung von Arbeitsstunden.

Die Beratungen können auch fernmündlich per Telefon oder Videotelefonie angeboten werden. Diese Medien bieten einen zeitnahen und anonymen Kontakt zum Berater und zum Teil eine effektivere Bearbeitung von Beratungsanliegen. Die Telefonberatungen werden bevorzugt genutzt für folgende Gespräche oder Fragestellungen:

- die Klärung, ob die Beratungsstelle die richtige Anlaufstelle ist, ggf. wird zielgerichtet weiterverwiesen,
- die Motivation verunsicherter Klient:innen bei der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle,
- die Beantwortung von Fragen,
- die sofortige Krisenintervention, z. B. Abwendung akuter Bedrohung,
- die Beratung von polnischen Verurteilten und deren Angehörigen, denen es leichter fällt, (zunächst) telefonisch und anonym über ihr Anliegen zu sprechen.
- die Beratung von polnischen Bürgern, denen es nur schwer möglich ist, die Beratungsstelle persönlich aufzusuchen (z. B. aufgrund von Alter, Krankheit, persönlichen Umständen).

In der Vergangenheit wurden in den Justizvollzugsanstalten Sachsen Gruppenangebote durchgeführt. Unter den Maßnahmen zur Abwendung der Coronapandemie wurden diese Angebote vorerst eingestellt. Derzeit wird geprüft, ob die Gruppenarbeit wieder aufgebaut wird. Zu den Gruppenangeboten zählte auch eine Weihnachtsfeier für die polnischen Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten. Die Beratung per Videotelefonie wird von polnischen Inhaftierten in den sächsischen Haftanstalten seit Corona verstärkt genutzt. Die Vorteile liegen in der zeitlichen Ersparnis und schnelleren Rückmeldemöglichkeit.

c. Begleitung

Soweit polnische straffällig gewordene Menschen in Kontakt mit deutschen oder polnischen Behörden treten müssen, bietet die EBS unterstützend Begleitung an.

d. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird nach den Qualitätsstandards des TOA-Servicebüros durchgeführt. Auf die Besonderheiten bei der Vermittlung kann folgendermaßen eingegangen werden:

- Vermittlung in deutscher und polnischer Sprache – ohne Heranziehung eines Dolmetschers – möglich,
- Zusammenarbeit mit den deutschen und polnischen Justizbehörden,
- Zuweisung durch deutsche oder polnische Behörden,
- Durchführung in Deutschland oder in Polen möglich.

e. Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit

In einem ersten Gespräch werden zu Geldstrafen verurteilte polnische Straffällige, die zahlungsunfähig sind, über die Voraussetzungen und die Möglichkeiten zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit informiert.

Bekommt die Beratungsstelle einen polnischen Straffälligen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zugewiesen, klärt der Mitarbeiter das Vorliegen der Voraussetzungen. Wenn Bereitschaft besteht, vermittelt die Beratungsstelle an eine dafür geeignete Stelle. Der Mitarbeiter lässt sich von dieser Stelle die geleisteten Stunden bestätigen und rechnet sie gegenüber der Staatsanwaltschaft ab. In der gesamten Zeit bleibt der Mitarbeiter der Beratungsstelle Ansprechpartner für den Betreuten und für die beschäftigende Stelle, um bei Schwierigkeiten helfen und bei Konflikten vermitteln zu können.

Außerdem besteht die Möglichkeit, mit den deutschen und polnischen Behörden eine Sondervereinbarung zu treffen, sodass die gemeinnützigen Stunden auch in Polen geleistet werden können. Hierfür müssen bestimmte Hinderungsgründe vorliegen, unter anderem:

- polnischer Wohnsitz zu weit von Deutschland entfernt,
- besonders schwierige Finanzlage,
- kein Transportmittel zur Verfügung.

f. Öffentlichkeits- und Vernetzungstätigkeit

Beratung von Fachkräften

Fachkräfte, die mit grenzüberschreitenden Straftaten konfrontiert sind, können sich ebenso an die EBS wenden. Vor allem andere Beratungsstellen sowie die sozialen Dienste in den Vollzugsanstalten und in der Justiz wenden sich mit Anliegen oder Fragen an die EBS Görlitz. Es werden auch Informationen an Opferhilfe-Einrichtungen erteilt.

Vernetzung

Um die Nachhaltigkeit der Angebote zu sichern sowie eine Doppelbetreuung durch verschiedene Angebote zu vermeiden, vernetzt sich der Mitarbeiter mit den an der Resozialisierung Beteiligten auf deutscher und polnischer Seite. Dies findet immer in Abstimmung mit dem Betroffenen und nach Klärung der Schweigepflicht statt. Der Informationsaustausch mit anderen Einrichtungen ist die Grundlage für die kompetente und angemessene Weiterversorgung von Ratsuchenden. Hierzu können im Einzelfall auch gemeinsame Treffen stattfinden.

Im Rahmen der Tätigkeit werden enge Kooperationen zu anderen sozialen Diensten geführt, unter anderem zu den Sozialdiensten aller relevanten JVs in Sachsen, den sozialen Diensten der Justiz, ortsansässigen Beratungs- und Anlaufstellen, wie Schuldnerberatung, den ortsansässigen Vereinen der freien Straffälligenhilfe, der Wohnungslosenhilfe und weiteren. Außerdem erfolgt eine rege Vermittlung unserer Angebote durch Justizbehörden (wie Polizei, Staatsanwaltschaften) und Vollstreckungsbehörden (Haftanstalten).

Öffentlichkeitsarbeit

Auf der Website des Trägers Brücke e.V. Bautzen (www.bruecke-ev-bautzen.de) werden die Angebote der EBS Görlitz vorgestellt und die Kontaktwege aufgezeigt. Außerdem erhält jeder inhaftierte Mensch in Sachsen einen Brief für seine Angehörigen mit den wichtigsten Informationen. Dieser Angehörigenbrief wird regelmäßig überarbeitet. Die polnische (und tschechische) Version enthält den Hinweis zur EBS und den Kontaktaufnahmemöglichkeiten.

Täter-Opfer-Ausgleiche sowie Aufträge zur Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit werden von den zuständigen Behörden (vorrangig Staatsanwaltschaften) zugewiesen. Für eine kontinuierliche Nutzung dessen werden die zuständigen Stellen regelmäßig informiert. Außerdem informiert der Mitarbeiter selbstverantwortlich in regelmäßigen Intervallen und anlassbezogen die justiznahen

Partner:innen über die Angebote und das Leistungsspektrum der EBS Görlitz.

4. Zielgruppe

Die Angebote der Beratungsstelle können in Anspruch genommen werden von:

- polnischen Bürgern, die in Sachsen straffällig geworden sind, sowie vor, während oder nach einer Inhaftierung in Sachsen,
- sächsischen Bürger, die in Polen straffällig geworden sind, sowie vor, während oder nach einer Inhaftierung in Polen,
- Angehörigen,
- Opfern von Straftaten der grenzüberschreitenden Kriminalität,
- Fachkräften,
- Interessierten.

Die Angebote sind kostenfrei und die Beratung kann anonym erfolgen. Zugang:

- Telefonisch, via Videotelefonie, postalisch, per E-Mail, persönlich möglich
- Sprachliche Barrierefreiheit (Muttersprache polnisch, fließend deutsch)
- Hohe Sachkenntnisse der polnischen und sächsischen kulturellen und rechtlichen Begebenheiten

5. Methoden und Ansätze

a. Beratung als dynamischer Prozess (Diagnostik und Planung)

Menschen, die Straftaten begangen haben, vor allem Straftaten gegen Leib und Leben anderer Personen sowie Eigentumsdelikte, finden in der Regel nur dann in das gesellschaftliche Leben zurück, wenn sie sich in das Regelwerk der jeweiligen Gesellschaft einfügen. Polnische Bürger, die in Deutschland inhaftiert sind, sind von gesellschaftlichen Veränderungen in ihrem Herkunftsland weitestgehend ausgeschlossen und finden nur sehr schwer in das soziale Leben zurück. Unterstützung durch das gesellschaftliche Umfeld finden sie nur sehr selten vor.

Für polnische Bürger, die in Deutschland strafverfolgt wurden, besteht oft ein Wiedereinreiseverbot. Folgen können die Trennung von ihrer Familie in Deutschland und Einschränkungen bei der Ausübung des Berufs sein. Aus diesem Grund ist eine große Zahl polnischer Straftäter daran interessiert, ihre Auflagen zu erfüllen und gemeinnützige Arbeit zu leisten. Es konnte auch festgestellt werden, dass Täter nicht nur Angst vor Strafverfolgung haben, sondern auch ein Wunsch nach Wiedergutmachung besteht. Hier können der Täter-Opfer-Ausgleich und die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit geeignete Formen der Reaktion sein. Oft steht hinter den Straftaten polnischer Bürger in der Euroregion Neiße das Motiv, materielle Vorteile zu erlangen. Geldstrafen und Arbeitsleistungen sind hier als Sanktion besonders angemessen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe bei nicht geleisteter Geldstrafe vergrößert den materiellen Schaden. Deshalb sollten Verurteilte, die nicht zahlungsfähig, jedoch bereit sind, die Geldstrafe durch Arbeit abzugelten, diese Möglichkeit erhalten.

Die Europäische Beratungsstelle Görlitz bietet Beratung an, deren erstes Ziel die diagnostische Einschätzung der Lebenssituation innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs ist. Nach einer ersten psychosozialen Diagnose wird der Hilfebedarf ermittelt und abgestimmt. Als nächster Schritt wird eine Problempriorität erarbeitet. Es werden konkrete Beratungsziele formuliert, die sich an den Erfordernissen der Problemlage des Straffälligen orientieren. Die Beratung soll die gesellschaftlichen Hilfesysteme und Möglichkeiten in der Republik Polen, insbesondere ehrenamtliche Hilfsangebote, einbeziehen.

b. Beratung als einmalige grenzüberschreitende Hilfestellung

In diesem Leistungssegment werden Anfragen erfasst, bei denen Ratsuchende ganz konkrete Anliegen haben, die sich meist in einem Gespräch klären lassen, wie z. B. die Frage, ob es neben einer Hauptverhandlung andere Wege zur Problemlösung gibt, oder nach Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens. Das Ziel ist, gemeinsam mit den Straffälligen Lösungsschritte zu erarbeiten und Handlungsalternativen aufzuzeigen. So kann es dann wieder möglich werden, allein die notwendigen weiteren Schritte einzuleiten. Liegen Symptome mit Anzeichen von Krankheitswert vor, kann in einem Gespräch abgeklärt werden, ob hinter dem konkreten Anliegen eine schwerwiegende Problematik steht und ob es sinnvoll ist, gezielt und sachgerecht weiterzuverweisen (z. B. an eine Suchtberatungsstelle).

c. Therapievorbereitung und -vermittlung

Stellen sich in den Gesprächen mit dem polnischen Straffälligen tiefgreifende Abhängigkeiten oder psychische Auffälligkeiten heraus, die in der Regel eine längerfristige therapeutische Behandlung notwendig erscheinen lassen, vermittelt die EBS mit Einverständnis an eine Fachberatungsstelle weiter. Sollte die Fachberatung in Sachsen beginnen, ist in Zusammenarbeit mit polnischen Stellen darauf zu achten, dass die Anschlussberatung in der Republik Polen fortgesetzt werden kann. Die Beratungsstelle unterstützt Ratsuchende bei der häufig langwierigen und schwierigen Suche nach einem Therapieangebot. Für die Zeit der Suche bzw. bis zum Beginn der Therapie bietet die Beratungsstelle daher Überbrückung an, um erneute Krisen zu verhindern.

d. Methoden

Die Beratung beinhaltet sowohl die Vermittlung von relevanten Informationen als auch eine kurze psychosoziale Diagnostik. Darauf fußt die Erarbeitung sinnvoller Beratungsziele und die Bearbeitung des Problems. Im Mittelpunkt der Beratung stehen die psychosozialen Probleme, die im direkten oder zumindest indirekten Zusammenhang mit der Straftat aufgetreten sind. Dabei steht die Abwendung weiterer sozialer Probleme z. B. als Folge einer Inhaftierung im Vordergrund. Die Beratungsstelle vermittelt weiterführende Beratungsangebote.

e. Qualifikation und Anforderungen an die Stelle

Um die Stelle fachlich kompetent bekleiden zu können, ist ein Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik Voraussetzung. Unser Mitarbeiter ist außerdem Mediator in Strafsachen, denn dies gewährleistet eine Bearbeitung von Täter-Opfer-Ausgleichen nach einheitlichen Standards.

Außerdem bedarf es hoher Sprachkenntnisse und Fähigkeiten in den Sprachen Polnisch und Deutsch und den kulturellen und rechtlichen Begebenheiten in Deutschland und Polen. Weiterhin muss der Mitarbeiter selbständig und strukturiert arbeiten können sowie eine grundlegend professionelle Haltung zu der Arbeit in der freien Straffälligenhilfe mitbringen.

6. Qualitätssicherung

In regelmäßigen Supervisionen und Dienstberatungen

können aufgetretene Irritationen oder Konflikte in der Tätigkeit zeitnah angebracht und bearbeitet werden. Jährlich werden im Rahmen der Verwendungsnachweise gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Justiz statistische Kennzahlen ausgewertet und im Rahmen eines Sachberichtes offengelegt. Hilfreich sind außerdem die Rückmeldungen der straffälligen Menschen und der sie begleitenden Fachdienste.

7. Ausblick und künftige Entwicklungen

Eine Herausforderung wird die stetige qualifizierte Besetzung der Stelle sein. In der Vergangenheit konnte sich das Potenzial dieser Stelle vor allem daran entwickeln, dass sich der Mitarbeiter aufgrund seiner persönlichen Eignung hervortat. Der niedrigschwellige kulturelle und sprachliche Austausch hat dabei geholfen, das Potenzial der Beratungsstelle fortlaufend zu entwickeln. Außerdem bedarf es einer fortlaufenden Anpassung an die Bedürfnisse aller Beteiligten. Die sich zum Teil ändernden Straftaten und die Auswirkungen auf die Gesellschaft veranlassen eine stete Aktualisierung der Angebote, den Zugang zu diesen sowie unsere Wege und Mittel der Bearbeitung.

8. Fazit

Von Anfang an trifft die Europäische Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe Görlitz auf breite Anerkennung bei Straffälligen und deren Angehörigen, Opfern der Straftaten, Behörden und Beratungsstellen auf beiden Seiten der Grenze. Die optimale Lage der Beratungsstelle und die Nähe des Grenzüberganges in Görlitz ermöglichen die enge Zusammenarbeit zwischen allen an der Resozialisierung polnischer straffälliger Menschen Beteiligten. Die langjährige Praxiserfahrung hat gezeigt, dass polnische Haftentlassene vor folgenden Herausforderungen stehen:

- Wohnungs- und Arbeitssuche
- Abzahlung der entstandenen Gerichtskosten
- Klärung des Einreiseverbotes in die Bundesrepublik Deutschland

Durch die angewandten Präventions- und Resozialisierungsmaßnahmen trägt die Beratungsstelle auch ihren Teil zur Bewältigung von Kriminalitätsproblemen in der Grenzregion bei.

Islamische Gefängnisseelsorge – aktueller Stand und Perspektiven für Deutschland

Tagungsbericht von Cengiz Ayar

Über 10.000 muslimische Strafgefangene befinden sich in deutschen Gefängnissen. Vielerorts gibt es mittlerweile eine islamische Seelsorge, die in Anspruch genommen werden kann. Jedoch sieht die seelsorgliche Betreuung in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich aus. Seit Jahren wurde sie von Ehrenamtlichen angeboten, doch die Zahl der auf Honorarbasis tätigen und der hauptamtlichen muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorger steigt.

Das Islamkolleg Deutschland e.V. (IKD) widmete sich daher diesem Thema und veranstaltete am 23. November 2024 in Osnabrück hierzu eine Fachtagung. Die Fachtagung mit dem Titel „Islamische Gefängnisseelsorge – aktueller Stand und Perspektiven für Deutschland“ beschäftigte sich unter anderem mit folgenden Fragen:

- Wie sehen die verfassungsrechtlichen Grundlagen und die Praxis der Religionsausübung von Muslimen im Strafvollzug aus?
- Welche Konzepte und Perspektiven zur religiösen Betreuung von muslimischen Gefangenen gibt es in den jeweiligen Bundesländern?
- Wie werden muslimische Seelsorgerinnen und Seelsorger für die Tätigkeit der Gefängnisseelsorge ausgebildet?

Prof. Dr. Bülent Uçar, Direktor des Instituts für Islamische Theologie (IIT) der Universität Osnabrück, eröffnete die Fachtagung. Er ging auf die bisher geleisteten Beiträge und die Entwicklungen im Bereich der islamischen Gefängnisseelsorge ein. So führte das IIT in den Jahren 2019-2020 das Projekt „Professionalisierung muslimischer Gefängnisseelsorge im niedersächsischen Justizvollzug“ durch, welches vom Niedersächsischen Justizministerium gefördert wurde. Im Rahmen dieses Projektes haben die Projektteilnehmer/innen zu unterschiedlichen Themen der islamischen Gefängnisseelsorge geforscht, wurden zu Seelsorger/innen ausgebildet und haben als muslimische Gefängnisseelsorger/innen in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten gearbeitet. Einen weiteren wichtigen Beitrag leistet nun das IKD mit

seiner Seelsorgeausbildung. Das IKD bildet Seelsorger/innen in Theorie sowie Praxis aus und kooperiert bezüglich der Praktika mit den Justizministerien der Länder wie zum Beispiel Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Über 10.000 muslimische Strafgefangene befinden sich in deutschen Gefängnissen.

Der Begrüßung folgte der erste Vortrag zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen und der Praxis der Religionsausübung von Muslimen im Strafvollzug von Dr. Benedikt Plesker, Rechtsanwalt und Autor. Dr. Plesker äußerte, dass der Staat gemäß dem Grundgesetz der Religionsfreiheit der Gefangenen „Raum geben“ müsse, aber die Art und Weise der Organisation und der Angebote nicht vorgegeben sei. Dennoch wären rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich und zulässig. Der Staat könne je nach äußeren Gegebenheiten unterschiedliche Bedingungen setzen und bestimmte Handlungsformen wählen, um unter anderem die innerislamische Pluralität zu berücksichtigen. Hierfür stellte Dr. Plesker verschiedene Organisationsformen vor:

- Lokale Kooperationen zwischen Justizvollzugsanstalten und Moscheegemeinden/Vereinen
- Staatlich organisierte Angebote
- Mittelbare Beteiligung von islamischen Vereinigungen
- Kooperation durch Staats- oder Verwaltungsvertrag

Im Anschluss wurden diesbezüglich zwei Bundesländer genauer betrachtet. Dr. Stephanie Springer, Leiterin der Abteilung Vollzug im Justizministerium Niedersachsen, erklärte das Konzept und die Perspektiven zur religiösen Betreuung von muslimischen Gefangenen in Niedersachsen. Die Entwicklung der islamischen Gefängnisseelsorge in Niedersachsen könne in drei Phasen aufgeteilt werden. In der ersten Phase (2012-2018) wurden die Grundlagen der Partnerschaft des Justizministerium Niedersachsen mit den muslimischen Landesverbänden geschaffen. In der zweiten Phase (2019-2021) erfolgte eine Standardisie-



Bildnachweis: IKD e.V.

rung und Professionalisierung der islamischen Gefängniseseelsorge. Seit 2022 befinde man sich in der dritten Phase, der Etablierung und Institutionalisierung. Das Land Niedersachsen habe sich an den seitens der länderoffenen Arbeitsgruppe erarbeiteten Empfehlungen für eine muslimische Gefängniseseelsorge orientiert und Standards benannt.

Laut aktuellem Stand seien in 11 der 13 Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen 9 muslimische Seelsorger/innen tätig, von denen 5 über freie Mitarbeiterverträge und 4 über Teilzeitverträge bei den Justizvollzugsanstalten angestellt sind. Das Land Niedersachsen möchte zukünftig alle Justizvollzugsanstalten mit muslimischen Seelsorger/innen in Tarifbeschäftigung ausstatten.

Das Konzept und die Perspektiven zur religiösen Betreuung von muslimischen Gefangenen in Nordrhein-Westfalen wurden von Katja Grafweg, leitende Ministerialrätin im Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Denise Schulz, Referentin IV A 3 im Justizministerium Nordrhein-Westfalen, und Mehmet Bilekli, Leiter des Fachbereiches Radikalisierungsprävention im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen, vorgestellt.

Zuerst gingen sie auf die rechtlichen Grundlagen der religiösen Betreuung ein und berichteten anschließend über den aktuellen Sachstand. Derzeit gebe es 37 muslimische Religionsbetreuer/innen, von denen 33 auf Honorarbasis und 4 ehrenamtlich tätig seien. Diese bieten verschiedene religiöse Veranstaltungen in den Justizvollzugsanstalten an. Ferner arbeiten im Justizministerium Nordrhein-Westfalen Islamwissenschaftler/innen im Fachbereich Radikalisierungsprävention und unterstützen sowohl die Justizvollzugsanstalten als auch das Ministerium der Justiz in Fragen der muslimischen Religionsbetreuung.

Aktuell sei problematisch, dass muslimische Religionsbetreuer/innen keine Schweigepflicht wie christliche Seelsorger/innen hätten, es keinen zentralen Ansprechpartner wie bei den christlichen Kirchen gebe und das Qualifikationsniveau muslimischer Religionsbetreuer/innen noch sehr unterschiedlich und nicht vergleichbar mit christlichen Seelsorger/innen sei. Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen erkenne den großen Bedarf an muslimischer Religionsbetreuung und wünsche sich mehr Integration der muslimischen Betreuungspersonen in die vollzuglichen Organisationen.

Wie werden muslimische Seelsorgerinnen und Seelsorger für die Tätigkeit der Gefängnisseelsorge ausgebildet? Diese Frage nahmen die beiden nächsten Referenten in den Blick. Dr. Tobias Müller-Monning, Theologe, Kriminologe und Sozialwissenschaftler, stellte die interreligiöse Weiterbildung für Seelsorge im Justizvollzug vor, die als erste bundesweite Weiterbildung für Seelsorger/innen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit gilt und an der evangelischen Hochschule Freiburg durchgeführt werden soll. Dabei beschrieb er die Entstehung, den Aufbau, den Inhalt, die Ziele, die Zielgruppen und die Umsetzung dieser geplanten Weiterbildung.

An der evangelischen Hochschule Freiburg gibt es die erste bundesweite Weiterbildung für Seelsorger/innen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit.

Imran Sagir, Geschäftsführer des Muslimischen Seelsorge Telefons (MuTeS) und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnisseelsorge e.V. (AGMGS), lieferte einen Überblick zur Entwicklung der muslimischen Gefängnisseelsorge in Berlin und zu der Ausbildung der dort tätigen Seelsorger/innen. In Berlin bestehe seit 2015 ein Beirat für die religiöse Betreuung muslimischer Inhaftierter, dem unter anderem auch die AGMGS angehöre. Die „Rahmenvereinbarung für die religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin“ regle Art und Umfang der religiösen Betreuung, Qualifikationsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren. Muslimische Verbände schlagen die religiösen Betreuer vor, welche nach erfolgter Zulassung einen Honorarvertrag mit dem Verein Freiabonnements für Gefangene e.V. abschließen.

Nach der Mittagspause sprachen Dr. Stephanie Springer, Dr. Tobias Müller-Monning, Imran Sagir und Cengiz Ayar

Autor

Cengiz Ayar

Referent für Seelsorge am Islamkolleg Deutschland e.V.

cengiz.ayar@islamkolleg.de

über bundesweite Qualitätsstandards und Perspektiven der Zusammenarbeit. Moderiert wurde das Podiumsgespräch von Dr. Murat Çağlayan, IKD. Beim Podiumsgespräch wurde geäußert, dass mittlerweile gute Seelsorgeausbildungen für Muslime bundesweit vorhanden seien. Es gebe vermehrt sowohl akademisch als auch praktisch gut ausgebildete muslimische Seelsorger/innen. Hervorgehoben wurde, dass es, zusätzlich zu den nötigen Qualifikationen und Kompetenzen, auch einer Leidenschaft für diese Berufung bedarf. Eine bundesweit einheitliche Benennung der Tätigkeit als „muslimische Seelsorge“ sollte verwendet werden, um ein hohes Qualitätsniveau und eine Gleichstellung mit der christlichen Seelsorge erreichen zu können. Zudem wirke sich die Benennung auf die Wahrnehmung der muslimischen Seelsorger/innen in den Justizvollzugsanstalten aus. Dementsprechend müsse eine muslimische Gefängnisseelsorge auch stets von Extremismusprävention und Deradikalisierung unterschieden werden.

Aktuell sei problematisch, dass muslimische Religionsbetreuer/innen keine Schweigepflicht wie christliche Seelsorger/innen hätten.

Die Arbeitsbedingungen der muslimischen Seelsorger/innen sehen unterschiedlich aus. Diesbezüglich seien ebenfalls gleiche Bedingungen anzustreben wie bei christlichen Seelsorger/innen. Insbesondere wurde die Relevanz einer Schweigepflicht und eines Zeugnisverweigerungsrechtes für muslimische Seelsorger/innen betont. Ob diese derzeit gegeben sind, könne in diesem Rahmen nicht abschließend beurteilt werden.

Abschließend wurde festgehalten, dass die muslimische Gefängnisseelsorge noch am Anfang stehe. Man sei mittlerweile schon sehr weit gekommen, jedoch gebe es noch Klärungs- und Entwicklungsbedarf.

Pinar Çetin, Vorstandsvorsitzende Deutsche Islamakademie e.V., fasste die Vorträge und das Podiumsgespräch zusammen. Die Vernetzung, der Austausch und die Zusammenarbeit muslimischer Seelsorger/innen sei wichtig. Muslimische Verbände, Institute für islamische Theologie und Justizministerien können alle einen Beitrag zur Professionalisierung und Etablierung einer islamischen Gefängnisseelsorge deutschlandweit leisten.

Situation von Inhaftierten ohne Krankenversicherungsschutz vor und nach der Inhaftierung

von Maria Wirth, Samira Patz, Daniel Krauß und Robert Klunker

vom Bundesverband Anonymer Behandlungsschein und Clearingstellen
für Menschen ohne Krankenversicherung (BACK)

In Deutschland gibt es seit 2007 bzw. 2009 eine Versicherungspflicht. Trotzdem sind zahlreiche Menschen nicht krankenversichert.

Einleitung

Für Menschen, die in Haft sind oder inhaftiert werden, stellen sich häufig viele Fragen. Ist für meine Familie gesorgt? Wie kann ich meine Wohnung weiter finanzieren oder auch wie geht es nach der Haft weiter? Ein Problem, das häufig nicht oder eher spät auftritt, ist das der Krankenversicherung. Was passiert mit der Krankenversicherung bei Haftantritt und wie geht es nach Ende der Haft weiter?

Bei Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft stellen sich weitere Fragen: Besteht Zugang zum Krankenversicherungssystem? Was ändert sich durch die Strafe?

Während der Haft erhalten Inhaftierte eine gesundheitliche Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt. Regelt ist diese Gesundheitsfürsorge im StrafvollzugG. Eine Absicherung im Krankheitsfall ist also gewährleistet. Auch bei Beurlaubung während einer Haft ist man abgesichert, aber nur in der zuständigen Justizvollzugsanstalt (§ 60 StVollzG). Trotzdem gibt es eine Vielzahl an Informationen, die für Inhaftierte vor, während und nach der Haft sowohl für sie selbst als auch für ihre Familienangehörigen sehr wichtig sind, damit sich in der gesundheitlichen Versorgung keine Nachteile bzw. Lücken ergeben. Schon für Freigänger:innen und bei Haftunterbrechung für eine Krankenbehandlung ist das Justizvollzugssystem nicht mehr zuständig und man muss sich um eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall bemühen.

Bei Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft stellen sich zudem weitere Fragen: Habe ich nach Ende der Haft überhaupt einen Zugang zum Krankenversicherungssystem? Habe ich als EU-Bürger:in weiterhin ein Freizügigkeitsrecht? Ändert sich durch die Strafe etwas am Aufenthalt und damit eventuell auch an der Krankenversicherung?

Um diese Problematik genauer darlegen zu können, muss man sich zuerst mit dem deutschen Krankenversicherungssystem befassen.

Differenzierung GKV/PKV

Auch im Bereich der Inhaftierung müssen wir zunächst zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung differenzieren. Bereits zu Beginn der Haft spielt es eine Rolle, wie der:die Inhaftierte im Krankheitsfall abgesichert war oder ist, da sich daraus unterschiedliche Möglichkeiten ergeben.

Die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung kann eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung vorliegen. Die Voraussetzungen für eine gesetzliche Pflichtversicherung sind in § 5 SGB V geregelt. Hierunter fallen zum Beispiel die Versicherung als sozialversicherungspflichtige:r Arbeitnehmer:in oder eine Versicherung als Student:in. Auch die Auffangversicherungspflicht wird in § 5 SGB V genannt. Diese Pflichtversicherungsmöglichkeit bietet Menschen einen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung, die entweder zuletzt gesetzlich oder noch nie versichert waren. Die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung sind in § 9 SGB V geregelt. Die freiwillige Versicherung kommt z. B. für selbstständig Tätige oder auch Personen in Frage, deren Jahreseinkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. Sie

unterliegen dann nicht mehr der Versicherungspflicht. Neben der freiwilligen gesetzlichen Versicherung wäre für diese Personengruppe auch eine private Krankenversicherung möglich. Die Familienversicherung ist in § 10 SGB V geregelt. Sie kommt für Familienangehörige des:der Hauptversicherten in Frage, die kein eigenes Einkommen oberhalb der Minijobgrenze haben. Neben Ehepartner:innen und leiblichen Kindern können auch Pflege-, Stief- oder Enkelkinder der Familienversicherung beitreten.

Eine Pflichtversicherung (§ 5 SGB V) endet in der Regel, wenn die rechtlichen Grundlagen der Pflichtversicherung nicht mehr erfüllt sind. Dies ist z. B. bei Beendigung einer Arbeit oder dem Ende des Leistungsbezuges durch das Jobcenter der Fall. Bei Haftantritt hat der:die Inhaftierte die Möglichkeit, seine:ihre Krankenversicherung als eine freiwillige Versicherung weiterzuführen. Dies kann z. B. für familienversicherte Angehörige wichtig sein. Denn endet die Pflichtversicherung des:der Hauptversicherten, dann endet sie auch für alle Familienangehörigen. In diesem Fall wäre eine freiwillige Versicherung nach § 9 SGB V zu überlegen. Nach dem Ablauf der Frist von drei Monaten ist eine freiwillige Versicherung nicht mehr möglich.

Im Gegensatz zur Pflichtversicherung nach § 5 SGB V endet eine vor Haft bestehende freiwillige Versicherung zu Haftbeginn nicht automatisch. Sie muss aktiv beendet werden. Zu beachten sind die Kündigungsfristen im § 175 Abs. 4 SGB V. Erfolgt keine Kündigung, bleibt die freiwillige Versicherung bestehen und der:die Versicherungsnehmer:in muss weiterhin Beiträge zahlen. Nach drei Monaten geht die Versicherung in eine Anwartschaftsversicherung mit Ruhensbeiträgen über. (siehe nächster Abschnitt) Möchte der:die Inhaftierte die freiwillige KV kündigen, dann gibt es in einigen Haftanstalten Unterstützung durch Sozialarbeiter:innen. Eine eigenständige Kündigung ist auch möglich. Sind Familienangehörige im Rahmen dieser Krankenversicherung mitversichert, dann endet diese bei einer Kündigung für sie ebenfalls (siehe Pflichtversicherung). Bleibt die freiwillige Krankenversicherung bestehen, bleiben die Familienangehörigen weiter familienversichert. Der:die Inhaftierte muss dann allerdings den vollen Beitrag zahlen. Falls für die vorher Familienversicherten eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall geschaffen werden kann, z. B. durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, kann der:die Inhaftierte zur Vermeidung von Beitragskosten seine:ihre Versicherung kündigen.



Olga Kononenko auf Unsplash

Um für die Zeit nach der Inhaftierung den Versicherungsschutz zu sichern, kann es von Vorteil sein, die bestehende Krankenversicherung in eine sogenannte Anwartschaftsversicherung mit Ruhensbeiträgen nach § 240 Abs. 4b SGB V umzuwandeln. Die Anwartschaftsversicherung bei Haftzeit über drei Monate und ohne Mitversicherung von Familienangehörigen beginnt bei Haftantritt. Bei Haftzeiten unter drei Monaten muss der volle Betrag gezahlt werden. Gerade für Menschen, die nach der Entlassung aus der Haft Leistungen des SGB XII

Somit sind die Krankenkassen in der Pflicht, nach dem Ende einer Pflichtversicherung über die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung zu informieren und müssen prüfen, ob eine andere Absicherung im Krankheitsfall besteht.

beziehen, kann dies von Vorteil sein. Denn werden aus der Haft heraus Leistungen nach dem SGB XII beantragt, ist eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse für die Dauer des Leistungsbezuges nicht mehr möglich. Dies ist ein Ausschlusskriterium der Auffangversicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 S. 13 SGB V). Mit einer Anwartschaftsversicherung bleibt der:die Inhaftierte Mitglied der Krankenversicherung, auch im nach der Haft folgenden Leistungsbezug im SGB XII. Dann wieder mit einer vollen Mitgliedschaft.

Personen, die schwer krank sind und die nach der Haft keine Möglichkeit haben, schnell wieder in die gesetzliche Krankenversicherung zu kommen, oder deren Haft-

zeit nur sehr kurz ist und deren Krankenversicherungsschutz durch die Weiterzahlung der Beiträge gesichert werden kann, ist von einer Kündigung abzuraten.

Die Krankenkassen unterliegen der Beratungspflicht (§ 14 SGB I). Somit sind die Krankenkassen in der Pflicht, nach dem Ende einer Pflichtversicherung über die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung zu informieren und müssen prüfen, ob eine andere Absicherung im Krankheitsfall besteht. Beispielsweise müssen sie beraten, wenn die Inhaftierung der Krankenkasse bekannt ist. Folglich müssen die Krankenkassen dann über die Möglichkeit der Anwartschaftsversicherung mit Ruhensbeiträgen (§ 240 Abs. 4b SGB V) während der Inhaftierung informieren, um eine spätere Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung zu erleichtern. Kommt die Krankenkasse ihrer Beratungspflicht nicht nach und gibt es nach der Haftentlassung keine andere Möglichkeit als die Versorgung über § 264 SGB V durch den Sozialhilfeträger, sollte versucht werden, über den sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruch aufgrund der fehlenden Beratung eine freiwillige Weiterversicherung aufzubauen.

Die private Krankenversicherung

Ein privater Versicherungsvertrag kann bei Haftantritt gekündigt werden, da vergleichbare Ansprüche durch die Justizvollzugsanstalt bestehen. Zum Haftende muss ein neuer privater Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, weil „zuletzt“ eine private Krankenversicherung bestanden hat. Eine Folge zu Lasten der Betroffenen ist, dass der neue Vertrag auch zu neuen Bedingungen abgeschlossen wird. Das kann umgangen werden, indem die private Krankenversicherung durch die Anwartschaftsversicherung ruhend gestellt wird (§ 204 VVG). Dann werden Ruhensbeiträge berechnet, die Vertragsbedingungen bei Haftantritt bleiben jedoch erhalten. Achtung: Der Bezug von Bürgergeld führt aufgrund der Ausschlussregelung in § 5 Abs. 5a SGB V nicht zur Versicherungspflicht in einer gesetzlichen Krankenkasse.

Haftunterbrechung zur Krankenhausbehandlung § 455 Abs. 4 StPO

In dringenden Notfällen kann es zur Haftunterbrechung zum Zweck der Krankenhausbehandlung kommen. Gleiches

gilt, wenn eine Krankheit im zuständigen JVA-Krankenhaus nicht behandelt werden kann und zu erwarten ist, dass die Krankheit noch einige Zeit fortbesteht oder mit der Behandlung der Erkrankung nicht bis zur Entlassung gewartet werden kann.

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Krankenhausbehandlung zu finanzieren. Die erste Möglichkeit: Die Haftunterbrechung erfolgt bereits am Verlegungstag und der Inhaftierte beantragt vor der Haftunterbrechung Krankenhausbehandlung beim Sozialhilfeträger, der dann die Behandlungskosten während dieser übernimmt.

Sind die Personen im erwerbsfähigen Alter, kann bei Haftunterbrechung ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen bestehen und somit werden die Personen versicherungspflichtig in der GKV.

Die zweite Möglichkeit: Die JVA erklärt die Kostenübernahme und die Haftunterbrechung erfolgt erst nach der Verlegung ins Krankenhaus. Durch die Haftunterbrechung besteht auch kein Anspruch mehr auf Gesundheitsfürsorge in der JVA. Deshalb ist es wichtig zu klären, wer ab diesem Zeitpunkt der Kostenträger der Sozialleistungen und dadurch auch der Krankenhausbehandlung ist. Bei zuletzt gesetzlich Versicherten tritt die Auffangversicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) ein. Allerdings nur, wenn vom Sozialhilfeträger kein Barbetrag gewährt wird.

Sind die Personen im erwerbsfähigen Alter, kann bei Haftunterbrechung ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen bestehen und somit werden die Personen versicherungspflichtig in der GKV. Die Behandlungskosten können dann mit der Krankenkasse abgerechnet werden. Bestand vor der Inhaftierung eine private Krankenversicherung, muss ein Antrag auf Aufnahme in den Basis tariff gestellt werden, unabhängig davon, ob Anspruch auf SGB-XII- oder SGB-II-Leistungen besteht.

Fallbeispiel

Herr M. war vor seiner Haft nicht versichert. Mit Haftantritt wird er durch die Justizvollzugsanstalt gesundheitlich versorgt. Noch aus der Haft heraus stellt er für die Zeit nach seiner Entlassung einen Antrag auf SGB-

XII-Leistungen (Grundsicherung im Alter). Eine Rückkehr über eine Pflichtversicherung in der Auffangversicherung über § 5 Abs. 1 S. 13 SGB V in seine ursprüngliche Krankenversicherung, in welcher er in den 1990ern letztmalig versichert war, ist aufgrund eines Ausschlusses nach § 5 Abs. 8a SGB V nicht möglich. Es muss eine gesundheitliche Versorgung durch den Sozialhilfeträger nach § 264 SGB V erfolgen. Leider kommt es dabei häufig zu Verzögerungen, da die Sozialämter erst klären, ob es tatsächlich keine Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung gibt.

Therapie statt Strafe nach § 35 BTMG

Dieser Paragraph besagt: „(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist.“

Für diese Maßnahme ist eine Kostenzusage notwendig. Diese Kosten trägt die Rentenversicherung, vorausgesetzt, es sind die Vorversicherungszeiten für diese Rehabilitationsmaßnahme erfüllt. Falls dies nicht der Fall ist, kann die Krankenversicherung die Kosten tragen. Allerdings benötigt man hier einen nahtlosen Zugang zur Krankenversicherung nach der Haftentlassung. Falls Inhaftierte auch während der Haft Mitglieder der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung sind, auch im Anwartschaftsverhältnis, besteht die Möglichkeit der Kostenzusage der GKV. Auch durch eine Familienversicherung, die nach der Haftentlassung eintritt, ist eine Kostenzusage möglich. Allerdings ist es bei nahtloser Beantragung von Sozialleistungen vom Sozialamt nicht einfach möglich, der Krankenkasse wieder beizutreten, da auch hier, wie bereits beschrieben, der Zugang über die Auffangversicherungspflicht nicht möglich ist. Dies sollte frühzeitig mit der Krankenkasse geklärt werden.

Im Rahmen der privaten Krankenversicherung ist zu klären, ob der aktuelle Tarif, den man nur mit einer

Anwartschaftsversicherung beibehalten kann, diese Rehabilitationsmaßnahmen abdeckt. Falls der privaten Krankenversicherung wieder beigetreten werden muss, wird dies wahrscheinlich nur im Rahmen eines Beitritts im Basistarif möglich sein. Alle Menschen, die zuletzt privat versichert waren oder sonst dem privaten Versicherungssystem zuzuordnen sind und keinen Zugang zum gesetzlichen Versicherungssystem haben, müssen von einer privaten Krankenversicherung im Basistarif aufgenommen werden. Auch dies sollte frühzeitig mit der Krankenversicherung geklärt werden.

Problematik Aufenthaltsrecht/ Freizügigkeit und Krankenversicherungsschutz

Bei Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft muss zwischen Personen aus Drittstaaten, die unter das Aufenthaltsgesetz fallen, und EU-Bürger:innen, deren Aufenthaltsrecht sich nach dem Freizügigkeitsgesetz richtet, unterschieden werden. Generell kann der Zugang ins Krankenversicherungssystem für diese beiden Personengruppen schwierig sein. Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AufenthG oder beispielsweise nach einem negativ entschiedenen Asylverfahren eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen, sind über die so genannten Asylbewerberleistungen (§ 4 bzw. § 6 AsylbLG) abgesichert, die aber nicht den vollen Umfang der Leistungen der Krankenversicherung abdecken. Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung möglich. Für Menschen, für die zur Einreise eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde, ist der Zugang zur GKV nur über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung möglich.

Bei EU-Bürger:innen kann die Möglichkeit einer freiwilligen Krankenversicherung bestehen, wenn die Vorversicherungszeiten, auch im Heimatland, erfüllt sind, die letzte gesetzliche Krankenversicherung, auch im Heimatland, nicht vor mehr als drei Monaten beendet wurde und die Beiträge bezahlt werden können. Ebenfalls ist eine gesetzliche Pflichtversicherung über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung möglich. Zudem gibt es die Möglichkeit für EU-Bürger:innen, durch die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung einen Anspruch als Arbeitnehmer:in auf aufstockendes

Bürgergeld nach dem SGB II zu erlangen. Hierüber ist dann eine Pflichtversicherung über den § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V möglich. Auch familiäre Bindungen, wie beispielsweise die einer Mutter zu einem schulpflichtigen Kind, können den Zugang zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsverhältnis ermöglichen. Falls diese Möglichkeiten nicht bestehen und die Personen nur ein Freizügigkeitsrecht besitzen, wenn sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können und einen Krankenversicherungsschutz haben müssten, ist der Zugang zum deutschen Krankenversicherungssystem nicht möglich.

Migration und Haft

Gerade bei Personen, die aus einem Drittstaat kommen, kann eine Straftat und die daraus resultierende Strafe das Erlangen eines Aufenthaltsrechts verhindern oder auch deren Weiterbestand gefährden. Dies liegt an dem durch die Straftat entstehenden Ausweisungsinteresse, das in § 54 AufenthG geregelt ist. Ebenso kann es durch den Verlust der Arbeitstätigkeit wegen Inhaftierung bei EU-Bürger:innen zum Verlust der Freizügigkeit, d. h. des rechtmäßigen Aufenthaltes nach dem Freizügigkeitsgesetz, kommen. Die Folgen der Straftat sollten mit einer Migrationsberatungsstelle oder auch mit Fachanwält:innen geklärt werden, da dies nach der Haftentlassung negative Auswirkungen haben kann – auch im Hinblick auf die Krankenversicherung.

Die Folgen der Straftat können Auswirkungen auf die Krankenversicherung nach der Entlassung haben.

Drittstaatsangehörige, die aufgrund einer Straftat ihr Aufenthaltsrecht verlieren und nur noch geduldet sind, verirken in den meisten Fällen ihre Wiedereintrittsmöglichkeit in die gesetzliche Krankenversicherung nach der Haftzeit. Eine gesetzliche Pflichtversicherung ist durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder den Bezug von Arbeitslosengeld I, das von der Agentur für Arbeit (SGB III) bezogen wird, möglich. Der Bezug von Bürgergeld (SGB II) ist für Menschen, die im Besitz einer Duldung sind, nicht möglich. Eine Pflichtversicherung durch die Auffangversicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) ist ebenfalls nicht möglich, da dieser Zugang mit einer Duldung nicht gegeben ist. Hierfür ist ein Aufenthaltstitel von mehr als 12 Monaten nötig.

Im Bezug von Asylbewerberleistungen (nach AsylbLG) ist eine Absicherung im Krankheitsfall möglich. Jedoch ist diese in vielen Fällen nicht mit dem Leistungsumfang der gesetzlichen Versicherung gleichzusetzen. Der Leistungsumfang richtet sich nach §§ 4,6 AsylbLG.

EU-Bürger:innen, die ihr Freizügigkeitsrecht aufgrund der Inhaftierung verloren haben (§ 6 FreizügG), können ebenso wie Drittstaatler:innen der gesetzlichen Krankenversicherung nur schwer beitreten. Die Problematik bezüglich der freiwilligen Versicherung ist die gleiche. Falls während der Haft eine Arbeitstätigkeit bestand, gibt es auch für EU-Bürger:innen die Möglichkeit des Bezugs von Arbeitslosengeld I und im Gegensatz zu Menschen mit einer Duldung auch des Bezugs von Bürgergeld. Hierüber ist der Zugang zu einer gesetzlichen Pflichtversicherung möglich. Falls dies jedoch nicht zutrifft und die Person nach der Haftentlassung kein Freizügigkeitsrecht mehr besitzt, ist auch hier ein Zugang zur Krankenversicherung über die Auffangversicherungspflicht nicht möglich.

Haftentlassung

Abhängig von den Lebensbedingungen nach dem Ende der Haft gibt es einiges vor der Haftentlassung zu beachten, da die Rückkehr in eine reguläre Krankenversicherung nach dem Ende der Haft häufig langwierig und schwierig ist. Wurde die gesetzliche oder die private Krankenversicherung mit Haftantritt beendet, so muss sie bestenfalls vor dem Ende der Haftzeit wieder beantragt werden. Dazu ist bei der letzten gesetzlichen Krankenversicherung ein Aufnahmeantrag nach § 5 Abs. 1 S. 13 SGB V zu stellen. Die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Haftentlassung löst ebenfalls eine Versicherungspflicht nach § 5 SGB V aus. Das Gleiche gilt für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld). Auch die Rückkehr in die Familienversicherung ist nach der Haft möglich, wenn die in § 10 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Anders verhält es sich beim Bezug von SGB-XII-Leistungen direkt nach der Haftentlassung. Für Menschen, die Grundsicherung bzw. Grundsicherung im Alter erhalten, erfolgt die Krankenbehandlung durch Kostenübernahme im Rahmen des § 264 SGB V über das zuständige Sozialamt. Eine aushelfende Krankenkasse übernimmt vorerst die Behandlungskosten, bekommt diese dann aber durch das zuständige Sozialamt erstattet. Der:die

Leistungsberechtigte hat keine eigene Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Vorerst spielt es für die gesundheitliche Versorgung keine große Rolle, da diese Absicherung im Krankheitsfall fast identisch ist mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen. Ohne eigene Mitgliedschaft fehlen unter Umständen aber Vorversicherungszeiten, die für die Krankenversicherung der Rentner:innen bei Rentnereintritt benötigt werden.

Die freiwillige Versicherung ist nach der Haft, wenn die Versicherung während der Haft gekündigt wurde, oft nicht möglich, da eine Voraussetzung ist, dass die letzte Krankenversicherung nicht vor mehr als drei Monaten geendet hat. Die Zeiten aus der Absicherung durch die Gesundheitsfürsorge während der Haft können nicht als Vorversicherungszeiten angerechnet werden.

Die Klärung der Krankenversicherung, wenn diese vor oder während der Haft beendet wurde, ist oft kompliziert und langwierig. Es kann Wochen oder Monate dauern, bis eine Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung bzw. die Absicherung im Krankheitsfall sichergestellt ist. Gerade für chronisch oder schwer kranke Menschen kann das zu erheblichen Problemen bei der medizinischen Versorgung führen. Davon betroffen sind auch suchterkrankte Menschen, die nach Haftentlassung substituiert werden müssen.

Die Klärung der Krankenversicherung, wenn diese vor oder während der Haft beendet wurde, ist oft kompliziert und langwierig.

Ähnliches gilt für Menschen, deren Aufenthaltsstatus sich aufgrund der Strafe verändert hat. Ihnen ist dringend anzuraten, in der gesetzlichen KV zu bleiben, da für sie die Rückkehr in eine Krankenversicherung sehr schwierig werden kann.

Der BACK

Der Bundesverband Anonymer Behandlungsschein und Clearingstellen für Menschen ohne Krankenversicherung (BACK) ist ein Zusammenschluss von Organisationen, die sich für die Belange von Menschen ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz einsetzen. Bei



den Anlaufstellen im BACK handelt es sich um Ausgabestellen für den Anonymen Behandlungsschein, Clearingstellen, niedrigschwellige Ambulanzen und Stellen, die eine medizinische Behandlung vermitteln.

Forderungen vom BACK in Bezug auf Haft

- Die bestehende gesetzliche Pflicht von Krankenversicherungen, eine Beratung bei Haftantritt anzubieten, muss konsequent umgesetzt werden, um Betroffene vor einer unvorteilhaften Beendigung oder Fortführung des Versicherungsverhältnisses zu schützen. Bei Haftantritt muss eine korrekte und schriftliche Beratung inkl. Erweiterung einer Kündigungsfrist durch die jeweilige Krankenversicherung erfolgen.
- Bei Aufnahme in die Haftanstalt muss ein Beratungsgespräch zur Klärung des Versicherungsverhältnisses mit den Inhaftierten erfolgen.
- Das Übergangsmanagement der Haftanstalten soll so ausgestaltet sein, dass bei Haftentlassung eine Krankenversicherung besteht. In den Fällen, bei denen dies nicht möglich ist, muss mindestens für den Übergangszeitraum ein Zugang zur medizinischen Versorgung gewährleistet werden, z. B. durch die medizinische Krankenversorgung der Haftanstalt oder vorläufige Kostenübernahmen für Behandlungen durch das jeweilige Sozialamt.
- Eine Kündigung bzw. Ruhendstellung der freiwilligen Versicherung muss bei Haft auch rückwirkend möglich sein.

Weitere Informationen unter:

www.anonymer-behandlungsschein.de

Das Grundrecht auf Resozialisierung im Föderalismus garantieren!

Forderungen der BAG-S zu den Koalitionsverhandlungen 2025



1. Fahren ohne Fahrschein entkriminalisieren

Die Strafverfolgung des „Fahrens ohne Fahrschein“ kostet jährlich mehr als 100 Millionen Euro und mehr als 6.000 Menschen werden jährlich wegen dieses Deliktes inhaftiert. Dabei ist die derzeitige Kriminalisierung unverhältnismäßig und verschärft soziale Ungleichheit.

! **Wir fordern, die Beförderungerschleichung als Straftatbestand aus dem § 265 a StGB zu streichen und die dadurch frei gewordenen Ressourcen für Maßnahmen der Resozialisierung einzusetzen.**



2. Prävention von Wohnungsverlust bei Inhaftierung verbessern

Wer inhaftiert wird, kann in der Regel die Miete nicht mehr bezahlen. Die bürokratisch komplizierte Regelung zur Übernahme der Mietkosten führt häufig zum Wohnungsverlust. Nach der Entlassung müssen die Menschen dann in Unterkünften der Wohnungslosenhilfe untergebracht werden oder landen in der Obdachlosigkeit, was für die Kommunen einen höheren finanziellen Aufwand bedeutet.

! **Wir fordern, den Schutz vor Wohnungsverlust bei Inhaftierung zu verbessern, indem der Leistungsausschluss für stationär untergebrachte Menschen nach § 7 Abs. 4 SGB II in Bezug auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgeschafft wird.**



3. Kinder von inhaftierten Eltern besser unterstützen

In Deutschland sind ca. 100.000 Kinder und Jugendliche von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen. Soweit es dem Kindeswohl entspricht, ist ihnen ein begleiteter Zugang zu ihren Eltern zu ermöglichen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Deutschland aufgefordert, dies umzusetzen.

! **Wir fordern, bundesweite Hilfe- und Beratungsangebote für Kinder von inhaftierten Eltern auszubauen.**



4. Bundesweite Strafrechtspflegestatistik einführen

Eine evidenzbasierte Kriminalpolitik setzt eine aussagekräftige Auswertung relevanter Daten voraus. Derzeit fehlt es in der Strafrechtspflege an einer Datenbasis und an vergleichbaren Daten in den Bundesländern.

So ist es beispielsweise aus den aktuell veröffentlichten Statistiken weder möglich zu ermitteln, wie viele Ersatzfreiheitsstrafen im Jahr vollstreckt werden, noch wie viele Menschen jährlich aus dem Strafvollzug entlassen werden.

! **Wir fordern, eine bundesweite Strafverfahrens-, Strafvollzugs-, Maßregelvollzugs- und Resozialisierungstatistik einzuführen und in einem Bundesgesetz zu regeln.**



5. Expert:innenkommission zur Zukunft des Strafvollzuges in Deutschland einrichten

Der Strafvollzug steht vor großen Herausforderungen, die neue Konzepte erfordern. Hierzu sollten Expert:innen aus Wissenschaft und Praxis im Auftrag von Bund und Ländern wissenschaftlich fundierte Empfehlungen für eine Reform erarbeiten.

! **Wir fordern, eine unabhängige Experten:innenkommission zur Zukunft des Strafvollzuges einzurichten.**



1. Fahren ohne Fahrschein entkriminalisieren

Im Herbst 2023 hat das Bundesjustizministerium einen Entwurf zur Modernisierung des Strafrechts vorgelegt, der unter anderem die Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein vorsieht. Hintergrund ist, dass in Deutschland jährlich mehr als 6.000 Menschen wegen sogenannter Beförderungerschleichung nach § 265a StGB inhaftiert werden – oft für mehrere Wochen oder Monate. Die überwiegende Mehrheit der Betroffenen lebt in prekären Verhältnissen, ist häufig wohnungslos und in vielen Fällen suizidgefährdet. Die Inhaftierung dieser Menschen führt zu einer weiteren Verschlechterung ihrer sozialen Situation und verstärkt ihre Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Die Kriminalisierung ist somit unverhältnismäßig und sozial ungerecht.

Darüber hinaus bindet der Strafvollzug erhebliche Ressourcen bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und im Strafvollzug, die sinnvoller eingesetzt werden könnten. Auch die Mehrheit der Bevölkerung befürwortet eine Entkriminalisierung.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf lehnen wir eine Herabstufung des Straftatbestandes zur Ordnungswidrigkeit ab. Dies würde lediglich den Verwaltungsaufwand auf die Ordnungsbehörden der Länder verlagern und die öffentliche Verwaltung zusätzlich belasten. Auch in diesem Fall kann es zu einer Inhaftierung (Erzwingungshaft) kommen, nach deren Verbüßung sogar das Bußgeld bestehen bliebe. Stattdessen ist es aus unserer Sicht ausreichend, das Fahren ohne Fahrschein als zivilrechtlichen Verstoß gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen zu behandeln, um eine sozialverträglichere und effektivere Lösung zu schaffen.



Die BAG-S fordert die Koalitionsparteien auf, das Fahren ohne Fahrschein zu entkriminalisieren und die Beförderungerschleichung in § 265a Abs. 1 StGB zu streichen. Dadurch frei gewordene Ressourcen sind für Maßnahmen der Resozialisierung einzusetzen.



2. Prävention von Wohnungsverlust bei Inhaftierung verbessern

531.600 Menschen in Deutschland sind laut aktuellem Wohnungslosenbericht der Bundesregierung wohnungslos. Knapp 12 Prozent der wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft und der verdeckt wohnungslosen Menschen haben ihre Wohnung laut Bericht aufgrund einer Inhaftierung verloren. Im April 2024 wurde der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP-W) vom Bundeskabinett beschlossen mit dem Ziel, Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden. Dabei wurde auch der dringende Handlungsbedarf für inhaftierte und haftentlassene Menschen erkannt. Eine Entlassung in die Wohnungslosigkeit ist mit dem Ziel der Resozialisierung nicht zu vereinbaren.

Eine zentrale Strategie, um Wohnungslosigkeit nach der Inhaftierung zu vermeiden, ist die Sicherung des zum Zeitpunkt der Inhaftierung vorhandenen Wohnraums. Zudem ist es für die Kommunen in der Regel deutlich kostengünstiger, die Miete aus einem bestehenden (Alt-)Mietverhältnis für die Zeit der Inhaftierung zu übernehmen, als anschließend die Unterbringung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in anderen teuren Unterbringungsformen (z.B. Hotels) zu finanzieren. Derzeit scheitert die Übernahme der Mietkosten jedoch häufig an einem bürokratisch sehr komplizierten Verfahren und verschiedenen Zuständigkeiten. Diese Hürden könnten überwunden werden, wenn der Leistungsausschluss für inhaftierte Menschen nach § 7 Abs. 4 SGB II nicht die Bedarfe für Unterkunft und Heizung umfassen würde. Damit wäre im Bedarfsfall eine lückenlose Mietzahlung und somit der Erhalt der Wohnung gewährleistet.



Die BAG-S fordert die Koalitionsparteien auf, den Leistungsausschluss für stationär untergebrachte Menschen nach § 7 Abs. 4 SGB II dahingehend anzupassen, dass er sich bei inhaftierten Menschen nicht auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bezieht.



3. Kinder von inhaftierten Eltern besser unterstützen

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Deutschland im Jahr 2022 aufgefordert, bundesweite Standards für den Eltern-Kind-Kontakt im Strafvollzug sowie den Auf- und Ausbau von ausreichend und sachgerechten Hilfe- und Beratungsangeboten für betroffene Kinder und deren Familien sicherzustellen. Denn Kinder sind von der Inhaftierung eines Elternteils immer mitbetroffen. Jugendhilfe und Justiz müssen hier zusammenarbeiten. Die Bundesregierung sollte über eine Finanzierungsbeteiligung Austausch- und Qualifizierungsformate für Fachkräfte in Justiz und Kinder- und Jugendhilfe (wie sie beispielsweise im Netzwerk Kinder von Inhaftierten erfolgt) sowie Informationen über Strafvollzug für Kinder und Jugendliche, beispielsweise in Form von Internetplattformen sicherstellen.



Die BAG-S fordert die Koalitionsparteien auf, bundesweite Hilfe- und Beratungsangebote für Kinder von Inhaftierten auszubauen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Sozialministerien, dem Strafvollzug sowie der Kinder- und Jugendhilfe über Strukturentwicklungsprojekte sicherzustellen.



4. Bundesweite Strafrechtspflegestatistik einführen

Das Bundesjustizministerium hat im Dezember 2024 einen Referentenentwurf für ein Strafrechtspflegestatistikgesetz vorgelegt. Wir begrüßen diese Initiative. Denn derzeit gibt es lediglich nicht aufeinander abgestimmte Statistiken, die große Lücken aufweisen und zentrale Fragen nicht beantworten können: Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen werden pro Jahr vollstreckt? Wie viele Gefangene werden jährlich entlassen? Wie lange dauern Freiheitsstrafen? Wie viele Beschuldigte werden verteidigt? usw.

Der Referentenentwurf sieht hier sehr begrüßenswerte Lösungen vor, die wir unterstützen. Es fehlt jedoch die Perspektive auf die entscheidende Phase im Prozess der Resozialisierung: die Zeit nach der Haftentlassung. Wir schlagen daher vor, den Entwurf um eine Resozia-

lisierungsstatistik zu erweitern, die einerseits die Behandlungsmaßnahmen während der Haft, andererseits wesentliche Aspekte nach der Entlassung erfasst. Dazu gehört zum Beispiel die Lebenssituation in Bezug auf Arbeit und Wohnung.

Eine entsprechende Statistik würde die Politik in die Lage versetzen, evidenzbasierte kriminal- und strafrechtspolitische Entscheidungen zu treffen.



Die BAG-S fordert die Koalitionsparteien auf, eine bundesweit einheitliche Strafverfolgungs-, Strafvollzugs-, Maßregelvollzugs- und Resozialisierungsstatistik einzuführen.



5. Expert:innenkommission zur Zukunft des Strafvollzuges in Deutschland einrichten

Der Strafvollzug steht vor unterschiedlichen Herausforderungen: Der zunehmende Personalmangel trifft auf inhaftierte Personen mit wachsenden und komplexeren Bedürfnissen, während die finanziellen Mittel begrenzt sind. Die Verantwortung für den Strafvollzug liegt seit der Föderalismusreform in der Zuständigkeit der Bundesländer. Diese stimmen sich bezüglich notwendiger Änderungen der Strafvollzugsgesetze in wesentlichen Punkten ab. Grundlegende Reformen werden jedoch nicht in Angriff genommen. Ein aktuelles Beispiel ist die Debatte um die Gefangenenvergütung. Während die Grundvergütung angehoben wird, bleiben weitreichendere Reformen – wie die Umstellung auf ein Brutto-Modell – außen vor. Insbesondere die Forderung nach einer Einbeziehung in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird seit Jahren erhoben, ohne dass es zu konkreten Fortschritten kommt.

Um diese und weitere Themen sachgerecht zu bearbeiten, bedarf es einer unabhängigen, interdisziplinären Expert:innenkommission. Diese soll im Auftrag von Bund und Ländern Konzepte für einen zukunftsfähigen, humanen und am Ziel der Resozialisierung orientierten Strafvollzug entwickeln.



Die BAG-S fordert die Koalitionsparteien auf, eine unabhängige Experten:innenkommission zur Zukunft des Strafvollzuges einzurichten.

Wohnsituation von inhaftierten und haftentlassenen Personen in Deutschland

Ergebnisse einer Anfrage bei den Landesjustizministerien¹
von Christina Müller-Ehlers und Dr. Frank Wilde (BAG-S)

1. Wohnungslosigkeit und Inhaftierung

Im April 2024 beschloss das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAP-W).² Mit diesem hat sich die Bundesregierung zu dem Ziel verpflichtet, die Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 zu überwinden. Dies soll gemeinsam mit allen relevanten Akteuren, wie z. B. Wohlfahrtsverbänden, den Bundesministerien und der Wohnungswirtschaft, erfolgen. Der NAP-W betont auch den Handlungsbedarf bezüglich der Lebenssituation von inhaftierten und haftentlassenen Menschen:

„Zudem ist, wenn irgendwie möglich, sicherzustellen, dass Entlassungen aus Einrichtungen wie Justizvollzugsanstalten oder dem Krankenhaus nicht in Wohnungslosigkeit münden“.³

Unter den vielen Gründen, die zum Verlust der Wohnung führen können, stellt die Inhaftierung einen wichtigen Grund dar. Nach dem Wohnungslosenbericht der Bundesregierung ist bei 12 Prozent der Personen die Inhaftierung Ursache für die Wohnungslosigkeit.⁴ Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt der Lebenslagenbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe.⁵ Eine Ursache hierfür ist, dass die Betroffenen und ihre Angehörigen in vielen Fällen nicht über ihre Rechte auf Wohnungserhalt bei Inhaftierung informiert sind, sodass Mietschulden entstehen und die Wohnung gekündigt wird.⁶ Dass die prekäre Wohnsituation auch nach der Haftentlassung ein großes Problem darstellt, zeigen die Ergebnisse der Lebenslagenstudie

der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S). Danach lebt mehr als ein Drittel der Haftentlassenen, die die Angebote der Freien Straffälligenhilfe in Anspruch nehmen, in prekären Wohnverhältnissen. Sie haben keinen eigenen Mietvertrag und sind auf die Wohnungsnotfallhilfe angewiesen.⁷ Aber auch umgekehrt sind Menschen ohne festen Wohnsitz einem erhöhten Risiko ausgesetzt, verhaftet und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden. Können sie in einem Ermittlungsverfahren keine Adresse angeben, droht ihnen die Untersuchungshaft. Verfügen sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel, droht ihnen eine Ersatzfreiheitsstrafe für die nicht bezahlte Geldstrafe.⁸ Auf diese Weise entsteht ein Drehtüreffekt zwischen Inhaftierung und Wohnungslosigkeit, der weder aus sozial- noch aus kriminalpolitischer Sicht gewollt sein kann.

Um den Einfluss der Inhaftierung auf die Wohnungslosigkeit näher zu untersuchen und Lösungsansätze zu entwickeln, hat die BAG-S eine Umfrage an alle Landesjustizministerien gerichtet, in der Daten zur Wohnsituation von inhaftierten und entlassenen Menschen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit abgefragt wurden. Im Folgenden werden die Ergebnisse dargestellt. Im Anschluss werden daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit im Rahmen bei Inhaftierung vorgestellt.

2. Ergebnisse der Umfrage bei den Justizministerien der Bundesländer

Die Umfrage bestand aus 15 Fragen, die im Juli 2024 an die Justizministerien der Länder versandt wurden. Mit Ausnahme von Schleswig-Holstein haben alle Länder geantwortet. Eine Auswertung aller Fragen ist jedoch

¹ Wir bedanken uns bei den Justizministerien der Länder für die Mitwirkung und teilweise sehr umfangreiche Beantwortung unseres Fragenkatalogs.

² Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2024): Gemeinsam für ein Zuhause. Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024.

³ Ebd., S. 31.

⁴ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2024): Wohnungslosenbericht der Bundesregierung. Ausmaß und Struktur der Wohnungslosigkeit, S. 37.

⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (2024): Statistikbericht. Zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagenbericht, S. 10.

⁶ Diakonie Deutschland, EBET, Caritas, KAGS (2019): Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – Ansprüche wirksam umsetzen.

⁷ Müller-Ehlers, C./Wilde, F. (2023): Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen. Ergebnisse der 3. Online-Umfrage der freien Straffälligenhilfe durch die BAG-S. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe (31)3, S. 4-13.

⁸ Neubacher, F./Bögelein, N. (2021): Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut? In: MschrKrim (104)2, S. 107-123.

nicht möglich. Dies liegt zum Teil daran, dass die Antworten nur sehr unvollständig gegeben werden konnten, weil Daten nicht für die Zwecke einer statistischen Auswertung erfasst werden. So konnten die Länder z. B. überwiegend nicht vollständig angeben, wie viele Personen jährlich aus der Haft entlassen werden. Zum anderen werden bei Datenerfassungen nicht vergleichbare Kategorien verwendet. So wird z. B. die Wohnsituation nach der Entlassung in einigen Bundesländern erfasst. Der Status „ohne Wohnraum bei Entlassung“ schließt jedoch teilweise die Unterbringung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mit ein, teilweise nicht. Im Folgenden werden die Ergebnisse in drei Themenbereichen dargestellt: Welche Erkenntnisse gibt es über die Wohnsituation zum Zeitpunkt der Inhaftierung und wie werden diese erhoben? Welche Maßnahmen werden zur Sicherung der Wohnung ergriffen? Welche Informatio-

3. Wohnsituation	
☐ kein eigener Wohnraum	☐ eigener Wohnraum in: ☐ gemeinsamer Wohnraum mit / in: ☐ zuletzt aufgehalten in / bei:
☐ keine Entlassungsanschrift:	Entlassungsanschrift bei: ☐ voraussichtlich ☐ gesichert
a) Die Mietzahlung erfolgt durch: b) Übernahme der Miete ist zu beantragen? ☐ nein ☐ ja c) Abmeldung von Strom / Telefon etc. ist erfolgt? ☐ nein ☐ ja d) Sind Angehörige im Besitz des Wohnungsschlüssels? ☐ nein ☐ ja e) Sind Angehörige im Besitz des Briefkastenschlüssels? ☐ nein ☐ ja f) Ist die Sicherstellung der Habe erforderlich? ☐ nein ☐ ja Was wurde veranlasst (b-f)?	

Abbildung 1: Auszug aus der Erhebung der Wohnsituation in Mecklenburg-Vorpommern

nen liegen über die Wohnsituation bei der Entlassung vor und welche Maßnahmen werden gegen eine Entlassung in die Wohnungslosigkeit ergriffen?

2.1. Wohnstatus bei Inhaftierung

Kurz nach der Inhaftierung findet in allen Justizvollzugsanstalten ein Erst-/Aufnahmegespräch statt, das in den Strafvollzugsgesetzen festgelegt ist. In diesem Gespräch wird nach der letzten Meldeadresse gefragt, ob eine Wohnung vorhanden ist und ob akuter Handlungsbedarf zur Sicherung der Wohnung bzw. der darin befindlichen Habe besteht. Dies wird schriftlich festgehalten und wird Teil des Vollzugsplans. Abbildung 1 zeigt einen Auszug aus dem Datenblatt eines Aufnahmegesprächs in Mecklenburg-Vorpommern.

Eine statistische Erfassung dieser Daten erfolgt überwiegend nicht. Auf die Frage, wie hoch der Anteil der Personen ist, die bei der Aufnahme über keinen festen Wohnsitz verfügten, konnten nur drei Bundesländer eine Antwort geben. In Sachsen sind es im Jahr 2023 17 Prozent, in Bayern 27 Prozent und in Hessen 52 Prozent. Diese großen Unterschiede sind erklärungsbedürftig. Möglicherweise erfassen die Länder unter der Kategorie „ohne festen Wohnsitz“ unterschiedliche Merkmale. Dies war aus den Antworten allerdings nicht ersichtlich.

In Niedersachsen und Hamburg wird die Auswertung zukünftig möglich sein. Andere Bundesländer konnten nur stichtagsbezogene Antworten geben. Stichtagsbezogene Daten sind jedoch immer verzerrend, da hier kürzere Haftstrafen unterrepräsentiert sind. Auch wird bei dieser Erhebung das Merkmal „kein fester Wohnsitz“ und „keine Angabe“ zusammengezählt, sodass eine Aussagekraft dieser Angabe fehlt.⁹ In Nordrhein-Westfalen gaben jeweils 24 Prozent der am 31. März des Jahres inhaftierten Personen an, keinen festen Wohnsitz zu haben oder sie machten keine Angabe zu ihren Wohnverhältnissen. Daraus lässt sich schließen, dass 76 Prozent einen festen Wohnsitz angegeben haben, wobei hier nicht weiter spezifiziert wird, ob als fester Wohnsitz bspw. auch eine Obdachloseneinrichtung oder das Unterkommen bei Freunden gilt.

Im Ergebnis wird deutlich, dass die Anstalten zwar im Rahmen des Aufnahmegesprächs die Wohnsituation der Person und einen möglichen Handlungsbedarf erfassen. Eine statistische Auswertung ist jedoch überwiegend nicht möglich. Dort, wo sie erhoben werden, sind die Kategorisierungen zu hinterfragen bzw. zu spezifizieren. „Keine Angabe“ mit „kein fester Wohnsitz“ zusammenzufassen, kann auf der Arbeitsebene der Anstalten sinnvoll sein, da sich hieraus die Information ablesen lässt, dass keine Meldeadresse vorliegt. Für eine statistische Auswertung ist diese Zusammenfassung jedoch nicht zweckmäßig.

2.2. Maßnahmen zum Erhalt des Wohnraums

Im Rahmen des Erst-/Aufnahmegesprächs wird festgestellt, ob Maßnahmen zur Wohnraumerhaltung notwendig sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Möglichkeit der Mietkostenübernahme durch den Sozialhilfeträger (§§ 36, 67 ff. SGB XII). Die inhaftierten

⁹ Auch in den Statistischen Berichten von Destatis wird stichtagsbezogen die Wohnsituation erfasst. Auch hier mit den beiden Kategorien „Fester Wohnsitz“ und „Kein fester Wohnsitz oder ohne Angabe“. Seit 2023: Destatis, Statistischer Bericht Strafvollzug, Tabelle 3. Bis 2022: Fachserie 10 Reihe 4.1, Tabelle 2.

Personen werden bei Bedarf über die Möglichkeit informiert, einen Antrag auf Übernahme der Mietkosten zu stellen und bei Bedarf bei der Beantragung unterstützt. Wie diese Unterstützung konkret aussieht, wird nicht näher beschrieben. Zu beachten ist, dass die Antragstellung sehr aufwendig ist und zahlreiche Nachweise (Mietvertrag, Kontoauszüge, ...) erfordert, die in der Haft oft nicht vorhanden sind – gerade bei Personen, die verhaftet wurden und/oder keine Angehörigen haben, die Zugang zu den persönlichen Unterlagen haben.

Eine statistische Erfassung der Anzahl der Anträge erfolgt in keinem Bundesland. Das Justizministerium in Brandenburg schätzt den Anteil aber auf 60 Prozent der Neuzugänge.¹⁰

Unterschiede zeigen sich in den Bundesländern bezüglich des Personenkreises, bei denen eine Beratung zur Mietkostenübernahme erfolgt bzw. dazu beraten wird. Hier gilt vor allem die Dauer der Freiheitsstrafe als ein Kriterium, ob Anträge überhaupt gestellt werden. Die Anstalten übernehmen hier vermutlich die regional sehr unterschiedlichen Auffassungen zu dieser Frage der Sozialhilfeträger: Baden-Württemberg und Hamburg gehen von einer Zeitgrenze von maximal zwölf Monaten aus, d. h. bei längeren Inhaftierungszeiten wird kein Antrag gestellt. Rheinland-Pfalz von sechs bis sieben Monaten und das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern von sechs Monaten. In Niedersachsen wird bei Haftzeiten bis zu sechs Monaten grundsätzlich ein Antrag auf Mietkostenübernahme gestellt, darüber hinaus nur in Einzelfällen. Die übrigen Justizministerien geben an, dass im Einzelfall entschieden wird.

Problematisch ist, dass die Justizvollzugsanstalten sich hier an zeitlichen Begrenzungen orientieren und dabei vermutlich den regional unterschiedlichen Praxen der Sozialhilfeträger folgen. Eine feste zeitliche Grenze entspricht jedoch nicht der obergerichtlichen Rechtsprechung. Das Bundessozialgericht hat eine Befristung abgelehnt. Es stellt fest, dass „Sozialhilfe vorbeugend gewährt werden [muss], wenn prognostisch dadurch eine dem Einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. [...] Ein möglicher Anspruch scheitert jedenfalls nicht von vornherein an der

Haftdauer“.¹¹ Statt einer zeitlichen Begrenzung ist daher in jedem Einzelfall eine Prognose zu treffen, inwieweit nach der Haftentlassung besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten die Verhinderung von Wohnungslosigkeit erschweren werden.



Ketut Subiyanto auf Pexels

Kritisch zu sehen ist auch die Praxis, dass bei Personen mit sehr kurzer Haftdauer (Ersatzfreiheitsstrafe) kein Antrag auf Übernahme der Mietkosten gestellt wird, weil (so die Antwort aus Brandenburg) die Entlassung noch vor einer möglichen Wohnungskündigung erfolgt. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass auch bei der Ersatzfreiheitsstrafe keine Übernahme der Mietkosten durch das Jobcenter erfolgt. So entstehen Mietschulden, die zurückgezahlt werden müssen und die Gefahr des Wohnungsverlusts erhöhen.

2.3. Wohnstatus bei Haftentlassung

Die Entlassung aus dem Strafvollzug bedeutet für die Betroffenen eine umfassende Veränderung in allen Lebensbereichen. Im Bereich Wohnen gibt es große Unterschiede, ob vorhandener Wohnraum zur Verfügung steht und/oder die Rückkehr in die Familie erfolgt oder ob aus der Haft heraus eine Wohnung oder Unterkunft gesucht werden muss. Eine Neuanmietung ist aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes in vielen Regionen aus der Haft heraus nicht möglich, sodass Angebote der Wohnungslosenhilfe zum Tragen kommen. Den Übergang erfolgreich zu gestalten, ist daher eine herausfordernde Aufgabe. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass inhaftierte Personen die Zusammenarbeit mit den Anstalten und Unterstützungsangebote ablehnen können.

¹⁰ In dem Abschlussbericht zur Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungsgesetzes wurde erhoben, dass in 51 Prozent der Teilnehmer:innen Maßnahmen zur Klärung der Wohnsituation eingeleitet wurden. Darunter fällt auch die Beantragung der Mietkostenübernahme, aber auch die Beantragung anderer Dokumente oder die Vermittlung von Kontaktdaten zu Wohnungsbau- und Wohnungsgesellschaften. Baur, A./Supplitt (2024): Abschlussbericht zur Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes, S. 98. In der Beantwortung einer kleinen Anfrage durch den Senat in der Hamburger Bürgerschaft heißt es, dass im Jahr 2023 vier Anträge auf Mietkostenübernahme bewilligt wurden: Drs. 22/14878, 16.04.2024, Frage 20.

¹¹ BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013, B 8 SO 24/12 R

Wir haben die Landesjustizministerien gefragt, wie viele Personen jährlich aus welchen Haftarten in die Freiheit entlassen werden, welche Unterstützungsmaßnahmen sie anbieten und wie die Entlassungsergebnisse sind.

Entlassungen in die Freiheit

Auf die Frage, wie viele Personen pro Jahr entlassen werden, konnten bei fünf Bundesländern keine Angaben gemacht werden bzw. fehlten hier die Angaben zur Untersuchungshaft. Bei vier weiteren konnte nicht nach Haftarten differenziert werden. Dagegen konnten Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine differenzierte Antwort geben (vgl. Tabelle 1). Hier zeigen die Daten der sechs Länder interessante Ergebnisse: So wurden in Hamburg im Jahr 2023 3.350 Personen aus dem Strafvollzug in die Freiheit entlassen, davon 41 Prozent aus der Untersuchungshaft, 20 Prozent aus der Ersatzfreiheitsstrafe, 31 Prozent aus der Freiheitsstrafe und 1 Prozent aus der Jugendstrafe. Sieben Prozent wurden der Kategorie „Sonstige“ zugeordnet. In Bayern wurden im gleichen Jahr 13.481 Personen entlassen. Davon kamen 28 Prozent aus der Untersuchungshaft, 35 Prozent aus der Ersatzfreiheitsstrafe, 29 Prozent aus der Freiheitsstrafe und 4 Prozent aus der Jugendstrafe.

2023	U-Haft	EFS	FS	Jugend	Sonstiges	Anzahl Personen
Bayern	28 %	35 %	29 %	4 %	4 %	13.481
Hamburg	41 %	20 %	31 %	1 %	7 %	3.350
Mecklenburg-Vorpommern	16 %	42 %	31 %	3 %	8 %	1.360
Sachsen	13 %	30 %	48 %	2 %	7 %	3.819
Sachsen-Anhalt	4 %	27 %	67 %	1 %	1 %	2.048
Thüringen	16 %	40 %	30 %	3 %	11 %	1.918

Tabelle 1: Entlassungen in die Freiheit nach Haftarten 2023

Diese Daten verweisen auf den hohen Anteil an Personen, die aus der U-Haft und der Ersatzfreiheitsstrafe entlassen werden. Beide Haftformen bedeuten für das Übergangsmanagement besondere Herausforderungen, da der Entlassungszeitpunkt nicht planbar ist oder die Inhaftierungszeit nur wenige Wochen andauert. Gleichzeitig haben sowohl Personen in Untersuchungshaft¹² als auch in der Ersatzfreiheitsstrafe¹³ erheblichen Unter-

12 Vgl. hierzu Baur/Supplitt, die im Evaluationsbericht aus Hamburg die Bedeutung von Unterstützungsangeboten für die U-Haft ausdrücklich betonen (a.a.O., S. 277).

13 Vgl. Bögelein, N. et al. (2020): Die Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. In: Forum Strafvollzug, H. 4, S. 279-283.

stützungsbedarf. Die weiteren Angaben aus Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zeigen Unterschiede, bspw. bei dem Anteil der U-Haft-Entlassungen, auf. Sie verweisen aber ebenfalls auf den hohen Anteil von kurzen Inhaftierungen.

Das Fehlen dieser Daten für alle Bundesländer ist zu kritisieren, da diese Kennzahlen eine wichtige Datengrundlage für die Planung und Steuerung von Maßnahmen des Übergangsmanagements darstellen. Zu erfassen sind insbesondere die Unterschiede zwischen den Personengruppen und das Ausmaß, in dem Unterstützungsbedarf besteht.

Maßnahmen der Anstalten und Justizverwaltungen

Mittlerweile gibt es in allen Bundesländern ein Entlassungs- oder Übergangsmanagement. Dieses unterstützt die inhaftierten Personen bei der Vorbereitung ihrer Entlassung. Neben der Einkommenssicherung nimmt die Wohnraumsicherung einen zentralen Platz in dieser Vorbereitung ein. Die Konzeptionen unterscheiden sich bspw. bezüglich des Zeitpunkts, wann die Betroffenen in die Maßnahme einbezogen werden: Dies reicht von 1,5 Jahren in Brandenburg bis zu sechs Monaten vor der Haftentlassung z. B. in Baden-Württemberg. Auch der Personenkreis wird unterschiedlich definiert: In Nordrhein-Westfalen gehören alle Personen dazu, während in Rheinland-Pfalz nur Personen mit „besonderem Bedarf“ aufgenommen werden. Eine besondere Gruppe stellen die von Abschiebung bedrohten Personen dar: In Mecklenburg-Vorpommern ist diese Personengruppe vom Übergangsmanagement ausgeschlossen. Brandenburg gibt an, dass ein strukturiertes Übergangsmanagement in diesen Fällen nicht möglich ist, da z. B. der Sozialdienst nicht über den Termin der Abschiebung informiert wird. In Hessen erfolgt spezifische Zuweisung in eine Unterkunft durch das Regierungspräsidium.

Neben der Begleitung durch das Übergangsmanagement besteht die Möglichkeit, durch die Bewilligung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, z. B. Ausgänge, Ausführungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug, Betroffenen die Suche nach Wohnraum zu erleichtern.

Ergebnisse bezogen auf den Wohnstatus

Diese vorangestellten Maßnahmen verfolgen das Ziel, Entlassungen ohne festen Wohnsitz zu vermeiden. Auf die Frage, inwieweit dies gelingt, geben die meisten Bundesländer an, dass diese Daten nicht erhoben werden oder deren valide Erfassung nicht möglich sei, da die Zuständigkeit der Anstalt mit der Haftentlassung

endet. In fünf Bundesländern werden die Daten, wenn auch unterschiedlich, erfasst:

In Berlin wurden im Zeitraum 2021 bis 2023 37 bis 43 Prozent der aus dem Strafvollzug, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen ohne Wohnraum entlassen. Dabei zählt als „ohne Wohnraum“ auch die vorübergehende Unterkunft bei Bekannten, Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, Übergangswohnheime und andere geschlossene Einrichtungen (nicht aber Einrichtungen des betreuten Wohnens). In Mecklenburg-Vorpommern waren im Zeitraum 23 bis 27 Prozent ohne festen Wohnraum bei der Entlassung. In Niedersachsen werden die Daten detailliert erfasst, wobei Entlassungen aus der Ersatzfreiheitsstrafe nicht berücksichtigt werden: Danach waren im Zeitraum durchschnittlich 5 Prozent zum Zeitpunkt der Entlassung ohne Unterkunft. Von den Personen mit Unterkunft hatten 38 Prozent eine eigene Wohnung, 34 Prozent wohnten bei Bekannten oder Verwandten und 27 Prozent lebten in sonstigen Unterkünften. In Sachsen wurden 14 bis 17 Prozent ohne festen Wohnsitz entlassen und in Thüringen 12 Prozent.

Diese uneinheitlichen Erhebungen lassen eine Bewertung nicht zu. Überwiegend können die Bundesländer den Wohnstatus bei der Entlassung nicht auswerten. Dass dies geht, zeigt die Übersicht aus Niedersachsen, auch wenn hier Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, nicht berücksichtigt werden und auch die Kategorien (sonstige Unterkünfte) noch sehr allgemein sind. Dabei ist auf das methodische Problem hinzuweisen: Wie bereits bei der Aufnahme sind die Anstalten zwar im Wesentlichen auf die Angaben der betroffenen Person angewiesen, die dazu keine richtigen oder auch keine Auskünfte geben müssen (sofern nicht entsprechende Auflagen bspw. im Rahmen einer Bewährungsaufsicht bestehen). Dies spricht aber nicht gegen eine Erfassung der Daten. Eine gesonderte Kategorie „ohne Angabe“ ist möglich. Die Erhebung der Wohnsituation ermöglicht stattdessen, in diesem so entscheidenden Bereich der Wiedereingliederung Informationen zu erhalten, die die Planung und Wirkung des Übergangsmanagements verbessern können.

3. Vorschläge zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit bei Inhaftierungen

Wohnen gehört zu den elementarsten Bedürfnissen des Menschen. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung

sind daher als Teil der physischen Existenz im Rahmen des menschenwürdigen Existenzminimums auch verfassungsrechtlich garantiert.¹⁴ Durch die Straftat und die anschließende Inhaftierung werden bestehende Wohnverhältnisse gefährdet und Wohnungslosigkeit zum Zeitpunkt der Haftentlassung zu einem akuten Problem. Aufgrund fehlender statistischer Erhebungen in den Bundesländern lässt sich aus den in diesem Bericht dargestellten Daten nicht genau ableiten, wie viele Personen in diesem Bereich einen Hilfebedarf haben bzw. wie viele inhaftierte Personen in die Wohnungslosigkeit entlassen werden. Die Angaben schwanken zwischen 12 und 43 Prozent. Deutlich wird aber, dass die Sicherung von Wohnraum mit der Inhaftierung und nach der Entlassung ein wichtiger Bestandteil der Arbeit im Strafvollzug sein muss, um dem Ziel der Resozialisierung der inhaftierten Personen gerecht zu werden. Dementsprechend ist es sehr zu begrüßen, dass in allen Bundesländern sowohl für die Zeit der Inhaftierung als auch für die Zeit nach der Entlassung Konzepte existieren, die das Ziel verfolgen, Wohnraum zu erhalten und eine Entlassung in die Wohnungslosigkeit zu vermeiden.

Inwieweit diese Maßnahmen erfolgreich sind, kann anhand der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden. Sie sind auf jeden Fall zu unterstützen. Aus diesem Grund werden abschließend eine Reihe von Vorschlägen formuliert, die sich aus der Befragung ergeben haben und die das Ziel der Prävention von Wohnungslosigkeit fördern sollen.

3.1. Eine bundesweit einheitliche und aussagekräftige Statistik einführen!

Derzeit werden relevante Daten nicht bundesweit erhoben oder es werden keine einheitlichen Kategorien verwendet, sodass ein Vergleich nicht möglich ist. Die BAG-S fordert die Einführung einer Resozialisierungsstatistik, die aussagekräftige Daten für den Prozess der Reintegration liefert.¹⁵ Durch eine vergleichbare Datenbasis können Handlungsbedarfe erkannt und zielgerichtete Angebote für straffällig gewordene Menschen entwickelt werden. Eine differenzierte Datenerhebung und darauf aufbauende Maßnahmen sind auch für das Ziel der Bundesregierung, Wohnungslosigkeit bis 2030 zu beenden, von Bedeutung. In diesem Rahmen sollen die Bundesländer die Zahl der jährlich inhaftierten und entlassenen Personen differenziert nach Haftarten erheben und veröffentlichen. Bei Haftantritt und Entlassung ist der Wohnstatus und Hilfebedarf einheitlich zu erfassen. Darüber hinaus ist zu dokumentieren, wie viele Personen während der Haft ihr Miet-

14 BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 617/14 - Rn. 14.

15 BAG-S (2024): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes (Strafrechtspflegestatistikgesetz – StrafStatG).

Idealtypisches Verfahren zur Mietkostenübernahme bei alleinstehenden inhaftierten Personen



Abbildung 2: Verfahren zur Mietkostenübernahme bei alleinstehenden inhaftierten Personen

verhältnis sichern können und aus welchen Gründen Anträge auf Mietkostenübernahme scheitern.

Hierzu ist es notwendig, sich auf einheitliche Begriffe zu verständigen. Niedersachsen verwendet die Differenzierung in wohnungslos (ofW), in einer Einrichtung, eigener Wohnraum, Elternhaus und Asylbewerberunterkunft. In Anlehnung an das System der Wohnungsnotfallhilfe¹⁶ empfehlen wir bundesweit eine Differenzierung nach folgenden Kriterien vorzunehmen:

eigene Wohnung; bei Familie/Partner:in; bei Bekannten; ambulant betreute Wohnform; Hotel/Pension; Notunterkunft/Übernachtungsstelle; Geflüchteten-/Asylunterkunft; Gesundheitssystem; stationäre Einrichtungen; Ersatzunterkunft (z. B. Gartenlaube/Wohnwagen); ohne Unterkunft.

3.2. Verfahren zur Sicherung von Wohnraum verbindlich regeln!

Die Sicherung des bestehenden Wohnraums ist von großer Bedeutung. Sie verhindert nicht nur eine Entlassung in die Wohnungslosigkeit. Vielfach dürfte es auch kostengünstiger sein, die Miete aus einem bestehenden (Alt-)Mietverhältnis für die Zeit der Inhaftierung zu übernehmen, als anschließend die Unterbringung in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe oder in teuren Mietverhältnissen zu finanzieren. Daher sollte bei der Aufnahme ein verbindliches Verfahren vereinbart werden, das eine effektive Klärung der Situation und ggf. eine zügige Beantragung der Mietkostenübernahme vorsieht. Denn bereits nach zwei Monaten Mietrückstand kann die Kündigung ausgesprochen werden. Hierzu schlagen wir aus den verschiedenen bereits bestehenden Konzepten folgendes Modell vor (siehe Abbildung 2). Aus Sicht der BAG-S e.V. sollte dieses Verfahren in allen Bundesländern einheitlich umgesetzt werden.

Ein weiterer Vorschlag: Derzeit scheitert die Übernahme der Mietkosten häufig an einem bürokratisch sehr komplizierten Verfahren und verschiedenen Zuständigkeiten. Diese Hürden könnten überwunden werden, wenn der Leistungsausschluss für inhaftierte Menschen nach § 7 Abs. 4 SGB II nicht die Bedarfe für Unterkunft und Heizung umfassen würde. Damit wäre im Bedarfsfall eine lückenlose Mietzahlung und somit der Erhalt der Wohnung gewährleistet.

3.3. Wohnungssuche für inhaftierte Personen erleichtern!

Die Wohnungssuche bzw. die Suche nach einer (betreuten) Unterkunft ist aus dem geschlossenen Vollzug heraus sehr erschwert bis unmöglich. Aus diesem Grund sind vollzugsöffnende Maßnahmen in einem stärkeren Maße zu gewähren. Dies gilt insbesondere für die Verlegung in den Offenen Vollzug. Von dort lassen sich Wohnungen suchen und Besichtigungen organisieren, aber auch Termine in Ämtern und Behörden wahrnehmen. Wenn Personen zudem außerhalb der JVA arbeiten, können sie ein Gehalt für die Mietzahlung nachweisen.

Zweitens ist es notwendig, die digitale Kommunikation im Vollzug weiter auszubauen. Hier gibt es in den letzten Jahren regional sehr unterschiedlich positive Entwicklungen. Aber der Zugang zu Online-Portalen zur Wohnungssuche und die Zulassung von E-Mail-Verkehr ist überwiegend nicht möglich. Beides ist aber elementar für die Wohnungssuche.

3.4. Beim Übergangsmanagement niemanden ausschließen!

Mittlerweile gibt es in allen Bundesländern Programme zur Entlassungsvorbereitung bzw. zum Übergangsmanagement. Teilweise werden jedoch Personengruppen ausgeschlossen. Personen in Untersuchungshaft und in Ersatzfreiheitsstrafen benötigen jedoch ebenso Unterstützung, auch wenn ihre Situation und ihr Unterstützungsbedarf unterschiedlich sind. Dies gilt auch für Personen, die von Abschiebung bedroht sind. Für alle gilt der Auftrag der Resozialisierung, sodass der Zugang zu den entsprechenden Programmen ermöglicht werden muss.

3.5. Soziale Wohnungs- und Mietpolitik – Schaffung von sozialem Wohnraum

Die Justiz kann das Problem von fehlendem Wohnraum nicht beheben. Hier bedarf es einer sozialen Wohnungs- und Mietpolitik, die insbesondere bezahlbaren Wohnraum in Ballungsgebieten schafft. Dafür braucht es mehr Investitionen in den sozialen Wohnungsbau, insbesondere durch die Erhöhung von Anreizen, beispielsweise in Form von Finanzhilfen und Förderprogrammen für bezahlbaren Wohnraum. Im Hinblick auf den Zugang zu bezahlbarem Wohnraum ist darüber hinaus besonderes Augenmerk auf besondere Bedarfsgruppen, wie z.B. aus dem Strafvollzug entlassene Personen, zu legen.

¹⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (2024): Statistikbericht. Zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagenbericht, S. 9.

Menschenrechtliche Schwerpunkte bei Überprüfung der gesundheitlichen Versorgung in Haft

von Dr. Peter Kastner

Einleitung

Am 15. Jänner 2025 waren in Österreich 9.668 Personen in Haft. Ihre gesundheitliche Versorgung erfolgt vorwiegend in den Justizanstalten. Diese sind je nach ihrer Funktion Gefangenenhäuser, im Sprengel, oft auch am Sitz der Landesgerichte, oder Strafhäuser. Hinzu kommen für psychisch kranke Rechtsbrecher Sonderanstalten, die seit Beginn des Jahres 2024 forensisch-therapeutische Zentren bezeichnet werden (BGBl II 2023/399). Insgesamt gibt es 28 Anstalten. Der Großteil von ihnen liegt, bedingt durch die geographische Lage und die damit einhergehende Bevölkerungsdichte, im Osten des Bundesgebietes.

Die Vollzugsverwaltung hat Gefangene gesundheitlich zu versorgen (§ 66 StVG). Sie haben ein Recht darauf (Drexler/Weger 2022, S. 159). Durchsetzen können sie ihre Anliegen aber weithin nicht. Gegen Entscheidungen der Ärzte oder des pflegerischen Personals gibt es keine Beschwerde. Vollzugsgerichte können damit nicht angerufen werden. Betroffene haben lediglich die Möglichkeit, eine Aufsichtsbeschwerde zu erheben. Sie ist an das Bundesministerium für Justiz (BMJ) zu richten. Auf eine Erledigung besteht kein Anspruch. Nachvollziehbar ist, dass sich Inhaftierte jemand wünschen, der sich der Fragen ihrer gesundheitlichen Versorgung annimmt.

Die Vollzugsverwaltung hat für eine dem Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechende Behandlung und Betreuung zu sorgen.

An die Volksanwaltschaft (VA) kann sich jedermann wenden. Als subsidiäre Rechtsschutzeinrichtung steht sie allen Menschen offen, denen ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Es genügt, von einem allfälligen Fehlverhalten eines Verwaltungsorgans „betroffen“ zu sein. Zur „Verwaltung“ zählt der Straf- und Maßnahmenvollzug. Er ist in Österreich Bundes Sache hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung

(Art. 10 Abs. 1 Zif. 6 B-VG). Jeder Beschwerde hat die VA nachzugehen. Wer sich an sie wendet, hat einen in der Verfassung grundgelegten Anspruch, dass ihm mitgeteilt wird, was bei Überprüfung seines Anliegens herauskam (Art. 148a Abs. 1 B-VG).

899 Beschwerden von Insassinnen und Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzugs hat die VA im Jahr 2024 erhalten. Vorgebracht wurden die Anliegen schriftlich oder im Zuge persönlicher Vorsprachen anlässlich der Sprechtag, die die VA in den einzelnen Anstalten gehalten hat. Klagen über die unzureichende medizinische oder pflegerische Versorgung kamen dabei, wie in den Jahren davor, überproportional häufig vor. Hinzu kommen die Wahrnehmungen der OPCAT-Kommission bei ihren (meist) unangekündigten Kontrollbesuchen. Sie hat das Mandat, einerseits „Orte einer Freiheitsentziehung“ zu überprüfen, andererseits Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen zu monitoren. Mit diesen Aufgaben wurde die VA vor 13 Jahren betraut (BGBl I 2012/1).

428 Mal wurden die Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren seither, etwa 120 Mal sonstige Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs, zu denen auch Nachsorgeeinrichtungen zählen, aufgesucht. Aus der Vielzahl dieser Besuche resultiert eine Fülle an Empfehlungen. Ihre wichtigsten wurden in einer Broschüre zusammengestellt. Sie ist auch online abrufbar¹. Von den bis dato 1.300 ausgesprochenen Empfehlungen betreffen mehr als 320 die gesundheitliche Versorgung.

Ausgewählte Problemfelder

„Die Vollzugsverwaltung hat für eine dem Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechende Behandlung und Betreuung zu sorgen. Inhaftierten ist dasselbe Niveau medizinischer Fürsorge sowie Pflege zu gewährleisten wie Personen in Kranken- und Pflegeeinrichtungen.“

¹ https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/bhe6p/Empfehlungen%20Straf-%20und%20Ma%C3%9Fnahmenvollzug%202012-2023_bf.pdf.

gen in Freiheit“.

Bereits diese erste Forderung, die sich in dem Kapitel Empfehlungen zum Gesundheitswesen findet, steckt jenes Spektrum ab, dem sich Präventionsmechanismen bei Überprüfung der gesundheitlichen Versorgung an Orten einer Freiheitsentziehung zuzuwenden haben. Es geht um das Gebot der Gleichbehandlung und Schutz- und Fürsorgepflichten. Sie setzen mit der Aufnahme eines Menschen in den Straf- und Maßnahmenvollzug ein. Können sie, was die medizinische und pflegerische Versorgung betrifft, von der Vollzugsverwaltung nicht aus Eigenem geleistet werden, trifft öffentliche Spitäler eine Aufnahme- und Behandlungspflicht (§ 71 Abs. 2 StVG; Kunst 1979, S. 127).

Nach ihrer Einlieferung sind Gefangene so rasch als möglich zu untersuchen. Vielfach wird die Forderung geäußert, binnen 24 Stunden einem Arzt vorgestellt zu werden. Tatsächlich setzt die Verantwortung für eine Person bereits mit ihrer Aufnahme ein. Der Umfang der Zugangsuntersuchung soll im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise standardisiert sein. Die Untersuchung hat im Interesse des Fremd- und Selbstschutzes sowie des Erkennens von Misshandlungsspuren ein Anamnesegespräch und eine Ganzkörperuntersuchung inklusive körperlicher Entblößung zu umfassen (eingehend Kastner 2024, S. 241 f).

Die untersuchte Person ist dabei auf die Möglichkeit einer Blutuntersuchung hinzuweisen. Lehnt sie den Eingriff ab, sind sowohl die Unterbreitung des Angebotes als auch die Erklärung dazu zu dokumentieren. Nach der Blutabnahme ist ein Folgetermin zur Befundbesprechung anzusetzen (VA 2019, S. 120). Frauen ist bereits im Rahmen des Erstgespräches mit dem Arzt ein Angebot für eine gynäkologische Untersuchung zu unterbreiten. Männer sind im Fall von Beschwerden, ansonsten abhängig von ihrem Alter, einem Urologen vorzustellen. Abzufragen sind so rasch wie möglich Suizidalität und die Einnahme von Medikamenten. Sie sind in einem Notfalldatenblatt zu vermerken. Es kann für die betreffende Person im Ernstfall lebensrettend sein.

Ehestens abzuklären ist das Vorliegen einer Substanzgebrauchsstörung. Auch wer zum Wochenende oder an Feiertagen eingeliefert wird, bei dem ist eine Erstanamnese zu erstellen. Die Erhebung des Status ist im Fall einer ärztlichen Vakanz von besonders geschultem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal vorzunehmen. Gegebenenfalls ist der Ärztenotdienst zu verständigen oder eine Ausführung in ein Spital zu veranlassen. Hilfs-



weise kann auch auf Telemedizin zurückgegriffen werden (VA 2023, S. 156 f).

Opiatabhängige sind so bald als möglich medikamentös zu versorgen. Eine Indikation für eine Opioid-Substitutionstherapie liegt nicht nur dann vor, wenn die Person bereits extramural substituiert in der Justizanstalt eintrifft. Vielmehr ist bereits das Vorliegen einer Opioidabhängigkeit Grundlage der Indikationsstellung für eine Substitutionstherapie.

Inhaftierte sollen nicht wochenlang auf einen Arzttermin warten müssen. Sie sollen ihre Ansuchen, der Ärztin bzw. dem Arzt vorgeführt zu werden, nicht begründen und sich als Bittsteller fühlen müssen. Medizinische Daten sollen nicht für Dritte sichtbar an der Haftraumtüre angebracht werden. Entscheidungen, die vom Gesundheits- und Krankenpflegepersonal getroffen werden, sollen Gefangenen nicht in Gegenwart Dritter verkündet werden. Der Zugang zur Ärztin bzw. zum Arzt soll niederschwellig sein. Das Gespräch mit ihr bzw. ihm vertrauensvoll geführt werden können, ohne dass sich stets eine weitere Person in der Ordination aufhält, ein Dauerthema – wie ein Blick auf die Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zeigt – nicht nur in Österreichs Justizanstalten (VA 2023, S. 157 f; Kriebaum 2000, S. 404). Behandlungen sollen nach ausreichender Aufklärung erfolgen. Die Einnahme oder Ablehnung einer Medikation ist zu dokumentieren.

Regelmäßige Visiten auf den Abteilungen sollen helfen, körperliche und seelische Verwahrlosungen von Langzeinhaftierten zu vermeiden. Dabei sollen die Ärzte und das medizinische Personal nicht nur die Einhaltung der Hygienestandards kontrollieren, sondern sich auch vergewissern, ob das Rauchverbot eingehalten wird und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucher nicht gegen ihren Willen mit Inhaftierten, die rauchen, in einem Mehrpersonenhafttraum angehalten werden (zu den Schutzpflichten Bank 2022, S. 625).

Teil der Gesundheitsprophylaxe sind Vorsorgeuntersuchungen, ebenso die Abklärung von Infektionskrankheiten bzw. des Immunstatuts hinsichtlich HCV und HIV (Zagler 2012, S. 164). Seife und Desinfektionsmittel sollten auch in der Zeit nach der Pandemie ausreichend zur Verfügung stehen, Kondome und Gleitmittel unbeobachtet entnommen werden können.

Die gesundheitliche Versorgung darf nicht am Geld scheitern. Alle Personen mit chronischer HCV-Infektion sollen nach der Diagnose so rasch wie möglich eine Interferon-freie Kombinationsbehandlung mit direkt antiviral wirkenden Substanzen angeboten erhalten. Untersuchungshäftlinge dürfen dabei nicht schlechter gestellt werden als Strafgefangene. Beide sollen denselben Zugang zur Therapie erhalten wie Personen in Freiheit (VA 2020, S. 130 f; 2022, S. 120 f).

Die psychiatrische und psychologische Versorgung ist Teil der Gesundheitspflege. Im Hinblick auf die psychische Belastung, die mit einer Anhaltung im Straf- und Maßnahmenvollzug einhergeht, kommt ihre eine besondere Bedeutung zu. Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht, ehestens einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgestellt zu werden (VA 2016, S. 114). Alle anderen Inhaftierten, die an einer psychiatrischen Erkrankung oder Störung leiden, sind zeitnahe nach ihrer Einlieferung von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Psychiatrie zu begutachten. Zu einer ausreichenden psychiatrischen Versorgung zählen psychotherapeutische Behandlungen. Sie sind Teil eines Therapieprogramms, das für Inhaftierte individuell aufzusetzen ist.

Ein psychiatrisches Monitoring ist insbesondere für Gefangene mit einer Substanzgebrauchsstörung einzurichten (VA 2021, S. 136). Zusätzlich zur Medikation sind diesen Personen Gruppentherapien oder klinisch-psychologische Behandlungen anzubieten. Nicht Deutsch sprechende Häftlinge dürfen dabei nicht benachteiligt werden.

Von den Substitutionsmitteln soll jeweils jenes Präparat verschrieben werden, das am besten geeignet ist (zu den verabreichten Substanzen Sicherheitsbericht 2022, 216). Stets soll eine Umstellung der Substitutionsmedikation nur nach einer umfassenden Risikoabwägung erfolgen. Wünschenswert ist, dass vermehrt Depotmedikation mit langwirksamen Buprenorphin-Präparaten zum Einsatz gelangt (VA 2021, S. 140 f). Die Medikation soll „auf freiwilliger Basis“ angeboten und verabreicht werden. Patientinnen und Patienten sind über Wirkung und allfällige Nebenwirkungen ausreichend zu informieren.

Medikamente sind sicher und entsprechend temperiert zu verwahren. Werden sie nicht geblisterter geliefert, soll das Sortieren und Einschachteln nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Die Ausgabe sollte ausschließlich durch medizinisch geschultes Personal erfolgen, das die korrekte Einnahme überwacht. Dienstpläne sind so abzustimmen, dass die Ausfolgung nicht zu zeitig erfolgt. Muss eine Einschlafhilfe bereits in den frühen Abendstunden eingenommen werden, verfehlt die Medikation ihre Wirkung, da die Patientin bzw. der Patient gegen Mitternacht wieder wach ist.

Die Beachtung all dieser Gebote setzt nicht nur Wissen, Empathie und Einfühlungsvermögen voraus, sondern bedingt, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht. Das BMJ kommt daher nicht umhin, langfristig eine Strategie entwickeln, um Medizinerinnen und Mediziner verstärkt für eine Tätigkeit in der Vollzugsverwaltung zu gewinnen (VA 2023, S. 155 f; 2019, S. 118 ff). Dazu gehören primär, aber nicht nur, monetäre Anreize. Ein erster Schritt ist, bundesweit eine Rufbereitschaft des medizinischen Dienstes am Wochenende und für die Zeit des Nachtdienstes zu etablieren (VA 2021, S. 138 f).

Stellt man all diese Forderungen den Obliegenheiten und Gewährleistungspflichten gegenüber, wie sie vom EGMR postuliert werden, lässt sich sagen: Der Staat muss davon überzeugt sein, dass der Gesundheitszustand einer Person deren Haft „überhaupt zulässt“. Er hat für eine rechtzeitige, angemessene medizinische Versorgung zu sorgen und muss „die Haftbedingungen an den jeweiligen individuellen Gesundheitszustand“ dieser Person anpassen. Verwehrt er einer inhaftierten Person eine adäquate medizinische Versorgung und wird dadurch das Leben dieses Menschen gefährdet, kann dies zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen (Grabenwarter/Pabel 2021, S. 220). Nichts Anderes gilt für den Geltungsbereich der Grundrechtscharta. Demnach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die me-

dizinische Versorgung von Häftlingen sicherzustellen. Sie hat nach neuerer Rechtsprechung des EGMR jenen Qualitätsstandards zu entsprechen, die der übrigen Bevölkerung zur Verfügung stehen (Lukan 2019, S. 70). Diagnostik und Versorgung müssen zügig und sorgfältig erfolgen. Besonderen Schutz genießen vulnerable Personen, unter ihnen diejenigen, die unter den Anwendungsbereich der UN-Behindertenrechtskonvention fallen (Palmstofer 2021, S. 1770). Ihrer besonderen Verletzlichkeit haben die Behörden, wie der EGMR unlängst festgehalten hat, mit verstärktem Schutz zu begegnen (Urteil v 11.7.2024, Kammer I, 31842/20, W.W. gegen Polen = NLMR 2024/4, S. 319 ff).

Bei hochbetagten Personen ist auf deren besondere physische und psychische Konstitution Bedacht zu nehmen. Altersschwäche und Gebrechlichkeit sind für sich kein Grund, nicht in Haft genommen zu werden (Villiger 2020, S. 192). Für die Betreuung schwerkranker Gefangenen muss aber qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung stehen. Allein der Umstand, dass eine todkranke Person inhaftiert wird, stellt noch keine erniedrigende Behandlung dar. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann aber eine Entlassung aus humanitären Gründen angezeigt sein (Kneihls 2013, S. 24; Tretter 2011, S. 138 f). Insbesondere müssen die Behörden prüfen, ob für die letzten Lebenstage eines Menschen eine Enthaltung in Betracht kommt, um ihm ein „würdevolles Sterben“ in Freiheit zu ermöglichen (Lehnert 2023, S. 130).

Blick auf den Einzelfall

Mit dem OPCAT-Durchführungsgesetz wurde der VA nicht nur jene Zuständigkeit übertragen, die in Deutschland die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter innehat. Sie wurde auch betraut, Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen. Beide Aufgaben nimmt die VA mithilfe von Experten wahr, die in Kommissionen agieren (§ 11 Abs. 2 VolksanwaltschaftsG; Kastner 2013, S. 23 ff; Klaushofer 2013, S. 277 ff). Für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs ist seit 2020 eine eigene Kommission tätig. Sie kontrolliert sämtliche einschlägigen Einrichtungen im Bundesgebiet (§ 8 Abs. 1 GeV der VA, BGBl II 2022/298). Dazu zählen auch forensische Stationen einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie oder einer öffentlichen Krankenanstalt mit einer Abteilung für Psychiatrie (§ 167a Abs. 1 StVG). Auf diesen geschlossenen Stationen sind vorwiegend Patientinnen

und Patienten mit einem spezifisch medizinischen Versorgungsbedarf. Ihr Krankheits- oder Störungsbild entspricht meist dem jener Menschen, die in Deutschland im Maßregelvollzug gemäß § 63 dStGB sind.

Beim Besuch einer solchen Abteilung wandte sich die Kommission der Frage zu, wie viele Personen mit niedrigem Intelligenzquotient bzw. der ICD-11 Diagnose 6A0 (Neuronale Entwicklungsstörungen) dort untergebracht sind. Die Experten erhoben, dass es sich um 9 Personen handelt. Bei 28 Betten sind das ein Viertel der Patientinnen und Patienten. Drei Patienten mit kognitiven Beeinträchtigungen sind seit mittlerweile 10, 11 ½ und 18 Jahren auf der Station untergebracht. Alle haben einen erhöhten pflegerischen Bedarf, was ihre Vermittlung in eine extramurale Einrichtung zusätzlich erschwert, da Einrichtungen der Behindertenhilfe meist auf die Aufnahme selbständiger Personen ausgerichtet sind.

Die Beachtung all dieser Gebote setzt nicht nur Wissen, Empathie und Einfühlungsvermögen voraus, sondern bedingt, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Anlassdelikt bei zwei dieser Patienten war ein fremd-aggressives Verhalten gegen einen Elternteil bzw. ein Übergriff auf einen Betreuer in einer Pflegeeinrichtung. Ein Patient hat eine schwere geistige Behinderung mit einem IQ von ca. 40 Punkten, bei genetisch gesichertem, seit der Geburt bekanntem Fragiles-X-Syndrom. Bei ihm zeigen sich die Vollaussprägung der bei diesem Syndrom bekannten Verhaltensstörungen mit ausgeprägten autistischen Zügen, in Kombination mit einem komorbiden Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivitätssyndrom. Der zweite Patient leidet an einer schweren Behinderung (Gesamt-IQ<40) mit erethischem Verhalten, Hemmungslosigkeit, Auto- und Heteroaggression seit frühester Kindheit bei diffuser epilepsiebedingter Enzephalopathie, einer Schädigung des Gehirns durch Lennox-Gestaut-Syndrom. Bei diesem nach zwei Neurologen benanntem Syndrom handelt es sich um seltenes schweres infantiles Epilepsie-Syndrom, das durch verschiedene epileptische Anfallstypen charakterisiert ist (Baumgartner 2001, S. 110 ff).

Die Kommission gelangte zu dem Schluss, die drei Personen stünden pars pro toto für eine eklatante Versorgungslücke in der Nachbetreuung und Reintegration

von forensischen Patientinnen und Patienten, besonders solchen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Die Folgen seien für die Betroffenen Hospitalisierung und ein unverhältnismäßiger Freiheitsentzug. Hinzu komme der budgetäre Aspekt, müsse doch die Vollzugsverwaltung seit vielen Jahren den Privatpatiententarif für den Aufenthalt dieser Menschen im Spital zahlen (zu den Kosten s. Rechnungshof 2024, S. 29). Die VA möge daher, so die abschließende Empfehlung der Experten, auf den Bund und die Länder einwirken, damit ausreichend außerstationäre Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund des eklatanten Platzmangels auf forensischen Stationen sowie dem Recht der Patientinnen und Patienten auf Therapiefortschrittsmöglichkeiten sei dies eine dringliche Angelegenheit.

Das BMJ erwiderte, dass bereits im vergangenen Jahr die Suche nach einem Betreuungsplatz forciert wurde. Es seien alle 25 Einrichtungen des betreffenden Bundeslandes angeschrieben worden. Eine Zusage habe es bedauerlicherweise von keinem Haus gegeben. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sollte man ein Dasein im Maßnahmenvollzug ersparen. Stattdessen sollten sie in Einrichtungen untergebracht sein, die ihrem Betreuungsbedarf entsprechen. Spitäler können dies nicht leisten. Sie haben eine ganz andere Funktion.

Die Wahrscheinlichkeit, für nur einen der Genannten einen Platz in einer Behinderteneinrichtung zu finden, muss als gering eingestuft werden. Nach wie vor stigmatisiert eine Unterbringung im Maßnahmenvollzug, sieht der Gesetzgeber in den Erkrankungen dieser Menschen eine „geistige oder seelische Abartigkeit“ (§ 165 Abs. 1 Zif. 1 StVG) und weigern sich Einrichtungen, psychisch kranken Personen nach ihrer Entlassung einen Platz in

einem Heim oder einer betreuten Wohneinheit anzubieten.

Aber gesetzt den Fall, es gelänge, mit oder ohne Beteiligung der VA: Wer möchte es auf sich nehmen, einem Menschen zu sagen, er müsse nach 18 Jahren seine Sachen packen, weil er morgen wekommt, an einen Ort, den er weder kennt noch selbst gewählt hat, wo alles neu ist, ihm unvertraut und fremd?

Resümee

Leben und Gesundheit sind das höchste Gut des Menschen. Nimmt der Staat Menschen in Haft, darf ihre gesundheitliche Versorgung nicht geringer sein als bei Personen in Freiheit, die Leistungen der Sozialversicherungsträger in Anspruch nehmen. Das beginnt bei lebenserhaltenden Operationen und reicht bis zu psychotherapeutischen Behandlungsangeboten. Im Hinblick auf den vielfach angegriffenen Gesundheitszustand von Inhaftierten treffen die Vollzugsverwaltung mannigfache Schutz- und Fürsorgepflichten. Sie setzen mit der Einlieferung eines Delinquenten ein und sollten im Sinne eines verantwortungsvollen Übergangsmanagements nicht abrupt mit dessen Entlassung enden. Materiell rechtlich geht es um das Recht auf Leben, die Wahrung der körperlichen und seelischen Integrität der Gefangenen, deren adäquate medizinische und pflegerische Behandlung und Betreuung, Fragen der Selbstbestimmung, Vorkehrungen zum Schutz der Privat- und Intimsphäre, den vertraulichen Umgang mit besonders schützenswerten Daten, um respektvolle Begegnung und Achtung ihrer Würde.

Die Menschenwürde findet sich in Deutschland in Artikel 1 des Grundgesetzes, in der Schweiz in Artikel 7 der Bundesverfassung, und in Österreich in Rechtsquellen unterschiedlichen Ranges. Vorangestellt ist sie auch allen weiteren Artikeln der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Einleitend heißt es dort: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen“. Die Achtung der Menschenwürde setzt immer beim Einzelnen an. Bei allen präventiven Empfehlungen, die auf eine Verbesserung des Systems gerichtet sind, darf sie nie ausgeblendet werden.

Autor



Dr. Peter Kastner

Stellvertretender Geschäftsbereichsleiter in der österreichischen Volksanwaltschaft

peter.kastner@volksanwaltschaft.gv.at

Literatur

› Die Literaturliste ist online verfügbar unter www.bag-s.de/infodienst

LSG Hessen bestätigt mit Urteil vom 11. Dezember 2024 (L 4 SO 45/23): „Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen“ (§ 27b SGB XII) auch für Strafgefangene, selbst wenn ein Taschengeld nach § 41 StVollzG (Hessen) bezogen wird

Von Dr. Manfred Hammel

A) Sachverhalt

In dem Fall, über den das Landessozialgericht Hessen (LSG) am 11.12.2024 zu entscheiden hatte,¹ begehrte ein Strafgefangener über die ihm durch die Justiz gewährten Mittel hinaus Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Form „eines Mehrbedarfes wegen kostenaufwändiger Ernährung und der Festlegung eines ‚Regelbedarfes‘ für einen Hygienebedarf (monatliche Hygienepauschale)“. Dieser Antrag wurde vom Sozialhilfeträger abschlägig beschieden, weil diese Person auf solche Leistungen keinen Anspruch geltend machen könnte, zumal bislang keine Sozialhilfe bezogen worden wäre.

Das Sozialgericht Darmstadt hielt in seinem Urteil vom 28.02.2023 (S 17 SO 39/18) diese Ablehnung für rechtmäßig: Der Tenor war hier zum einen der, ein ernährungsbedingter Mehrbedarf nach § 30 Abs. 5 Satz 1 SGB XII könnte nicht beansprucht werden, weil Strafgefangene entsprechend den §§ 18 bis 26 des hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) über einen Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung verfügen, was auch die Versorgung mit einer besonderen Ernährung auf ärztliche Anordnung (§ 22 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG) einschließt. Zum anderen wäre eine analoge Anwendung des § 27b SGB XII nicht möglich. Strafgefangene dürften gemäß § 41 HStVollzG um die Gewährung eines Taschengelds zur Existenzsicherung nachsuchen.

B) Das Urteil der Berufungsinstanz

Das LSG Hessen trat dieser erstinstanzlichen Entscheidung deutlich entgegen und stellte die nun folgenden Punkte heraus: „Der Kläger hat gegen den Beklagten (...) einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach den

§§ 19 Abs. 1 und 27 ff. SGB XII (...), der sich wegen seiner Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt der Höhe nach auf die Gewährung eines Barbetrags in analoger Anwendung des § 27b Abs. 2 und 3 SGB XII erstreckt“.

Durch § 41 HStVollzG ist keine Lückenschließung erfolgt. „Der Barbetrag nach § 27b SGB XII dient der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse, die im Rahmen einer freien, selbstgestalteten und -bestimmten Lebensführung entstehen und soll dem Hilfebedürftigen in Einrichtungen ein Mindestmaß an Selbstbestimmung belassen, insbesondere bezüglich des soziokulturellen Bereichs (menschenwürdiges Existenzminimum). Dem Leistungsberechtigten soll ein persönlicher Freiraum zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts verbleiben, um Bedarfe zu decken, die außerhalb des erforderlichen institutionellen Angebots liegen“.

Im Gegensatz zur Sozialhilfe wird das Taschengeld nach § 41 HStVollzG nicht unbedingt bedürfnisorientiert gewährt, sondern ist den Gegebenheiten und den Bedürfnissen des Strafvollzugs entsprechend bei Fehlverhalten entziehbar

„Im Gegensatz zur Sozialhilfe wird das Taschengeld nach § 41 HStVollzG nicht unbedingt bedürfnisorientiert gewährt, sondern ist den Gegebenheiten und den Bedürfnissen des Strafvollzugs entsprechend bei Fehlverhalten entziehbar, z. B. bei schuldhafter Arbeitsverweigerung (...) Eine willkürfreie und Art. 1 GG entsprechende Auslegung und Anwendung des Strafvollzugsrechts stellt nicht stets sicher, dass damit auch der verfassungsrechtliche Anspruch auf Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums unter den Bedingungen des Strafvollzugs gedeckt wird“.

1 www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=LARE250000107

Über die analoge Anwendung von § 27b Abs. 2 und 3 SGB XII auf Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung befinden, wird keine Aushebelung des Systems des Justizvollzugs durchgeführt. Dies gilt „insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums im soziokulturellen Bereich betroffen ist“. „Die von der JVA gezahlten Hilfen zielen gerade nicht auf die von § 27b Abs. 2 und 3 SGB XII abzudeckenden, besonderen Bedarfe“.

Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist für sich allein kein der Leistung der Sozialhilfe entgegenstehender Grund.

„Auf den monatlichen Barbetrag nach § 27b Abs. 2 und 3 SGB XII ist das nach § 41 HStVollzG von der JVA gewährte Taschengeld gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII anzurechnen. Hier handelt es sich um Geldeinkünfte“.

C) Anmerkungen

Es war das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), das zur Zeit noch des Bestehens des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) mit Urteil vom 02.07.1969 (5 C 101/67) im Fall einer sicherungsverwahrten Person, die Leistungen der Sozialhilfe begehrte, klarstellte, es wäre „unzutreffend anzunehmen, dass der Untergebrachte gleichsam unwürdig sei, die Rechtswohlthaten des BSHG zu empfangen“. Diese Revisionsinstanz baute diese Rechtsprechung mit Urteil vom 04.11.1976 (5 C 7/76) weiter aus:

„Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist für sich allein kein der Leistung der Sozialhilfe entgegenstehender Grund. Die Frage, ob einem Gefangenen eine der mannigfachen Sozialhilfeleistungen nicht zu gewähren ist oder nicht gewährt werden kann, ist vielmehr im Einzelfall zu entscheiden: Zum einen danach, ob der Zweck des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder die Eigenart des Vollzugs die Hilfeleistung ausschließt, zum anderen danach, ob der mit der Hilfeleistung verfolgte Zweck während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht werden kann, schließlich - unter dem Aspekt des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII) - danach, ob der Bedarf, dessentwegen die Hilfe begehrt wird, bereits anderweitig gedeckt ist, etwa gerade im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe“.

Im Fall eines Untersuchungsgefangenen führte das BVerwG mit Urteil vom 12.10.1993 (5 C 38/92) aus, die Höhe des dieser Person, sofern sie für ihren notwendigen Lebensunterhalt keine weiteren Leistungen erhält, zu gewährenden Taschengelds wäre „nach einem Bruchteil des Regelbedarfs eines Haushaltsvorstands zu bestimmen“. Dieses Gericht sprach sich hier für eine abweichende Bemessung regelsatzmäßig relevanter Bedarfe (§ 27a Abs. 4 SGB XII) aus sowie hielt einen Richtwert in Höhe von 15 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands (heute: Regelsatz gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII) für „nicht zu beanstanden“.

§ 46 StVollzG („Taschengeld“) findet auf Untersuchungsgefangene keine Anwendung, sondern nur auf Strafgefangene, sofern diese ohne ihr „Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungshilfe“ erhalten, falls sie „bedürftig“ sind. Personen, die sich „in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung“ aufhalten, können entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II während dieser Phase dem JobCenter gegenüber grundsätzlich keinen Anspruch auf die Gewährung von Bürgergeld (§§ 19 ff. SGB II) erheben, es sei denn, dass sie parallel zum Strafvollzug „unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig“ sind (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II). Bei Mittellosigkeit bleibt hier, gerade wenn die Justiz entweder überhaupt kein oder nur ein sehr geringes Taschengeld inhaftierten Personen zur Auszahlung gelangen lässt, einzig die Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27b SGB XII).

Das Bundessozialgericht (BSG) vertrat mit Urteil vom 14.12.2017 (B 8 SO 16/16)² im Fall eines Untersuchungsgefangenen, der vor seiner Inhaftierung obdachlos war und Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II bezog, die nun folgende Auffassung: „Der notwendige Lebensunterhalt des Klägers in der Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung umfasst analog § 27b SGB XII auch den Barbetrag in Höhe von mindestens 27 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII“ (Rn. 15). Die Begründung lautete, dass es sich bei einer JVA zwar um keine Einrichtung gemäß den §§ 27b und 13 Abs. 2 SGB XII (z. B. der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe) handelt, der heutige § 27b Abs. 2 und 3 SGB XII aber dennoch eine analoge Anwendung auf die Bestimmung des notwendigen Lebensunterhalts von inhaftierten Personen erfahren könnte, weil „eine

² www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/199881?modul=esgb&id=199881

(unbewusste) planwidrige Regelungslücke bei einer vergleichbaren Interessenlage mit in einer Einrichtung nach dem SGB XII untergebrachten Menschen vorliegt“ (Rn. 21).

Hierauf aufbauend brachte das LSG Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 16.02.2018 (L 8 SO 69/15)³ im Fall eines wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) im Rahmen einer freiheitsentziehenden Maßregel nach § 63 StGB vorläufig gemäß § 126a StPO in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Straftäters zum Ausdruck, auch dessen geltend gemachter Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt zur Deckung seines sozio-kulturellen Existenzminimums sei in analoger Anwendung des § 27b SGB XII zu bemessen, denn: Mit diesem Barbetrag „soll der Leistungsberechtigte die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens bestreiten, d. h. Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung, für die Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche in kleinerem Umfang sowie für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert abgegolten werden“. „Der Barbetrag dient der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse neben den in der Einrichtung selbst erbrachten Leistungen“.

Mit Bezug auf diese Rechtsprechung erkannte das LSG Hessen in seinem Urteil vom 11.12.2024 auf die Bejahung des Anspruchs des inhaftierten Klägers auf die Gewährung eines Barbetrags entsprechend § 27b Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 SGB XII dem Grunde nach. Im Zusammenhang mit der Zuerkennung von Leistungen der Höhe nach war in dieser Sozialrechtssache in Berücksichtigung des zentralen Strukturprinzips der Nachrangigkeit von Leistungen der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII) die Tatsache von Bedeutung, dass dieser Straftäter von der Justiz Taschengeldleistungen nach § 41 HStVollzG erhielt: Hier handelt es sich um einen vom Sozialamt als ein Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bedarfsmindernd anzurechnenden Kapitalzufluss. Sowohl dieses Taschengeld als auch der Barbetrag dienen im Wesentlichen dem gleichen Zweck, nämlich einem mittellosen Strafgefangenen die Befriedigung von aner kennenswerten Lebensbedürfnissen zu ermöglichen, die über die auf eine reine Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die JVA hinausgehen.

Die Berufungsinstanz betonte aber, dass Leistungen der Sozialhilfe ein bedarfsorientierter Ansatz in Orientierung anhand der den jeweiligen Einzelfall prägenden Besonderheiten zugrunde liegt, d. h. aus sachlichen

Gründen heraus auch höher ausfallen können als die Taschengeldleistungen der Justiz. Vom Sozialhilfeträger entsprechend § 27b SGB XII aufstockend bewilligte Barbetragsleistungen sind deshalb durchaus möglich.

So positiv der Ausgang dieses Berufungsverfahrens für den klagenden Straftäter überwiegend auch war, kritisch aufgegriffen zu werden hat hier die Entscheidungspraxis des zuständigen Sozialhilfeträgers, der im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren – in Missachtung der in diesem Sachzusammenhang ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung – ein Bestehen eines Anspruchs auf die Gewährung eines Barbetrags nach § 27b SGB XII verneinte sowie undifferenziert den Standpunkt vertrat, in Sachen der Deckung existenznotwendiger Bedarfe hätte bei Strafgefangenen einzig die Justiz eine Zuständigkeit, weshalb hierüber hinausgehende Leistungen die Sozialhilfe nicht bewilligen dürfte.

Im Einzelfall können die Leistungen der Sozialhilfe höher ausfallen als die Taschengeldleistungen der Justiz.

In Inhaftierungsfällen hat ebenfalls das Prinzip der individualisierenden Bedarfsdeckung (§ 9 Abs. 1 SGB XII), der Gewährung von „Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls“, volle Gültigkeit, wenn auch diese Klientel entsprechend § 2 Abs. 1 SGB XII stets zunächst die von der JVA angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen und auf dieser Grundlage darzulegen hat, weshalb diese Hilfen nicht für die Deckung ihres notwendigen Existenzminimums ausreichend sind.

Autor



Dr. Manfred Hammel

Juristischer Mitarbeiter beim
Caritasverband für Stuttgart a. D.

dr.m.hammel@t-online.de

³ [voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/68f4e395-8da8-497f-9665-f5911c3fb5db](https://www.voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/68f4e395-8da8-497f-9665-f5911c3fb5db)

Termine

Workshop

Lebenswelten von Kindern von Inhaftierten

Netzwerk KvI Hessen

📍 Online | 📅 22.04.2025 | 🔗 www.kvi-hessen.org

Webinar

Psychosoziale Versorgung in der Krise?! Strategien gegen den Fachkräftemangel

European Centre for Clinical Social Work e.V.

📍 Digital | 📅 06.05.2025 | 🔗 eccsw.eu

Tagung

„Gemeinsam neue Türen öffnen“

Bundesarbeitsgemeinschaft für Schuldnerberatung e.V.

📍 Hamm/Westfalen und Digital | 📅 05.-07. Mai 2025

🔗 www.bag-sb.de/tagung2025

Kongress

6. Bundeskongress der Jugendhilfe im Strafverfahren

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen e.V.

📍 Bad Kissingen | 📅 07.- 09. Mai 2025

🔗 www.dvjj.de/veranstaltungen

Symposium

Rückblick auf Psychiatrie Reform vor 50 Jahren

Institut für Konfliktforschung

📍 Maria Laach | 📅 09.-10.05.2025 | 🔗 konfliktforscher.de

Seminar

Einführung in das Good Life Model

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

📍 Köln | 📅 12./13.06.2025 | 🔗 www.dbh-online.de

Seminar

Restorative Justice mit Jugendlichen – Täter-Opfer-Ausgleich im JGG

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

📍 Online | 📅 13. Juni 2025 | 🔗 www.dvjj.de/veranstaltungen

Berliner Junitagung

Schizophrenie und Gefährlichkeit

Veranstalter:in: Institut für Forensische Psychiatrie der Charité

📍 Berlin | 📅 20.06.2025 | 🔗 www.forensik-berlin.de/junitagung

Deutscher Präventionstag

Prävention und gesellschaftlicher Frieden

DVT

📍 Augsburg | 📅 23. - 24. Juni 2025 | 🔗 www.praeventionstag.de

Deutscher Fürsorgetag

Trasformationen - Sozial - Machen

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

📍 Erfurt | 📅 16.-18.09.2025 | 🔗 www.dft2025.de

DBH Bundestagung

Strafrechtspflege im Wandel der Zeit

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

📍 Berlin | 📅 17.- 19.09.2025 | 🔗 www.dbh-online.de

Fachwoche Straffälligenhilfe

Familie und Gefängnis

EBET und KAG-S

📍 Göttingen | 📅 24.-26.11.2025 | 🔗 www.ebet-ev.de

Kongress der Sozialwirtschaft

Algorithmen mit Herz:

KI im Dienst der Sozialwirtschaft

SozialGestaltung GmbH

📍 Berlin | 📅 25.-26.11.2025 | 🔗 sozialgestaltung.de

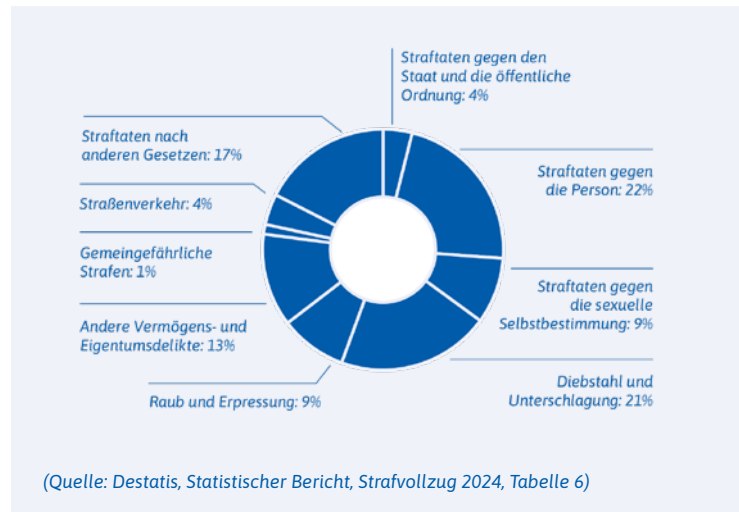
BAG-S Info:

Warum verbüßen Menschen eine Freiheitsstrafe?

Die Freiheitsstrafe stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Doch welche Straftaten führen zu einer Freiheitsstrafe? Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich den Statistischen Bericht zum Strafvollzug. Darin werden auch die Straftaten aufgeführt, wegen derer die Menschen inhaftiert sind. Die Auflistung erfolgt zu einem Stichtag, dem 31. März eines Jahres. Im Folgenden wird von Freiheitsstrafen einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen gesprochen. Nicht enthalten sind Jugendstrafen und Sicherungsverwahrung. Auch die Untersuchungshaft wird nicht berücksichtigt.

Am 31. März 2024 waren insgesamt 40.405 Personen aufgrund einer Freiheitsstrafe in deutschen Justizvollzugsanstalten inhaftiert. Die Straftaten gliedern sich wie folgt auf: Was verbirgt sich hinter diesen Gruppen? Im Folgenden werden die häufigsten Straftaten in einigen dieser Gruppen aufgeführt:

- Straftaten gegen die Person setzen sich überwiegend zusammen aus Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (51 %) und Straftaten gegen das Leben (38 %).
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betreffen: Schwere sexueller Mißbrauch von Kindern (27 %), Sexueller Mißbrauch von Kindern (18 %), Vergewaltigung (13 %) und Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Inhalten (13 %).



- Diebstahl und Unterschlagung: Diebstahl (38 %), Diebstahl in besonders schweren Fällen (21 %), Einbruchdiebstahl (12 %), Diebstahl mit Waffen (10 %).
- Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte: Betrug (33 %), Schwerwiegender Fall des Betrugs (26 %), Urkundenfälschung (12 %), Erschleichen von Leistungen (11 %).
- Straftaten nach anderen Gesetzen: Betäubungsmittelgesetz (90 %), Aufenthaltsbestimmungsgesetz (5 %).

Vorschau Infodienst 2/2025:

Was leistet die freie Straffälligenhilfe? (Teil 1)

Die zweite Ausgabe des „Informationsdienstes Straffälligenhilfe“ im Jahr 2025 wird sich mit den Angeboten der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland beschäftigen. Die Projekte für straffällig gewordene Menschen sind sehr vielfältig, haben unterschiedliche Zielgruppen und decken verschiedene Themenbereiche ab. In dieser Ausgabe stellen wir Angebote der Haftvermeidung sowie Angebote im Strafvollzug vor. In der dritten Ausgabe beschäftigen wir uns mit dem Übergangsmanagement und Angeboten der Wiedereingliederung. Für den Infodienst 02/2025 freuen wir uns über Beiträge aus Praxis und Wissenschaft. Auch Buchrezensionen oder Berichte von Veranstaltungen nehmen wir gerne mit auf.

Sie können diese einreichen bis zum 31. Mai 2025 an info@bag-s.de.

Impressum

Bezug:

Jahresabonnement: 25,- Euro,

Ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger:innen von Sozialleistungen, Schüler:innen, Studierende, Gefangenenzeitschriften: 15,- Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 30,- Euro.

Die Beiträge der Autor:innen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autor:innen.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habnahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Redaktion:

Christina Müller-Ehlers (V.i.S.d.P.)
Dr. Frank Wilde

Herausgeberin:

Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Kochhannstraße 6
10249 Berlin
Tel.: 030 2850 7864
E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout:

Elisa Noll - www.elisanoll.de

Druck:

Susanne Fuhrmann
Auflage: 700 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.
ISSN: 1660-0484



Wer ist die BAG-S?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) vereint die Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie den DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Berlin. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie

führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen. Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Wofür stehen wir?

Die BAG-S ist überzeugt, dass eine humane und rationale Sozial- und Kriminalpolitik wesentlich zur sozialen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. In diesem Sinne wollen wir die Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen verbessern und Fortschritte in der Kriminalprävention und Kriminalpolitik erzielen. Wir wenden uns entschieden gegen menschenverachtende, rassistische und antidemokratische Weltanschauungen und setzen auf Inklusion und Offenheit. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen fördern wir diskriminierungsfreie Strukturen, orientieren uns an den Menschenrechten und dem Sozialstaatsprinzip und lehnen verfassungsfeindliche Bestrebungen ab.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S)
Spendenkonto: IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01,
BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),

Vorsitzende: Angelina Bemb (Der Paritätische Gesamtverband)
Geschäftsführerin: Christina Müller-Ehlers

“Wenn Jugendliche straffällig werden...”

Eine Broschüre für Eltern und Fachkräfte



5 EUR
pro Ausgabe
inkl. Versand

Inhalte

- › Das Jugendstrafrecht
- › Das Strafverfahren
- › Die Sanktionen
- › Jugendliche als Betroffene von Straftaten
- › Hilfsangebote

Die Jugendphase ist eine Zeit des Aufbruchs und der Entwicklung, eine der spannendsten aber auch herausforderndsten Abschnitte im Leben. In dieser Zeit kommt es nicht selten vor, dass Jugendliche Straftaten begehen. Was kommt dann auf die Jugendlichen zu?

In dieser Broschüre erklären wir in verständlicher Art und Weise das Jugendstrafrecht, das Strafverfahren und die Sanktionen bei Jugendlichen.

Die Broschüre kann für 5,00 Euro pro Stück, Format A5, 80 Seiten (inklusive Versandkosten) erworben werden.



Jetzt bestellen unter:
www.bag-s.de

Der neue Wegweiser ist da!

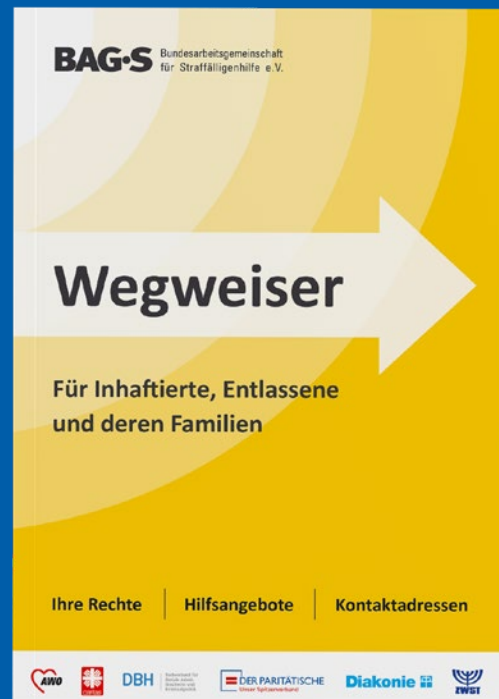
Der Leitfaden für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien.

Zu Beginn der Haft, während der Haft und nach der Entlassung stellen sich für inhaftierte Personen und ihre Angehörigen viele Fragen. In diesem Ratgeber möchten wir Ihnen Antworten und Hilfestellungen zu den drängendsten Fragen geben, die während und nach der Haft auftreten können.

Bestellung: Der Ratgeber für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien (Format A5, 168 Seiten) kann für 5,- Euro bestellt werden.

Persönliche Einzelbestellungen für Betroffene in JVAen sind kostenlos.

Der Wegweiser ist in den Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Polnisch, Türkisch und Russisch verfügbar.



Inhalte

- › Ihre Rechte
- › Kontaktadressen
- › Hilfsangebote
- › Checklisten



Jetzt bestellen unter:
www.bag-s.de